Th H
1189

Des heiligen allgemeinen

Kirchenraths

zu Trient

Schlüsse und Glaubensregeln,

welche

die katholische Lehre betreffen.

Aus dem Lateinischen übersetzt

von

Anton F. v. Geißau.

Wien,

bey Matth. Tomicy, an der Peterskirche.

1783.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Vorrede,

worinn zugleich

die Geschichte

der

tridentinischen Kirchenversammlung

enthalten ist.

Man muß sich billig verwundern, wenn man die vielen und verschiedenen Ausgaben des Kirchenraths zu Trient in lateinisch- französisch- und wälscher Sprache betrachtet, warum nicht auch fortgefahren worden, dasselbe, hauptsächlich was die katholische Glaubenslehre betrift, dem deutschen Bürger in seiner Muttersprache in die Hand zu geben.

Wenn es jemals nützlich und nothwendig war, daß eine ächte deutsche Uibersetzung derselben herausgegeben werde, so ist es die gegenwärtige Zeit, wo mancher redlichdenkende Bürger durch so viele sich wechselweise widersprechende Lehren und Grundsätze, die in einer

Menge von Schriften vorkommen, dergestalt irre gemacht wird, daß er das Wahre von dem Falschen nicht mehr unterscheiden kann, und also nicht ohne Grund zu befürchten ist, er möchte das Gift der irrigen Begriffe und Lehren, denen er hartnäckig anhängt, auch seinen Nachkömmlingen beybringen.

Die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient ist die letztere, welche bis anher ist gehalten worden; die Schlüsse und Glaubensregeln derselben sind der Schild des Glaubens wider die im 16ten Jahrhunderte entstandenen und wieder aufgewärmten Irrlehren. Zugleich wird man dadurch belehret, was zu glauben und zu thun von der Kirche befohlen, und was nicht befohlen ist. Wodurch also jederman in den Stand gesetzet wird, mit Hilfe der Bibel, und unter Anleitung der zum geistlichen Lehramte bestimmten Männer, alle Lehren und Meynungen, welche die Religion betreffen, zu prüfen, und seinem Gewissen eine heitere Ruhe zu verschaffen.

Um aber jede von den Ursachen, welche diese Kirchenversammlung ver-

anlaßt haben, und von dem Fortgange derselben zu unterrichten, habe ich für gut befunden, eine kurze Geschichte hievon beyzusetzen.

Die Ursachen, welche die Versammlung eines allgemeinen Kirchenraths nothwendig machten, waren die verschiedenen Irrlehren, und die sehr verderbten Sitten der Geistlichen. *)

Als im Jahre 1517. Pabst Leo X. unter der Regierung Kaisers Maximilians I. zur Erbauung der Peterskirche in Rom auch in Deutschland einen Geldbeytrag sammeln ließ, und zu diesem Ende einen Ablaß für diejenigen ausschrieb, welche sich hiezu freygebig erzeigen würden, und die Verkündigung dieses Ablasses und Einsammlung des Geldes von dem Erzbischof von Maynz, den Dominikanern, deren Haupt der bekannte Tetzel war, aufgetragen worden; beschuldigte Martin Luther, Doktor und Lehrer der Gottesgelehrt-

*) Dieß bekennet die heilige Kirchenversammlung selbst.

heit, auf der Universität zu Wittemberg, aus dem Orden der Eremiten des heiligen Augustins die Dominikaner, daß sie mit dem Ablaße einen ordentlichen Handel und Wucher trieben, die Nachlassung ums Geld verkauften, dadurch die so nöthige Kirchenzucht gänzlich vertilget werde 2c., und heftete zu Wittemberg 97 Theses zur Disputation vom Ablasse an, und vertheidigte sie am Vorabende des Festtages aller Heiligen.

Daß Doktor Luther nicht ganz Unrecht hatte, und schon von langer Zeit her bey den Ablässen sehr viele Mißbräuche eingeschlichen waren, bezeugen nicht nur die gelehrtesten katholischen Geschichtschreiber, sondern auch der tridentinische Kirchenrath selbst, da er sagt: *Da aber die heilige Kirche wünschet, daß die Mißbräuche, welche sich dabey eingeschlichen 2c.* (Siehe Seite 178.)

Im folgenden Jahre gieng aber Luther weiter, und verbreitete auf der Universität zu Heidelberg eine Schrift, welche offenbare Irrlehren enthielt,

war-

worunter die hauptsächlichsten waren: 1) daß alle guten Werke der Menschen eine Todsünde seyn. 2) Daß der Glaube allein gerecht mache. 3) Daß der Mensch nach dem Falle des Adams den freyen Willen nicht mehr habe. 4) Daß sich der Mensch bey Vollbringung der guten Werke platterdings leidend verhalte.

Diese Sache wurde dem Pabst vorgebracht, welcher Luthern nach Rom foderte, und zween Schiedsrichter ernannte, bey welchen er sich nach 60 Tägen stellen sollte. Luther aber wollte weder nach Rom gehen, weder waren ihm die Richter anständig.

Es wurde daher dem Kardinal Kajetan dieses Geschäft übergeben, der sich eben damals zu Augspurg aufhielt. Dieser ließ also Luthern zu sich rufen, welcher auch erschien, und kühn vorgab, daß in seinen Lehrsätzen keine Irrthümer enthalten seyn, auch verlangte, daß seine Schriften der kaiserlichen Akademie zu Basel, Freyburg und Löben, nicht minder der zu Paris zu prüfen und zu beurtheilen sollen gesendet werden.

Da aber der Kardinal von ihm verlangte, daß er seine Sätze öffentlich widerrufen sollte, machte sich Luther schriftlich anheischig, künftig von dem Ablaß zu schweigen, wenn seine Gegner das nämliche thun würden, reisete ab, und appellirte an den Pabst, der Kardinal Kajetan aber bedrohte ihn, daß er zu Rom nächstens werde in den Bann gethan werden; worauf Luther antwortete: er wolle dem Pabst gehorsam seyn, wenn aber derselbe auf Zureden seiner Gegner wider ihn ein Urtheil fällen sollte, welches dem Rechte und göttlicher Schrift zuwider wäre, so appellire er an eine künftig zu haltende Kirchenversammlung.

Hierauf gab der Pabst zu Rom eine Bulle heraus, worinn er erklärte: in dem Schatze der Kirche seyn die Verdienste Christi und der Heiligen enthalten, und daher könne der Pabst nützlich für die Lebendigen und Verstorbenen Ablässe ertheilen. Luther selbst aber wurde nicht verdammet. Diese Bulle wurde aber gering geschätzet, weil sie durch die Dominikaner schien abgezwungen zu seyn, indem sie nur den

Ablaß betraf, weswegen zwischen dem Luther und ihnen die Streitigkeit entstanden.

Weil nun Luther sich insgemein rühmte, daß seine Lehre noch von niemand eines Irrthums überwiesen sey, nahm es Doktor Joh. Eck, Vicekanzler der Akademie zu Ingolstadt, mit ihm auf, und disputirte mit ihm öffentlich zu Leipzig. Ihre wechselseitigen Vorträge wurden durch Notarien genau aufgeschrieben, und den Akademien zu Erfurt und Paris zu beurtheilen übersendet. Das Urtheil der Akademie zu Erfurt fiel nicht wider Luthern aus, die zu Paris aber sprach wider Luthern zu Gunsten des Doktors Ecks.

Als nun Luther fortfuhr, seine vorigen Schriften mit noch mehreren, in welchen vieles vorkam, was damals in der Kirche nicht gewöhnlich, und also neu war, zu vermehren; so berichtete der päbstliche Legat solches nach Rom, und rieth den Pabst, daß er solche durch eine öffentliche Bulle verdammen sollte. Doktor Eck reisete auch

selbst nach Rom, und trug die Sache dem Pabst vor; dieser, nachdem er einige Konsistorien darüber gehalten, gab nun im Jahre 1520. den 16. Juny eine Bulle heraus, worinn er 41 Propositionen aus den Schriften Luthers verdammte, und alle Bücher, worinn sie befindlich waren, öffentlich zu verbrennen, dem Luther aber unter Strafe der Exkommunikation, befahl inner 60 Tägen diese Lehren zu verlassen, öffentlich zu widerrufen, und ein ächtes von zween Prälaten unterschriebenes Zeugniß der wirklich geschehenen Widerrufung inner anderen 60 Tägen nach Rom zu schicken.

Diese Bulle brachte Doktor Eck selbst aus Rom mit, schickte sie allen Fürsten und Ständen des Reichs, und verbreitete sie allenthalben. Weil sie viele Anhänger fand, wurden an vielen Orten die Schriften des Luthers verbrannt, welches auch Kaiser Karl V. auf Anrathen des päbstlichen Legaten, obschon viele andere Stände sich dagegen bestrebten, thun ließ, welchem Beyspiele sodenn auch der Churfürst zu Maynz und Trier nachfolgten. Luther

be-

bewies hierauf, daß in dem päbstlichen oder kanonischen Rechte viele offenbarere und gefährlichere Stellen befindlich seyn, als jene, die man ihm zur Last legen wollte, und verbrannte in Beysein der Akademie zu Wittemberg ausser den Mauern der Stadt dieses in zween Bänden bestehende päbstliche Gesetzbuch. Daß darinn viele offenbar falsche und gefährliche Sätze waren, besonders wider die weltlichen Regenten, kann kein gelehrter Katholik läugnen. Indessen waren die von dem Pabst angesetzten Täge verstrichen, und Luther hatte weder seine Lehre widerrufen, weder ein Zeugniß der Widerrufung nach Rom gesandt; er wurde also in einer den 3. Jänner herausgegebenen Bulle förmlich exkommuniziret, und alle seine Schriften, auch jene, die keine widrige Lehre enthielten, öffentlich und feyerlich zu verbrennen gebothen.

Der päbstliche Legat, der sich noch in Deutschland aufhielt, wollte nun, daß auch der Kaiser Luthern aus allen seinen Ländern verbannen sollte, und hielt zu diesem Ende eine nachdrückliche Rede an die Fürsten und Stände des

Reichs,

Reichs, welche aber Luthern ein sicheres Geleit gaben, und durch einen Reichsherolden auf den Reichstag zu Worms beriefen.

Luther erschien auf dem Reichstag zu Worms vor dem Kaiser und den versammelten Ständen den 17. April. Johann Eck, der damals Vicarius des Erzbischofs von Trier war, fragte ihn nun: ob er die Bücher, worauf sein Name stehe, für seine Werke erkläre? und ob er alle dem, was darinn enthalten ist, anhängen wolle? Die erste Frage beantwortete er sogleich mit Ja: auf die zweyte aber: was in seinen Büchern enthalten, sey von dreyerley Gattung; einiges betreffe den Glauben, welches er ohne Verletzung seines Gewissens nicht widerrufen könne; anderes betreffe die Dekrete der Päbste und die Sentenze der päbstlichen Curialisten und ihrer Anhänger, dessen Widerrufung nichts anders seyn würde, als den Menschen ein unerträgliches Joch aufbürden. Was drittens das Uibrige in seinen Büchern betreffe, seyn dasselbe blos Stiche wider seine Gegner. Was die Lehre betreffe, wolle er

sie

sie gegen jeden Sterblichen vertheidigen, und wenn er aus der heiligen Schrift überwiesen werde, selbst seine Schriften mit eigener Hand in das Feuer werfen. Hierauf gieng die Versammlung auseinander.

Der Kaiser, der dem päbstlichen Legaten eifrigst anhieng, verlangte den andern Tag, es sollte der Luther als ein Erzketzer verfolget werden, doch wurde nichts wider ihn beschlossen, weil man einen Aufstand fürchtete. Den dritten Tag begehrten die Stände von dem Kaiser, daß man Luthern noch einmal hören soll; der Kaiser schlug es aber ab, und befahl dem Luther, alle Länder des Kaisers zu meiden, und auf seiner Rückreise sich vom Predigen zu enthalten. Luther reisete also den 26. April ab, schickte bald hernach den Reichsherolden mit dem Sicherheitsbriefe zurück, und hielt wider den Befehl des Kaisers in Thüringen zu Eisenach eine Rede, wo er den ganzen Hergang der Sache erzählte, und sagte, daß er nicht überwiesen worden sey. Von da begab er sich nach Sachsen, und blieb 9 Monate auf dem Schloß zu Westenberg.

Gleich

Gleich hernach ließ der Kaiser ein Edikt bekannt machen, in welchem er den Luther als einen Ketzer verbannte, und jedem nach zwanzig Tägen erlaubte, sich an demselben zu vergreifen, auch die Güter seiner Anhänger einzuziehen. Dieses Edikt hatte aber weiter in Deutschland keine Wirkung, einige getrauten sich nichts zu thun, andere bekümmerten sich nicht darum, und die übrigen wollten es nicht erfüllen. Zu Rom aber wurde nun Luther in einer Statue verbrannt, worauf Pabst Leo den 1. December 1521. starb.

Dem Pabst Leo folgte Adrian VI. in der Regierung den 16 Febr. 1522. Dieser schickte sogleich zu der Reichsversammlung zu Nürnberg einen päbstlichen Gesandten mit einem Schreiben, worinn er sich beklagte, daß das kaiserl. Edikt wider den Luther nicht in Erfüllung gebracht worden. Die Stände beantworteten dasselbe, sagten unter andern auch, daß die Annatengelder, welche von den Fürsten nur zum Kriege wider die Türken bewilliget worden, vielmehr der kaiserlichen als der päbstlichen Kammer sollten gegeben, und die Artikel berich-

ti-

tiget werden, welche die weltlichen Fürsten in der Schrift: die hundert Beschwerde übersendeten; und daß zur Verhütung alles Uibels, welches durch die Lehren des Luthers entstehen könnte, das beste Mittel zu seyn scheine, daß eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werde. Es wurde aber vom Pabst Adrian keine Anstalt dazu gemacht; nur schickte er an den Churfürsten von Sachsen ein Schreiben, in welchem er denselben scharf verwies, daß er Luthern geneigt sey, und starb den 24. Sept. 1523.

Dem Pabst Adrian folgte Klemens VII. den 19. November. Die Fürsten und Stände des Reichs, welche den verstorbenen Pabst vorgeschlagen hatten, daß zur Wiederherstellung der Ruhe in der christlichen Kirche eine allgemeine Kirchenversammlung möchte ausgeschrieben und gehalten werden, waren abermal zu Nürnberg zusammen gekommen, Klemens schickte also einen päbstlichen Legaten mit dem Auftrage dahin, daß er vortragen sollte: 1) es könne zu dieser Zeit wegen den Kriegsunruhen keine Kirchenversammlung gehalten werden;

den; 2) es seyn viele Artikeln der hundert Beschwerden der weltlichen Fürsten dergestalt beschaffen, daß er sie auf keine Weise zugeben könne; doch wolle er bey der Geistlichkeit verbessern, was dem Volke Aergerniß gebe; 3) Die Reichsstände sollen das kaiserliche Edikt, welches zu Worms wider den Luther ergangen, in Erfüllung bringen. Die Stände bestunden aber darauf, daß: sobald möglich, ein Kirchenrath gehalten werde, daß man die Sache wegen der hundert Beschwerden nochmal überlegen wolle. Der Kaiser schrieb selbst an die Fürsten und Stände, er wolle den Pabst dahin zu bringen suchen, daß nach Trient eine Kirchenversammlung ausgeschrieben werde.

Inner den folgenden drey Jahren vertheidigte Luther, daß der Cälibat ein tyrannisches Gesetz, und die Priesterehe von Christo und den Aposteln nicht verboten, ja vielmehr von dem Apostel Paulus denjenigen, die sich nicht leicht enthalten können, angerathen sey, u. d. g. legte sein Ordenskleid ab, und heurathete eine Klosterfrau mit Namen Katharina von Bore. Dann hebte er zu

Wit=

Wittemberg den Gebrauch Meß zu lesen, und die Verehrung der Bilder auf; lehrte, daß in dem heil. Abendmahl Christus zwar gegenwärtig sey, aber sammt dem Brod, und nur im wirklichen Genusse, indem er sagte: das Wort ist sey in der Form zu konsekriren so viel als wird seyn: welches zu anderen Irrlehren Anlaß gab, als: daß einige die Gegenwart Christi im Abendmahle gänzlich längneten, andere aber das Wort ist in den Worten: das ist mein Leib, in bedeutet meinen Leib, veränderten, welche Sakramentirer genennet wurden. Auch riß die Sekte der Wiedertäufer ein.

Wie sehr sich der Kaiser die Zusammberufung eines Kirchenraths angelegen seyn ließ, erhellet daraus, daß er bey Schliessung des 1527. mit dem Pabst getroffenen Vertrags zur ersten Bedingniß gesetzet: daß baldmöglichst eine Kirchenversammlung gehalten werde. Auf dem 1529. zu Speyer aus obengesagten Ursachen gehaltenen Reichstag wurde den Wiedertäufern kein Platz gelassen, sondern ein scharfes Verbannungsedikt wider sie gemacht. Lutheraner und

Zwinglianer waren aber in grosser Menge zugegen. Von dem größten Theile der anwesenden Reichsstände wurde nun beschlossen: daß das Wormseredikt wider die Lutheraner, so wie es hie oder da angenommen oder nicht angenommen worden, bis zum künftig zu haltenden Kirchenrath auch also verbleiben, das Meßlesen den Katholiken nicht verboten, das Evangelium nach dem Sinne der Väter erkläret, die Sakramentirer nicht geduldet werden, alle unter sich den Frieden halten, und keiner der Religion wegen den andern belästigen soll.

Wider dieses Dekret protestirte der mindere Theil, nämlich sechs Fürsten und vierzehn Städte. Die Fürsten waren: der Churfürst von Sachsen und Brandenburg, die zwey Herzogen von Lüneburg, die Landgrafen von Hessen und Anhalt; die Städte aber: Straßburg, Nürnberg, Ulm, Kostanz, Reutlingen, Wimpfen, Memingen, Lindau, Kempten, Heilbrun, Isni, Weisenburg, Nördlingen und Sankt Gallen. Diese protestirten einmüthig wider das gemachte Dekret, als ihrer Religion nachtheilig, und weigerten sich, die mindeste

ste Hilfe wider den Türken zu leisten, wenn ihnen nicht eine vollkommene Gewissensfreyheit zugestanden würde, und appellirten an eine künftige Kirchenversammlung. Hiedurch haben sie sich den in Deutschland so gemein gewordenen Namen der Protestanten erworben. Hierauf kamen sie zu Schmalkalden zusammen, und machten unter sich ein Bündniß, sich mit vereinigten Kräften gegen wen immer zu vertheidigen, der sie der Religion wegen verfolgen würde.

Den 15. July 1530. als am Vorabend des Fronleichnamsfestes kam der Kaiser zu dem ausgeschriebenen Reichstag nach Augspurg, und begleitete den folgenden Tag die feyerliche Prozession, wobey auch alle katholischen Fürsten gegenwärtig waren; die Protestanten aber erschienen nicht, obschon sie dazu eingeladen worden, aus Ursache, wie sie sagten, weil nur ein halbes Sakrament ausgesetzet, und mit einem wahrhaften Theatergepränge herumgetragen werde, welches beydes ihrer Religion zuwider sey. Der Churfürst von Sachsen aber erschien, und trug gemäß seinem Amte

dem Kaiser das Schwert vor, weil die protestantischen Theologen urtheilten, daß dieses Vortragen des Schwertes keine Religions- sondern eine blos politische Handlung sey.

Auf der Reichsversammlung übergaben die Protestanten dem Kaiser ihr Glaubensbekenntniß, welches Melanchton nach Luthers Anleitung verfaßt hatte; und dieß ist die berufene sogenannte Augspurgische Confession. Auch übergaben die Zwinglianer die ihrige, von vier Städten unterschrieben. Die Augspurgische Confession enthielt ein und zwanzig Glaubensartikel, und nebst diesem noch andere sieben Titel von den Mißbräuchen, wie sie es nannten, der Katholischen: von der Kommunion unter beeden Gestalten, der Priesterehe, der Messe, der Beicht, dem Unterschiede der Speisen, dem Gelübde der Klosterleute, und der geistlichen Macht. Hierüber wurde durch zwey Täge berathschlaget, und von dem Churfürsten von der Pfalz eine bündige Rede an die Protestanten gehalten, wodurch sie bewogen wurden, indessen nur fünf Stücke zu erlangen, nämlich: 1) die Kommu-

munion unter beeden Gestalten, 2) die Priesterehe, 3) die Auslassung desjenigen Theiles in der Messe, welcher die Anrufung der Heiligen enthält, 4) die Beybehaltung der in Besitz genommenen geistlichen Güter, und 5) die Zusammenberufung eines Kirchenraths zur Erörterung und Entscheidung der übrigen strittigen Punkte. Diese Foderungen übergab der Kaiser dem päbstlichen Nuntius, und der Nuntius dem Pabst, welcher aber zurückschrieb, daß sie nicht zugelassen werden können. Der Kaiser erließ auch zu Augspurg ein den Protestanten nachtheiliges Dekret.

Die Protestanten kamen hierauf wieder zu Schmalkalden zusammen, und beschlossen unter sich wider das zu Augspurg gemachte Dekret, sich, wenn sie der Religion wegen sollten angegriffen werden, auch mit Waffen zu vertheidigen. Weswegen sie die Beweggründe ihrer Sache dem König in England und Frankreich durch Schreiben bekannt machten, mit dem Beysatze, daß sie eine freye Kirchenversammlung, und ihre Hilfe dazu verlangen, welches beede Könige auch versprachen. Der Kaiser, damit er die er-

erbitterten Gemüther besänftigte, und desto geschwinder und ausgiebiger Hilfe wider den immer näher anrückenden Türken erhielte, schickten die Churfürsten von Maynz und Pfalz zu den Protestanten, um mit ihnen, so gut sie immer konnten, einen Vergleich zu treffen; worauf zu Nürnberg die Sache also ausgemacht worden: 1) Daß, was die Lutheraner betrift, das Wormser und Augspurger Edikt bis auf die künftige Kirchenversammlung soll suspendirt seyn. 2) Daß der Kaiser besorgt seyn soll, daß eine Kirchenversammlung inner sechs Monaten ausgeschrieben, und ein Jahr nach der Ausschreibung angefangen werde, oder wenn dieß nicht geschehen sollte, daß alsdann eine neue Reichsversammlung gehalten werde, um dem allgemeinen Beßten Vorsehung zu thun. Welcher Vergleich der Nürnberger Friede genennet wurde. Es waren aber nicht allein die protestantischen, sondern auch die katholischen Stände sowohl über den Pabst als auch den Kaiser wegen der so langen Verziehung der so oft begehrten Kirchenversammlung sehr aufgebracht, und begehrten wiederholtermalen mit Heftigkeit, daß ein Dekret

kret gemacht werde, daß wenn der Pabst über die itzt bestimmte Zeit verzögerte, der Kaiser aus eigener Machtsvollkommenheit eine allgemeine Kirchenversammlung, oder wenigstens einen National-Synodus zusammberufen soll. Unter Pabst Klemens VII. wurde aber die Zusammenberufung eines Kirchenraths nicht zu Stande gebracht, er starb den 25. Septemb. 1534.

Ihm folgte Paulus III. den 3. Okt. 1534. Da derselbe noch als Kardinal eine allgemeine Kirchenversammlung und Reformation der Sitten sehnlichst gewunschen hatte, so legte er nun als Pabst sogleich Hand an das Werk, und ermahnte die Kardinäle beedes zu betreiben, in einem den 13. November gehaltenen Konsistorium. Er sendete sogleich verschiedene Bothschafter ab, welche die Fürsten, die Kirchenversammlung zu befördern, aneifern sollten; demjenigen, den er nach Deutschland schickte, gab er mehrere Schreiben mit, um solche allen Fürsten, sowohl den Katholischen als Protestanten zu überreichen, und befahl ihm, ohne andere Bedingnisse vorzubringen, nur allein des Orts we-

gen, wo die Kirchenversammlung zu halten wäre, das Nöthige auszumachen; und obwohl er als Pabst denselben selbst bestimmen könnte, und glaubte, daß die Stadt Mantua sehr bequem dazu wäre, so wolle er doch, der deutschen Nation zu Ehren, zuvor ihre Gesinnungen abwarten.

Die Katholischen willigten leicht ein, die Kirchenversammlung zu Mantua zu halten, setzten aber bey, wenn es auch dem Kaiser recht wäre, weil in den Reichsversammlungen jedesmal eine Stadt in Deutschland verlangt worden. Die Protestanten wollten aber von keiner Stadt in Wälschland etwas hören. Der Kaiser, welcher den 5. April 1535. nach Rom kam, stimmte mit den katholischen Fürsten überein, ohne auf die Protestanten zu achten. Daher dann der Pabst den 17. April 1536. die Sache im Konsistorium mit den Kardinälen überlegte, und mit aller Uibereinstimmung deswegen eine Bulle verfassen ließ, welche den 22. May der Versammlung vorgelesen, den 29. gutgeheissen, und den 2. Juny bekannt gemacht wurde. Dadurch ward eine allgemeine Kirchenver-

samm-

sammlung berufen, welche den 1. Juny 1537. zu Mantua ihren Anfang nehmen sollte. Es widersetzten sich aber nebst den Protestanten der König in Frankreich, England und der Herzog von Mantua, weswegen dieses Vorhaben verschoben werde mußte.

Nun boten die Venezianer die Stadt Vincenza zur Haltung der Kirchenversammlung an, und der Pabst bestimmte den 1. May des folgenden 1738. Jahres. Als aber die bestimmte Zeit verflossen war, und die päbstlichen Legaten berichteten, daß nur ein und andere der auswärtigen Bischöfe erschienen seyn, befahl der Pabst, daß sie nach Rom zurückkehren sollten, und verschob die Kirchenversammlung bis auf Ostern des folgenden 1539. Jahres. Unterdessen beredete der Kaiser den Pabst, daß er alles versuchen wolle, mit den Protestanten eine Vereinigung zu treffen, weswegen zu Worms und zu Regenspurg Reichstäge und Unterredungen mit ihnen gehalten wurden. Der Pabst hatte indessen den 10. Juny 1539. die zu haltende Kirchenversammlung auf eine andere bequemere Zeit verschoben.

Die Schwierigkeiten waren aber zu groß, als daß sie so leicht und bald konnten gehoben werden; Anfangs schien eine Hoffnung zu seyn, aber es wurde keine Uibereinstimmung zu Stande gebracht.

Als nun im Febr. 1524. zu Speyer eine Reichsversammlung gehalten wurde, und die Venezianer inzwischen dem Pabst geschrieben hatten, daß sie die Stadt Vincenza zur Haltung der Kirchenversammlung nicht mehr bewilligen könnten, schickte der Pabst einen Bothschafter nach Speyer, und schlug anstatt Vincenza, die Städte Mantua und Ferrara, oder wenn diese nicht beliebet werden sollten, Florenz und Bologna vor. Den 23. März wurde der päbstliche Nuntius in die Reichsversammlung vorgelassen, weil aber diese Städte nicht gefielen, brachte der Nuntius mit Bewilligung des Pabsts zwey andere in Vorschlag, nämlich Cambray und Trient. Trient wurde nun mit allgemeiner Uibereinstimmung angenommen, die Ankündigungsbulle zu Rom den 22. May verfaßt, und am Feste der Apostel Peter und Paul bekannt gemacht. Zum Anfang

fang derselben wurde das Fest aller Heiligen bestimmet, als an deren Fest und Kirche Luther vor 24. Jahren zu Wittemberg seine Theses angeheftet hatte.

Der Pabst schickte alsobald drey Legaten, welche in seinem Namen dem Kirchenrathe vorsitzen sollten, nach Trient, welche, nachdem sie dahin gekommen, ihre Ankunft sogleich den Fürsten bekannt machen, und die Bischöfe dazu zu schicken ermahnen sollten; sodann sollten sie alle diejenigen berufen, welchen es von Rechts- und Gewohnheitswegen der Kirchenversammlung beyzuwohnen geziemet; die Kirchenversammlung selbst sollen sie aber nicht eher eröffnen, bis nicht aus Italien, Deutschland, Spanien und Frankreich eine hinlängliche Anzahl angekommen, und der Pabst seine Einwilligung gegeben haben würde. Die Legaten kamen den 22. November zu Trient an. Weil aber zwischen dem Kaiser und dem König in Frankreich Krieg entstanden war, so kamen ausser einigen wälschen und deutschen Bischöfen keine anderen dahin, und mußte also die Kirchenversammlung wieder aufgescho-

schoben werden. Als aber der Friede den 17. Sept. 1544. wieder hergestellt war, kündigte Pabst Paulus III. den 19. Novemb. des nämlichen Jahres durch eine neue Bulle die Kirchenversammlung an, welche den 15. März 1545. angefangen werden sollte. Sie wurde aber erst den 13. December eröffnet.

Bey der ersten Sitzung den 13 December waren nicht mehr als 4 Erzbischöfe und 20 Bischöfe, nebst des röm. Königs Ferdinands Abgesandten zugegen, indem der kaiserl. Gesandte zu Venedig krank lag, und der französische wegen allzulangem Verzug zurückgerufen worden. Es fanden sich auch dabey 5 Ordensgenerale und verschiedene Doktoren ein. Es wurde aber bey derselben Sitzung nichts anders vorgenommen, als daß man ausmachte, wie man bey dem Konzilium verfahren wollte, und daß die Vota nicht nach den Sitzungen, wie bey dem Kirchenrath zu Kostnitz und Basel geschehen, sollten gesammelt werden, sondern daß ein jeder seine freye Stimme führen, und alsdann nach der Mehrheit der Stimmen alles ausgemacht werden sollte, wie bey

dem

dem lateranensischen Kirchenrath unter dem Pabst Leo X. geschehen; ingleichem daß es eine allgemeine Kirchenversammlung heissen sollte, welche im heiligen Geiste rechtmäßig sey versammelt, und unter dem Vorsitze der päbstlichen Gesandten richtig geführet worden.

In der zweyten Sitzung, die man am h. drey Königtage 1546. hielt, wurde der Schluß, wie man sich die ganze Zeit der Kirchenversammlung über betragen sollte, verlesen. In der dritten, die den 4. Febr. gehalten wurde, und welcher 5 Kardinäle, 6 Erzbischöfe, 30 Bischöfe und verschiedene Aebte beywohnten, wurde das konstantinopolitanische Symbolum, oder Glaubensbekenntniß, verlesen; und damit man die Bischöfe, die unterwegs begriffen waren, erwarten möchte, der 8. April zu der vierten Sitzung bestimmet. Zwischen der dritten und vierten Sitzung, nämlich den 28. Febr. 1546. starb Doktor Martin Luther zu Eisleben, und wurde daselbst begraben.

Bey derselben erschienen 9 Erzbischöfe und 41 Bischöfe, da man denn

vest=

vestsetzte, was man für kanonische Bücher sowohl des alten als neuen Testaments zu halten habe. Nichtsweniger wurden die Traditionen oder Erblehren, welche man von den Apostelzeiten herleitet, vestgesetzet, und die gewöhnliche lateinische Uibersetzung der Bibel (Vulgata) vor authentisch erkläret. In der fünften Sitzung den 13. Juny wurde ausgemacht, was von der Erbsünde zu halten sey, und daß die Meynung der Kirchenversammlung nicht sey, die Jungfrau Maria in ihrem Rathschlusse mit zu begreifen, auch daher die Tagzeiten, welche Pabst Sixtus IV. an dem Festtage der wunderbaren Empfängniß der unbefleckten Jungfrau Maria angeordnet hat, richtig gehalten werden sollen.

Die sechste Sitzung, welche auf den 19. July angesagt war, wurde wegen der in Deutschland entstandenen Unruhen bis auf den 13. Jänner 1547. verschoben, und dabey die Lehre von der Rechtfertigung untersucht, zugleich auch die Lehre der Pelagianer und Lutheraner verdammet. Die siebente Sitzung wurde den 3. März gehalten, und darinn von den Sakramenten gehandelt. In

der

der achten Sitzung, welche den 11. März geschah, wurde die Verlegung der Kirchenversammlung nach Bologna beschlossen, weil zu Trient eine ansteckende Krankheit grassirte. Es wohnten derselben 56 Väter bey, deren 38 auf die Verlegung der Kirchenversammlung ihre Stimme gaben, 14 sich derselben widersetzten, und die 4 übrigen sich nicht deutlich genug erklärten. Indessen wendeten sich die päbstlichen Legaten nebst den meisten Vätern nach Bologna, die Deutschen aber blieben nebst dem Kardinal Pacheco zu Trient, welches ihnen auch von dem Kaiser, der in die Verlegung keineswegs willigen wollte, anbefohlen worden. Jedoch wurden zu Trient keine Sitzungen gehalten. Zu Bologna hielt man die neunte und zehnte Sitzung, wobey nichts anders vorgieng, als daß zur Bekanntmachung neuer Schlüsse die Vorkehrungen gemacht wurden.

Unterdessen hatte der Kaiser den Pabst öfters inständigst ersuchet, die Kirchenversammlung wieder zurück nach Trient zu verlegen; eben dieses thaten auch die geistlichen Fürsten und Stände

de des deutschen Reichs mit den triftigsten Beweggründen und Vorstellungen, worunter auch jene war, daß die Gefahr der Krankheiten und der Unruhen nun gänglich verschwunden sey. Es waren aber alle Vorstellungen vergebens, indem zugleich der König von Frankreich die Zurückberufung der Kirchenversammlung nach Trient auf alle Weise zu verhindern suchte. Der Kaiser aber, welcher sehnlichst verlangte, die Protestanten wenigstens auf einige Weise mit der katholischen Kirche zu vereinigen, oder doch zu verhindern, daß sie sich nicht noch mehr davon absönderten, beschloß durch sich selbst, das ins Werk zu setzen, was der Pabst durch die Seinigen zu thun verweilte. Er ließ daher auf dem Reichstage zu Augspurg eine Schrift ergehen, worinn die Protestanten ersehen könnten, was ihnen der Kaiser in dem Religionsgeschäfte indessen zu halten gestatte, bis was anderes von einem allgemeinen Kirchenrathe beschlossen werde. Diese Schrift, welche in deutscher und lateinischer Sprache 1548. gedruckt, und sodann das Interim genannt wurde, enthielt 26 Artikel von den vornehmsten damaligen

Streittigkeiten, unter dem Titel: Sr. Majestät des Kaisers Erklärung, wie man sich im Reiche, was das Religionsgeschäft betrift, bis zur Entscheidung eines allgemeinen Kirchenraths zu verhalten habe. Unter andern Erklärungen wurde den Protestanten darinn die Priesterehe, und der Gebrauch der Kommunion unter beeden Gestalten zugestanden.

Hierauf schickte der Pabst drey Prälaten nach Deutschland, um das Reformationsgeschäft in guten Stand zu bringen, und ertheilte ihnen unter andern die Erlaubniß; 1) die Abtrinnigen ohne öffentliche Abschwörung ihrer Sekte in den Schooß der Kirche anzunehmen. 2) Die Religiosen, welche ihren Orden verlassen, und den Protestanten beygepflichtet, sowohl in die Zahl der Rechtgläubigen als auch der Priester wieder aufzunehmen, und 3) jene, welche nicht wieder in ihren Orden zurückgehen wollen, von der Verbindlichkeit desselben unter der Bedingniß zu befreyen, daß sie das Ordenskleid unter andern Kleidern verborgen tragen sollen. 4) Den Layen zu erlauben, daß sie in geheim

das Altarssakrament unter beeden Gestalten empfangen mögen, nur sollten sie bekennen, daß der in der Kirche angenommene Gebrauch nicht irrig sey. 5) Einige in der Fasten verbothene Speisen zu essen rc. Die Erlaubniß aber, daß die aus ihrem Orden getretenen Religiosen heurathen, und die Layen die an sich gebrachten geistlichen Güter behalten können, gab der Pabst diesen abgeschickten Prälaten nicht, sondern behielt sie sich bevor. Sodenn suspendirte Pabst Paulus III. den 17. September 1549. die Kirchenversammlung, und starb bald hernach den 10. November.

Im folgenden 1550. Jahre den 8. Februar wurde Johann Maria Moronus, Kardinal und Bischof von Präneste, zum Pabst erwählet, der sich Julius III. nannte. Er war Präses der Kirchenversammlung, so lang sie zu Trient und Bologna gedauert hatte, und nicht nur der vornehmste Urheber sondern auch der eifrigste Vertheidiger der geschehenen Verlegung. Jedoch, nachdem sich verschiedene Umstände geändert hatten, und der Kaiser eifrigst darauf drang, daß die Kirchenversammlung wieder zu Trient

fort=

fortgesetzet werde, solches auch das allgemeine Anliegen erfoderte, willigte Julius III. ein, und erließ den 1. December eine Bulle, in welcher er den Kirchenrath zu Trient auf den 1. May des folgenden Jahres wieder zu eröffnen und fortzusetzen befahl. Den 4. März ernannte er den Kardinal Marcellus Crescentius zum Gesandten und Präses der Kirchenversammlung, und noch einen Erzbischof und Bischof, welche mit ihm präsidiren sollten; nicht minder gebot er denen in Rom sich damals aufhaltenden Bischöfen, welche an der Zahl 84 waren, daß sie sich alle nach Trient begeben sollten.

Den 1. März 1551. wurde also die Kirchenversammlung zu Trient wieder eröffnet, und die eilfte Sitzung gehalten, worinn die Bulle, welche deswegen ergangen, abgelesen wurde. In der zwölften Sitzung den 1. September gieng nichts vor, und weil man die Ankunft mehrerer Väter erwartete, wurde nur die 13. Sitzung auf den 11. Oktober vestgesetzet. In derselben wurde dasjenige, was wegen des heil. Altarssakrament beschlossen worden, abgelesen,

worinn die Verwandlung (Transsubstantiation) und Anbethung der konsekrirten Hostie enthalten ist. Weil aber auch die Protestanten zur Kirchenversammlung waren berufen worden, daß sie den 25. Jänner 1552. erscheinen sollten, und zu solchem Ende ihnen Geleitsbriefe (salvus Conductus) ertheilet und gegeben waren, wollten die Väter wegen der Genießung des heil. Abendmahls unter beyderley Gestalt, und wegen des Meßopfers nichts Gewisses beschliessen, bis sie erst ihre Vorträge würden vernommen haben.

Die vierzehnte Sitzung wurde den 25. Nov. 1551. gehalten, und von der Buße und letzten Oelung gehandelt. Nun ermahnte der Kaiser die Protestanten ernstlich, daß sie ihr auf dem Reichstage zu Augspurg gegebenes Wort halten, und zu Trient bey der Kirchenversammlung erscheinen sollten. Weil sie nun die an sie gemachte Foderung Ehren halber nicht ablehnen konnten; so setzte Melanchton auf Befehl des Churfürstens Mauritz von Sachsen diejenigen Punkte auf, welche die Gesandten von den versammelten Vätern verlangen sollten.

ten. Diesem Beyspiele folgten auch die Würtemberger. Der erste, der seine Gesandten nach Trient schickte, und dem Kirchenrathe seine Bereitwilligkeit bezeigte, war der Churfürst Joachim von Brandenburg; die Würtembergischen Gesandten folgten nach, und diesen einige nach den andern von den protestantischen Reichsständen. Von den protestantischen Theologen erschiene aber keiner. Den 7. Jänner endlich kamen auch die Gesandten des Churfürstens Mauritz von Sachsen an, und übergaben den 10. Jänner die Punkte, welche sie im Namen ihres Fürsten begehrten.

Als nun der Tag zur funfzehnten Sitzung, welche auf den 25. Jänner 1552. bestimmet war, angerücket, übergaben die Protestanten der Versammlung ihre Beglaubigungsschreiben, und eröffneten ihr Begehren, welches aus folgenden Punkten bestund: 1) Daß ihnen andere Sicherheitsbriefe gegeben würden, und zwar in den Ausdrücken, wie sie den Böhmen von dem Kirchenrath zu Basel gegeben worden. 2) Daß in der morgigen Sitzung nichts entschieden und bekannt gemacht werde, bis ihre

Theologen anwesend seyn, welche bald kommen würden, wenn sie durch die verlangten Geleitsbriefe sicher genug seyn werden. 3) Daß die Schlüsse, wenigstens die der Augspurgischen Confession entgegengesetzten, welche unter Pabst Paulus sind publicirt worden, neuerdings einer Untersuchung unterworfen werden möchten. 4) Daß die versammelten Väter erklären sollen, daß der Pabst in den Dingen, welche den Glauben und seine Person betreffen, dem Kirchenrath unterworfen sey. 5) Daß die Bischöfe von dem Eide, mit welchem sie dem Pabst verbunden sind, sollten freygesprochen werden.

Was den ersten Punkt betrift, wurde ihnen ein anderer Sicherheitsbrief gegeben, der fast von Wort zu Wort mit dem des Kirchenraths zu Basel überein kam. Auf den zweyten wurde ihnen geantwortet, man wolle von dem, was seit der letzten Sitzung ausgemacht worden, keinen Schluß abfassen, bis die Theologen der Protestanten gegenwärtig, und gehört seyn würden, wozu ihnen bis den 1. März Zeit gelassen wurde. Die übrigen Punkte wurden aber

nicht

nicht begnehmiget. Indessen arbeiteten die katholischen Doktoren in verschiedenen Versammlungen wegen der Ehe einen gewissen Schluß zu machen, welcher bey der sechzehnten Sitzung sollte bekannt gemacht werden. Allein als dieselbe den 18. April gehalten werden sollte, erfuhr man, daß der Churfürst Mauritz von Sachsen sich der Stadt Augspurg versichert habe, und gar Mine mache, auf Trient loszuziehen; wie er dann nachmals wirklich bis nach Ynsbruck fortgerückt ist, und den Kaiser selbst gezwungen hat, von da bey der Nacht zu entfliehen. Dieses nöthigte die Gesandten, mit des Pabsts Julius III. Bewilligung, die Kirchenversammlung auf eine Zeit aufzuheben, bis die Ruhe wieder hergestellt seyn würde.

Unterdessen starb Pabst Julius III. den 13. März 1555. Ihm folgte den 9. April Marcellus II. im Kirchenregimente, und den 1. May im Tode nach; worauf den 23. May Paulus VI. die Kirche zu regieren anfieng, aber wegen den Kriegsunruhen und verschiedenen anderen Ursachen blieb die Fortsetzung der Kirchenversammlung zu Trient bis zu seinem

Tode verschoben, welcher den 19. August 1559. erfolgte. Unter welcher Zeit auch Kaiser Karl V. den 21. Sept. 1558. gestorben.

Nun wurde Johann Angelus Medices nach vier Monaten zum Pabst erwählet, der sich Pius IV. nannte. Er bewies sogleich, daß er dieses Namens würdig sey, da seine erste Sorge war, die so lang unterbrochene Kirchenversammlung wieder fortsetzen zu lassen. Er schickte sogleich deswegen Gesandte an den Kaiser Ferdinand, den König in Spanien, dem König in Frankreich und die übrigen christlichen Fürsten, und berief die Väter durch eine besondere Bulle vom 29. November 1560. auf Ostern des folgenden Jahres zur Kirchenversammlung nach Trient zusammen. Weil aber auf dieselbe Zeit sich nicht mehr als neun Bischöfe einfanden, wurde die siebenzehnte Sitzung nicht eher als den 18. Jänner 1562. gehalten, und dabey allein der Schluß wegen Eröffnung der Kirchenversammlung verlesen, und zugleich beschlossen, daß man sich bemühen wolle, die Zwistigkeiten wegen der Religion zu heben, und die vielen eingerissenen Mißbräuche zu ändern.

In

In der achtzehnten Sitzung, welche den 16. Febr. vor sich gieng, wurde ein Schluß wegen des Verzeichnisses der verbothenen Bücher gemacht, das Verzeichniß selbst aber während der Kirchenversammlung nicht bekannt gemacht, um die Protestanten, deren Schriften darinn verdammet waren, nicht noch mehr zu erbittern. Indessen wurde nochmals den Protestanten nicht allein in Deutschland, sondern auch allen anderen Nationen ein sicheres Geleit ertheilet.

Die neunzehnte Sitzung wurde den 14. März gehalten; allein wegen einer Schwierigkeit, welche zwischen der kaiserlichen und spanischen Gesandtschaft entstund, wurde beschlossen, alles bis auf folgende Sitzung, welche den 4. Juny zu halten wäre, auszusetzen. Als die französischen Gesandten im May dazu kamen, wurde die Schwierigkeit noch weit größer: denn die spanische Gesandtschaft verlangte, man sollte erklären, daß diese Kirchenversammlung eine Fortsetzung der vorigen sey; hingegen wollten die Franzosen, man sollte sie für eine neue ausschreiben, weil sonst nicht allein die Protestanten in Deutschland,

son=

sondern auch die Franzosen solche nicht annehmen möchten. Weil aber die päbstlichen Gesandten darauf antworteten, daß sie hierinn nichts zu ändern vermögen, liessen es endlich die kaiserlichen und französischen Gesandten geschehen, indem sie besorgten, die Versammlung möchte sich gar zerreissen.

Als man die zwanzigste Sitzung den 4. Juny hielt, wurde der Schluß, welcher gemacht worden, auf die folgende Sitzung, die auf den 16. July bestimmt war, verschoben. Weil aber die kaiserlichen, baierischen, hungarischen, böhmischen, zu welchen sich letztlich die französischen Gesandten gesellten, verlangten, daß man die Kommunion unter beyderley Gestalten zulassen möchte, um die Protestauten desto eher zu gewinnen, wurde die Sache in verschiedenen Congregationen untersucht, und darauf den 16. July in der ein und zwanzigsten Sitzung ein Dekret gemacht, daß den Layen und nicht konsekrirenden Geistlichen das Altarssakrament nur unter einerley Gestalt zu ihrer Seligkeit vonnöthen sey. Was aber die Erlaubniß belange, welche für einige Nationen

ins-

insbesondere verlangt werde, soll solche bis zu einer andern Zeit ausgesetzet bleiben, und für dießmal dem Pabst überlassen werden, worauf dann wirklich das dießfalls erlassene Breve vom Pabst Pius IV. von 16. April. 1564. erfolget ist, darinn sowohl den österreichischen Erblanden, als Baiern unter gewissen Bedingnissen erlaubt wird, auch den Kelch zu empfangen.

In der zwey und zwanzigsten Sitzung den 17. September wurde ein Schluß wegen der Messe verlesen, und nachdem auch zwey Dekrete wegen Verbesserung der Kirchendisciplin abgelesen worden, wurde die drey und zwanzigste Sitzung auf den 12. November angesagt, welche aber bis auf den 16. July des folgenden 63. Jahres ausgesetzet blieb, indem von den Gesandten des Kaisers Ferdinands und des Königs Karl IX. in Frankreich verlangt wurde, es sollte auch eine Reformation des påbstlichen Stuhls angestellet werden, welches aber der Pabst abwendete, indem er vorgab, daß er solche Reformation bereits angefangen, und seinen Eifer ferner nicht unterlassen wolle.

In

In der drey und zwanzigsten Sitzung, die man den 16. July hielt, wurde der Schluß von dem Sakramente der Priesterweihe gemacht. In der vier und zwanzigsten den 11. Nov. wurde beschlossen, daß die Ehe ein Sakrament, aber dem Cälibat oder unverehelichten Stande nicht vorzuziehen sey. Die fünf und zwanzigste und letzte Sitzung wurde den 3. und 4. December gehalten, und darinn drey Schlüsse, nämlich von dem Reinigungsorte, von der Anrufung der Heiligen, und dem Ablasse, von dem Unterschiede der Speisen, dem Fasten und den Feyertägen, und daß man die Verordnungen des heiligen Kirchenraths annehmen und halten soll, bekannt gemacht.

Nach diesem überließ die Kirchenversammlung die Entscheidung aller derjenigen Schwierigkeiten, die etwa wider Vermuthen über obgemeldte Schlüsse entstehen könnten, dem Pabst. Hierauf wurden alle Schlüsse, die diese Kirchenversammlung unter Pabst Paulus III. Julius III. und Pius IV. sowohl was die Glaubenslehren, als die Reformation der Sitten betrift, gemacht hatte,

nochmal öffentlich vorgelesen, von allen gutgeheissen, und sodann unterschrieben, und hiemit diese Kirchenversammlung, welche durch ganze 18 Jahre gedauert, und unter dieser Zeit aus den obgemeldten Ursachen dreymal unterbrochen und wieder fortgesetzet worden, geendiget und beschlossen.

Dieß ist nun die Geschichte der heil. tridentinischen Kirchenversammlung, welche ich, so kurz als es thunlich war, hier einzurücken für nützlich erachtet habe. Und damit man sehe, von wie viel Kardinälen, Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und deren Gottesgelehrten diese Schlüsse und Verordnungen sind bestättiget und unterschrieben worden, habe ich auch das Verzeichniß derselben beygesetzet.

Die übrigen Verordnungen, welche die Reformation des Clärus betreffen, habe ich deswegen nicht beygesetzet, weil sie erstens den Gläubigen zum Unterrichte nicht nothwendig, und zweytens Verordnungen für damalige Zeiten sind, welche nach Umständen der Oerter und Zeit geändert werden können, wie wirklich

lich verschiedene derselben theils nicht in Ausübung gebracht, theils später hin und wieder unterlassen worden.

Am Ende habe ich die Lehre von dem Reinigungsorte aus der florentinischen Kirchenversammlung beygefüget, weil sich die tridentinische darauf berufet, und hiemit hoffe ich, daß ich zur Beförderung des Unterrichts in der katholischen Lehre einen nicht nur nützlichen, sondern auch nöthigen Beytrag geliefert habe.

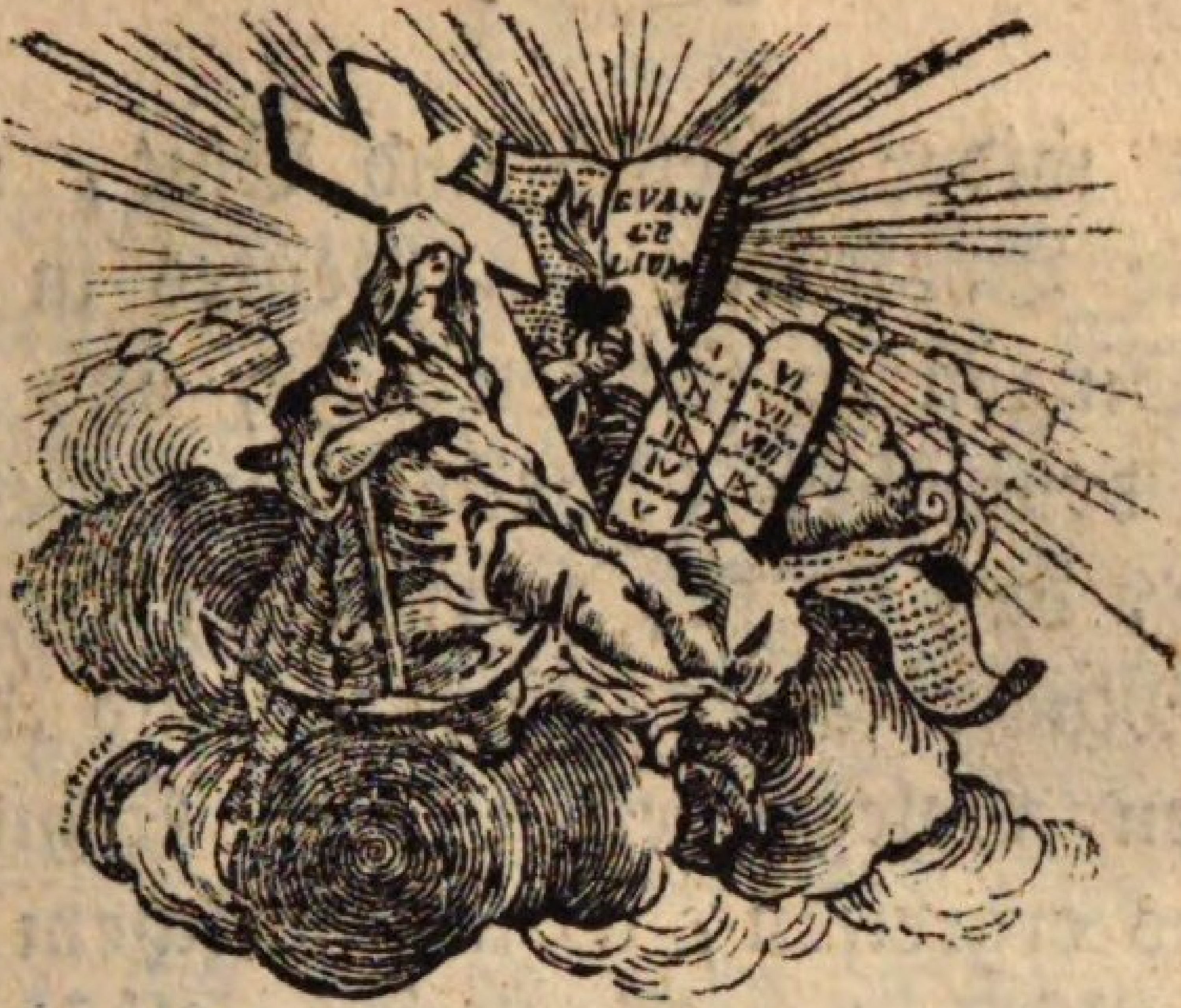

Von dem Glaubensbekenntnisse.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, des Vaters, Sohns und heiligen Geistes. Da dieser heilige allgemeine im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte tridentinische Kirchenrath, in welchem die drey Gesandten des apostolischen Stuhls den Vorsitz haben, die Wichtigkeit der abzuhandelnden Dinge bedenket, besonders derjenigen, welche in den zween Haupttheilen: von Ausreutung der Ketzereyen, und von Verbesserung der Sitten, enthalten sind, aus welcher Ursache er hauptsächlich versammelt ist; erkennet er mit dem Apostel, a) daß

er

a) Ephes. 6.

er nicht wider Fleisch und Blut, sondern wider die Bosheiten des Geistes in himmlischen Dingen zu streiten habe, und ermahnet mit demselben (Apostel) zuvörderst alle und jede, daß sie sich stärken im Herrn und in der Macht seiner Kraft, und daß sie bey allen Gelegenheiten den Schild des Glaubens ergreifen, a) mit welchem sie alle feurigen Pfeile der Bosheit auslöschen können; daß sie sich rüsten mit dem Helm der Hoffnung des Heils, und mit dem Schwert des Geistes, welches das Wort Gottes ist. Damit derohalben die fromme Sorge dieses heiligen Kirchenraths ihren Anfang und Fortgang durch die Gnade Gottes habe, so beschliesset und verordnet derselbe, das Glaubensbekenntniß vorauszuschicken, nach dem Beyspiele der Väter, b) welche in den vorigen heiligen Kirchenversammlungen diesen Glaubensschild wider alle Ketzereyen im Anfange ihrer Handlungen beyzusetzen gewohnt waren, mit welchem allein sie bisweilen die Ungläubigen zum Glauben gebracht, die Ketzereyen ausgereutet, und die Gläubigen gestärket haben. Derowegen erachtet der heilige Kirchenrath, das Glaubens-

a) Ephes. 6.

b) Der Kirchenrath zu Nicäa rc.

bensbekenntniß, dessen sich die heilige römische Kirche bedienet, als jenen Grundsatz, in welchem nothwendig alle, die sich zum christlichen Glauben bekennen, übereinkommen, und jenen vesten und einzigen Grundstein, den die Pforten der Hölle niemal überwältigen werden, a) mit eben so viel Worten, als es in allen Kirchen gelesen wird, auszudrücken; welches also lautet:

Ich glaube in einem Gott, den allmächtigen Vater, Erschaffer des Himmels und der Erde, aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und in einen Herrn Jesum Christum, den eingebohrnen Sohn Gottes, und vom Vater gebohren von Ewigkeit; Gott von Gott, Licht vom Licht, einen wahren Gott vom wahren Gott, gebohren und nicht erschaffen, gleicher Wesenheit mit dem Vater, durch welchen alle Dinge gemacht sind: der wegen uns Menschen und wegen unsers Heils vom Himmel herabgestiegen, und Fleisch angenommen hat vom heiligen Geiste aus Maria der Jungfrau, und ist Mensch geworden; auch ist gekreuziget worden für uns unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden; und ist auferstanden am dritten

a) Matth. 16.

Tage nach der Schrift, und ist aufgestiegen in den Himmel, sitzet zur Rechten des Vaters, und wird wieder kommen mit Herrlichkeit zu richten die Lebendigen und die Todten, dessen Reich ohne Ende seyn wird. Und in den heiligen Geist, den Herrn und Lebendigmacher, der vom Vater und Sohne ausgehet, der mit dem Vater und Sohne zugleich angebethet und verehret wird, der geredet hat durch die Propheten. Und eine heilige katholische und apostolische Kirche. Ich bekenne eine Taufe zur Nachlassung der Sünden, und erwarte die Auferstehung der Todten, und ein ewiges Leben. Amen.

Von den kanonischen Büchern der Bibel.

Da der heilige allgemeine tridentinische im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath, welchem die nämlichen drey Gesandten des apostolischen Stuhls vorsitzen, beständig vor Augen hat, daß nach getilgten Irrthümern die Reinigkeit des Evangeliums in der Kirche erhalten werden möge, welches, nachdem es zuvor durch die Propheten a) in der heiligen Schrift versprochen war,

a) Jerem. 31. 1.

war, unser Herr Jesus Christus der Sohn Gottes durch seinen eigenen Mund zuerst kund gemacht, hernach durch seine Apostel, als die Urquelle aller heilsamen Wahrheit und Sittenlehre allen Geschöpfen zu verkündigen befohlen hat: a) und da dieser heilige Kirchenrath zugleich erkennet, daß diese Wahrheit und Lehre in den geschriebenen Büchern, und ohne Schrift in den Traditionen, (mündlich überlieferten Lehren) welche die Apostel aus dem Munde Christi selbst empfangen, oder die von den Aposteln selbst b) aus Eingebung des heiligen Geistes, gleichsam von Hand zu Hand gegeben, bis zu uns gekommen sind, enthalten sey, so nimmt derselbe an, und verehret mit gleicher Ehrerbietigkeit nach dem Beyspiele der rechtgläubigen Väter sowohl alle Bücher des alten und neuen Testaments, weil Gott der Urheber des einen und des andern ist, als auch die mündlich überlieferten Lehren selbst, die den Glauben und die Sitten betreffen, als solche, die theils mündlich von Christo ertheilet, theils vom heiligen Geiste eingegeben sind, und die sich durch eine beständige Folge in der Kirche erhalten haben.

 Das

a) Matth. und Mark. am Ende.

b) 2. Thessal. 2.

Das Verzeichniß der heiligen Bücher aber hat die heilige Kirchenversammlung diesem Rathschlusse beyzurücken für gut befunden, damit jeder wisse, welche Bücher es seyn, die von dem heiligen Kirchenrath angenommen werden. Es sind aber die folgenden:

Die Bücher des alten Testaments: die fünf Bücher Moysis, Genesis, Exodus, Levitikas, Numeri, Deuteronomium; das Buch Josue, der Richter, Ruth, die vier Bücher der Könige, zwey Paralipomenon, die zwey Esdras, wovon das zweyte auch Nehemias genennet wird; Tobias, Judith, Ester, Job; die Psalter Davids, bestehend in hundert funfzig Psalmen; das Buch der Sprichwörter, des weisen Mannes, des hohen Liedes, der Weisheit, und des Predigers. Die Bücher der Propheten oder Prophezeihungen: als des Isaias, Jeremias mit Baruch, Ezechiel, Daniel; die zwölf mindern Propheten: als des Osea, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Michäas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aggäus, Zacharias, Malachias; zwey Bücher der Machabäer, das erste und zweyte. Die Bücher des neuen Testaments: die vier Evangelien, nach Matthäus, Markus, Lukas und Johannes; die Apostelgeschichten, die von dem Evangelisten

Lu-

Lukas beschrieben sind: die vierzehn Sendschreiben des Apostels Paulus: eines zu den Römern, zu den Korinthern, eines zu den Galatern, zu den Ephesern, zu den Philippensern, zu den Kolossensern, zwey zu den Thessalonikern, zwey an den Timotheus, eines an den Titus, an den Philemon, und zu den Hebräern. Zwey Sendschreiben des heiligen Petrus, drey des heiligen Apostels Johannes, eines des heiligen Apostels Jakob, eines des heiligen Apostels Judas, und die Offenbarungen des heil. Apostels Johannes. Wenn aber jemand diese ganzen Bücher nach allen ihren Theilen, wie sie in der katholischen Kirche gelesen werden, und in der alten bekannten (vulgata) Ausgabe befindlich sind, für heilig und kanonisch nicht annähme, und die obgemeldten mündlichen oder Erblehren (Traditiones) wissentlich und geflissentlich verachtete, der sey verbannet. Es wisse daher jedermann, nach welcher Ordnung und nach welchem Wege der heilige Kirchenrath nach gelegtem Grunde des Glaubensbekenntnisses fortschreiten, und welcher Zeugnisse derselbe sich bey Bekräftigung der Glaubenslehren, und Herstellung der Sitten in der Kirche vorzüglich bedienen werde.

Von der Erbsünde.

Damit unser katholischer Glaube, ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen, a) vom Irrthume gereiniget, und in seiner Lauterkeit ganz unversehrt bleiben möge; auch das christliche Volk sich nicht von allerley Wind der Lehre b) hin und her wehen lasse; und weil die alte Schlange c) der ewige Feind des menschlichen Geschlechtes, unter sehr vielen schädlichen Dingen, womit die Kirche Gottes zu diesen unseren Zeiten angefochten wird, auch von der Erbsünde, und dem Heilungsmittel derselben nicht allein neue, sondern auch alte Zwistigkeiten erwecket hat: so ist dann der heilige allgemeine, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath zu Trient, dem die nämlichen drey Gesandten des apostolischen Stuhls vorsitzen, nun dahin zu schreiten willens, damit die Irrenden wieder auf den rechten Weg zurückgebracht, und die Wankenden gestärket werden mögen: nach den Zeugnissen der göttlichen Schrift, der heiligen Väter, der bewährtesten Kirchenversammlungen, und nach dem Erkenntniß und Uibereinstimmung der Kir-

a) Hebr. 11.
b) Ephes. 4.
c) Genes. 3.

Kirche selbst, setzet, bekennet und erkläret er also Folgendes von der Erbsünde.

1) Wenn jemand nicht bekennet, daß Adam der erste Mensch, als er das Gebot Gottes im Paradies übertreten hat, alsogleich die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in welcher er erschaffen war, verloren habe, und durch die Sünde dieser Uibertretung in den Zorn und die Ungnade Gottes, und derohalben auch in den Tod gefallen sey, welchen ihm Gott zuvor gedrohet hatte, a) und mit dem Tode in die Gefangenschaft und Gewalt desjenigen b), der hernach über den Tod zu herrschen hatte, das ist, des Teufels, und daß der ganze Adam durch diese Sünde der Uibertretung dem Leib und der Seele nach in ein ärgeres Wesen sey verwandelt worden, der sey verbannet.

2) Wenn jemand sagt, daß die Uibertretung Adams ihm allein, und nicht allen seinen Nachkommen geschadet habe, und daß er die von Gott erhaltene Heiligkeit und Gerechtigkeit, welche er verloren, nur für sich selbst allein, und nicht auch für uns verlo-

a) Genes. 3.
b) Hebr. 2.
c) Röm. 5. 1. Kor. 15. Hebr. 2.

ren habe; oder daß er, nachdem er sich durch die Sünde des Ungehorsams verunreiniget hat, nur allein den Tod und die Strafen des Leibes über das ganze menschliche Geschlecht ausgegossen habe, nicht aber auch die Sünde, welche der Tod der Seele ist, der sey verbannet; denn ein solcher widerspricht dem Apostel Paulus, welcher sagt: a) durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen, und durch die Sünde der Tod: und also ist der Tod in alle Menschen übergegangen, in welchem sie alle gesündiget haben.

3) Wenn jemand sagt, daß die Sünde des Adams, welche dem Ursprunge nach eine einzige ist, und durch die Fortpflanzung, nicht durch die Nachahmung in alle Menschen übergangen ist, entweder durch die Kräfte der menschlichen Natur, oder durch ein anderes Mittel könne hinweg genommen werden, als durch das Verdienst des einzigen Mittlers, unsers Herrn Jesu Christi, der uns b) mit Gott durch sein Blut wieder versöhnet hat, und uns c) zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung geworden ist;

oder

a) Röm. 5. b) 1. Tim. 2. Kol. 2.
c) 1. Cor. 1.

oder wenn jemand läugnet, daß das Verdienst Jesu Christi durch das Sakrament der Taufe, die nach dem Gebrauche der Kirche ordentlicher Weise ertheilet wird, den Alten sowohl als den kleinen Kindern mitgetheilet werde, der sey verbannet. Denn a) es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, in dem wir können selig werden. Daher auch jene Stimme b) kommet: Sehet das Lamm Gottes, sehet denjenigen, welcher hinwegnimmt die Sünde der Welt; und jene c): So viel euer getaufet sind, die haben Christum angezogen.

4) Wenn jemand sagt: daß man die erst vom Mutterleibe kommenden Kinder nicht taufen soll, auch wenn sie von getauften Eltern sind erzeuget worden, oder sagt: daß sie zwar zur Vergebung der Sünden getauft werden, aber nichts von der Erbsünde aus Adam mitbringen, welche Erbsünde dann durch das Bad der Wiedergeburt (die Taufe) um das ewige Leben zu erlangen, nothwendig muß ausgesöhnet werden, woraus dann folgte, das die Form der Taufe, zur Vergebung der Sünden an ihnen nicht wahr, sondern

a) Apostelg. 4.
b) 1. Joh. 1.
c) Galat. 3.

dern falsch zu seyn befunden würde; der sey verbannet. Denn dasjenige, so der Apostel a) gesprochen hat, ist nicht anders zu verstehen: Durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen, und durch die Sünde der Tod, und ist also der Tod in alle Menschen übergegangen, in welchem sie alle gesündiget haben, als wie es die katholische überall ausgebreitete Kirche allzeit verstanden hat. Denn wegen dieses Glaubenssatzes werden nach der Tradition der Apostel auch die kleinen Kinder, die selbst noch keine Sünde haben begehen können, wahrhaftig zur Vergebung der Sünde getaufet. Damit durch die Wiedergeburt an ihnen gereiniget werde, was sie durch die Geburt an sich gezogen haben; wie geschrieben stehet b): Es seye denn, daß jemand wieder gebohren werde aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann er nicht eingehen in das Reich Gottes.

5) Wenn jemand läugnet, daß durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, welche in der Taufe mitgetheilet wird, die Schuld der Erbsünde vergeben werde; oder auch sagt: daß nicht alles dasjenige ganz hinweggenommen

---

a) Röm. 5.

b) Johann. 3.

men werde, was eine wahre und rechte Eigenschaft der Sünde hat, sondern daß dieses nur abgefeget, oder nicht zugerechnet werde: der sey verbannet. Denn Gott hasset nichts an den Wiedergebohrnen, weil a) denen keine Verdammung zugemessen wird, die wahrhaftig mit Christo begraben sind durch die Taufe in den Tod; welche b) nicht nach dem Fleische wandeln, sondern c) die da ablegen den alten Menschen, und den neuen, d) der nach Gott geschaffen ist, anziehen, diese sind unschuldig, unbefleckt, rein, unbeschadet, und Geliebte Gottes geworden, e) nämlich Erben Gottes, Miterben aber Christi, so daß sie gar nichts hindert, in den Himmel einzugehen. Es bekennet aber dieser heilige Kirchenrath, und urtheilet, daß in den Getauften die Begierlichkeit oder Neigung zum Bösen zurückbleibe, welche, weil sie zum Kampf zurückgelassen ist, denen nicht schaden kann, die nicht darein willigen, sondern durch die Gnade Jesu Christi männlich dawider streiten; ja vielmehr f) der rechtmä-

a) Röm. 6.
b) Röm. 8.
c) Koloss. 3.
d) Ephes. 4.
e) Röm. 8. Galat. 3.
f) 2. Tim. 2.

mäßig kämpfet, soll gekrönet werden. Was diese Begierlichkeit sonst anbelanget, die der Apostel a) bisweilen eine Sünde nennet, erkläret der heilige Kirchenrath: die katholische Kirche habe nie verstanden, daß sie eine Sünde genannt werde, als die wahrhaftig und eigentlich an den Wiedergebohrnen eine Sünde seyn sollte, sondern dieweil sie aus der Sünde ist, und zur Sünde geneigt macht. Wenn aber jemand das Gegentheil davon halten sollte, der sey verbannet.

Es erkläret aber dieser heilige Kirchenrath, daß seine Meynung nicht sey, in diesem Rathschlusse, in welchem von der Erbsünde gehandelt wird, die heilige und unbefleckte Jungfrau Maria, Gottes Gebährerinn, mit einzuschliessen; sondern daß man hierinnfalls die Verordnungen Papsts Sixtus des IV. seliger Gedächtniß halten soll, unter den Strafen, die in denselben angedrohet sind, welche dieser heilige Kirchenrath auch erneuert.

Von

a) Röm. 6, 7, 8. Koloss. 3.

Von der Rechtfertigung.

Einleitung.

Da dieser Zeit nicht ohne Verlust vieler Seelen und schweren Nachtheil der Einigkeit der Kirche eine irrige Lehre von der Rechtfertigung hin und wieder ausgebreitet worden ist; so hat sich zu Lob und Ehre des allmächtigen Gottes, zum Ruhestand der Kirche, und zum Heil der Seelen der heilige allgemeine, und die gesammte Kirche vorstellende, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath zu Trient (in welchem anstatt des heiligsten in Christo Vaters und unsers Herrn, Herrn Paul, aus göttlicher Verordnung, dieses Namens des dritten Pabsts, die hochwürdigsten Herren, Herr Johann Maria Bischof zu Präneste de Monte, und Marcellus Priester des Titels des heiligen Kreuzes zu Jerusalem, beyde Kardinäle und Priester der römischen Kirche, und apostolische Gesandten de Latere den Vorsitz haben) vorgenommen, allen Gläubigen die wahre und heilsame Lehre von der Rechtfertigung auszulegen; welche die Sonne a) der Gerechtigkeit, Christus Jesus b) der Urheber und Voll-

a) Malach. 4.
b) Hebr. 12.

Vollbringer unsers Glaubens gelehret, die Apostel vorgetragen, und die katholische Kirche aus Eingebung des heiligen Geistes allzeit beybehalten hat; und derselbe verbeut hiemit auf das strengste, daß inskünftige niemand sich erkühne, anders zu glauben, zu predigen, oder zu lehren, als gegenwärtig verordnet und erkläret wird.

Erstes Kapitel.

Von der Schwachheit der Natur und des Gesetzes, die Menschen gerecht zu machen.

Erstlich erkläret der heilige Kirchenrath, daß, um die Lehre von der Rechtfertigung recht und rein zu verstehen, vonnöthen sey, daß ein jeglicher erkenne und bemerke; daß alle Menschen a), da sie in der Uibertretung Adams die Unschuld verloren haben b), unrein, und wie der Apostel spricht c), von Natur Kinder des Zorns geworden sind, wie es dieser heilige Kirchenrath in den Satzungen von der Erbsünde ausgelegt hat, in solcher Maaß Knechte der Sünde, und unter der

a) 1. Cor. 15. Röm. 5.
b) Isa. 64.
c) Ephes. 2.
d) Röm. 6, 3 Hebr. 2.

der Gewalt des Teufels und des Todes waren, daß nicht allein die Heiden durch die Kraft der Natur, sondern auch sogar die Juden durch den Buchstaben des Gesetzes Moysis davon nicht haben erlediget werden, oder sich aufrichten können, obschon in ihnen der freye Willen ganz und gar nicht ausgelöschet, sondern nur an Kräften geschwächet, und zu dem Uibel geneigt war.

Das zweyte Kapitel.

Von der Begnadigung und dem Geheimnisse der Ankunft Christi.

Daher ist geschehen, daß der himmlische Vater, a) der Vater der Barmherzigkeit, und Gott alles Trostes, Christum Jesum seinen Sohn, den er sowohl vor dem Gesetze, als auch zur Zeit des Gesetzes vielen heiligen Vätern b) erkläret und verheissen, c) da diese selige Erfüllung der Zeit herbeykommen war, zu den Menschen gesendet hat, daß er nicht allein die Juden, die unter dem Gesetze waren, erlöste, d) sondern

a) 2. Kor. 1. b) Genes. 49.
c) Galat. 4. d) Röm. 9.

dern auch die Heiden, die nicht nach der Gerechtigkeit wandelten, die Gerechtigkeit erlangten, und alle zu Kindern Gottes angenommen würden. a) Diesen hat Gott gesetzt zu einem Versöhner durch den Glauben in seinem Blute für unsere Sünden, b) nicht allein aber für die unsrigen, sondern auch für die Sünden der ganzen Welt.

Das dritte Kapitel.

Welche Menschen durch Christum gerechtfertiget werden.

Allein, obschon c) derselbe für alle Menschen gestorben ist, so empfangen doch nicht alle die Wohlthat seines Todes, sondern allein diejenigen, welchen das Verdienst seines Leidens zugetheilet wird; dann fürwahr, gleichwie die Menschen, wenn sie nicht aus Adams Saamen herkämen und erzeuget wären, nicht als Ungerechte gebohren würden, weil sie in solcher Fortpflanzung, da sie durch ihn, den Adam, empfangen werden, die eigentliche Ungerechtigkeit an sich ziehen: also könnten sie auch, wenn sie in Christo nicht

a) Röm. 3. u. 5. Koloss. 2., 1. Tim. 2. u. 2. Tim. 1.
b) 1. Johann. 2.
c) 2. Korinth 5.

nicht wiedergebohren würden, niemal gerechtfertiget werden, da ihnen in solcher Wiedergeburt durch das Verdienst seines Leidens die Gnade, dadurch sie gerecht werden, zugetheilet wird. Für diese Wohlthat ermahnet uns der Apostel a) allzeit Dank zu sagen dem Vater, der uns des Erbtheiles der Heiligen im Lichte würdig gemacht, der uns von der Gewalt der Finsterniß errettet, und uns in das Reich des Sohnes seiner Liebe übersetzet hat, in welchem wir die Erlösung und Vergebung der Sünden haben.

Das vierte Kapitel.

Die Beschreibung der Rechtfertigung des Gottlosen, und auf welche Weise derselbe in den Stand der Gnaden komme, wird beygebracht.

Durch diese (vorgehenden) Worte wird die Beschreibung der Rechtfertigung eines gottlosen Menschen beygebracht, daß sie nämlich sey eine Veränderung oder Uibersetzung aus dem Stande, in dem der Mensch als b) Sohn des ersten Adams gebohren wird, in den Stand der Gnaden und Aufnehmung

a) Kol. 1. b) Gal. 4. Tit. 3.

zum Kinde Gottes durch den zweyten Adam Jesum Christum unsern Seligmacher; welche Uibersetzung aber nach verkündigtem Evangelium nicht geschehen kann, ohne das Bad der Wiedergeburt, oder dessen ernstliche Begierde, wie geschrieben steht: a) Es sey denn, daß jemand wiedergebohren werde aus dem Wasser und heiligen Geiste, so kann er nicht eingehen in das Reich Gottes.

Das fünfte Kapitel.

Daß die Vorbereitung zur Rechtfertigung den Erwachsenen nöthig sey, und woher sie komme.

Der heilige Kirchenrath erkläret überdieß, daß der Anfang der Rechtfertigung bey den Erwachsenen von der vorhergehenden Gnade Gottes durch Jesum Christum müsse genommen werden, das ist, von seinem Berufe, wodurch sie, ohne alle ihrerseits vorhergehenden Verdienste, berufen werden, daß sie als diejenigen, so durch die Sünde von Gott abgewandt waren, durch seine erweckende und beystehende Gnade geschickt gemacht werden, zur Rechtfertigung ihrer selbst sich

zu

a) Johann. 3.

zu bekehren, indem sie solcher Gnade frey-willig beyfallen und mitwirken: also daß der Mensch, indem Gott sein Herz durch die Erleuchtung des heiligen Geistes rühret, weder für sich selbst gar nicht mitzuwirken, sondern solche Eingebung nur anzunehmen hätte, als der sie auch verwerfen könnte: weder sich ohne Gottes Gnade aus seinem freyen Willen zur Gerechtigkeit zu bewegen vermögend wäre. Daher, wenn in der heiligen Schrift gesagt wird: a) Bekehret euch zu mir, so will ich mich auch zu euch kehren, so werden wir unserer Freyheit erinnert; wenn wir antworten: O Herr bekehre du uns zu dir, und wir werden bekehret werden, so bekennen wir, daß uns Gott mit seiner Gnade zuvorkomme.

Das sechste Kapitel.

Von der Art der Vorbereitung.

Die Menschen werden aber zur Gerechtigkeit geschickt gemacht, wenn sie, durch die göttliche Gnade erwecket und unterstützet, den Glauben aus dem Gehör b) empfangen, und freywillig zu Gott beweget werden, und glau-

a) Zach. 1. b) Röm. 10.

ben, daß alles wahr sey, was Gott geoffenbaret und versprochen hat; und vornehmlich dieses, daß der Gottlose von Gott gerechtfertiget werde a) durch seine Gnade, und durch die Erlösung, welche in Christo Jesu ist: Und da sie sich als Sünder erkennen, und durch die Furcht der göttlichen Gerechtigkeit, die sie heilsam erschrecket, sich zur Betrachtung der Barmherzigkeit Gottes kehren, werden sie zur Hoffnung aufgerichtet, und schöpfen das Vertrauen, Gott werde ihnen um Christi willen gnädig seyn, und fangen an ihn zu lieben als b) den Brunnen aller Gerechtigkeit: und derohalben werden sie wider die Sünden bewegt durch einen Haß und Abscheu, das ist, durch diejenige Buß, welche vor der Taufe muß gewirket werden. Endlich weil sie sich vorsetzen die Taufe anzunehmen, ein neues Leben anzufangen, und die göttlichen Gebote zu halten. Von dieser Bereitung stehet geschrieben: c) Wer zu Gott kommen will, der muß glauben, daß Gott sey, und daß er ein Vergelter sey allen denen, die ihn suchen; und: d) Vertrau mein Sohn, deine Sünden werden dir vergeben; und: e) Die Furcht des Herrn ver-

a) Röm. 3. b) Ps. 41. c) Hebr. 11. d) Mark. 2. Matth. 9. e) Eccl. 1.

vertreibet die Sünden; und: a) Thut Buß, und lasse sich ein jeglicher taufen in dem Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden, so werdet ihr die Gabe des heiligen Geistes empfangen; und: b) Darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe, und letztlich: c) Bereitet eure Herzen dem Herrn.

Siebendes Kapitel.

Was die Rechtfertigung des Gottlosen sey, und welche ihre Ursachen sind.

Auf diese Vorbereitung folget nun die Rechtfertigung selbst, welche nicht allein die Nachlassung der Sünden ist, sondern auch die Heiligung und Erneuerung des innerlichen Menschen durch die willige Annehmung der Gnade und Gaben. Daher wird der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter, und aus einem Feind ein Freund Gottes, daß er d) ein Erbe nach der Hoffnung des ewigen Lebens sey. Die Ursachen dieser Rechtfertigung sind folgende: die endliche Ursache ist

a) Apostelg. 2. b) Matth. 28. c) 1. Kön. 7. d) Tit. 3.

die Ehre Gottes und Christi, und das ewige Leben; die wirkende Ursache ist der barmherzige Gott, welcher a) umsonst abwäscht, und b) heiliget, bezeichnet und salbet c) mit dem heiligen Geiste der Verheißung, welcher das Unterpfand unserer Erbschaft ist; die verdienstliche Ursache ist sein geliebtester eingebohrner Sohn, unser Herr Jesus Christus, welcher, d) da wir Feinde waren, wegen seiner allzugroßen Liebe, womit er uns durch sein allerheiligstes Leiden am Stammen des Kreuzes geliebet hat, die Rechtfertigung e) verdient, und Gott dem Vater für uns genug gethan hat; die mittelnde Ursach ist das Sakrament der Taufe, welche ein Sakrament des Glaubens ist, ohne welchen f) keiner jemals die Rechtfertigung erhält; endlich die förmliche Ursache ist die Gerechtigkeit Gottes, nicht diejenige, wodurch er selbst gerecht ist, sondern die, womit er uns gerecht machet, durch welche wir, da er uns solche schenkt, im Geiste unsers Gemüthes erneuert werden, und wir werden nicht nur für Gerechte gehalten, sondern wir werden wahrhaftig Gerechte genennet, und sind es,

und

a) 1. Cor. 6. b) Tit. 3. c) Ephes. 1. d) Ephes. 2. Röm. 5. e) Ephes. 2. Röm. 4. f) Hebr. 11.

und nehmen in uns die Gerechtigkeit auf, ein jeder die seinige nach dem Maaß, welches a) der heilige Geist austheilet einem jeglichen wie er will, und nach der Beschaffenheit und Mitwirkung eines jeglichen. Denn obschon niemand gerecht seyn kann, als jener, dem die Verdienste des Leidens unsers Herrn Jesu Christi b) zugetheilet worden; so geschieht doch dieses in dieser Rechtfertigung des Gottlosen, da mittels des Verdienstes seines heiligsten Leidens durch den heiligen Geist die Liebe Gottes c) in den Herzen derjenigen, welche gerechtfertiget werden, ausgegossen wird, und in ihnen haftet; daher dann der Mensch in der Rechtfertigung selbst mit der Vergebung der Sünden alles dieses zugleich mit eingegossen empfanget durch Jesum Christum, dem er eingepflanzet wird, nämlich den Glauben, die Hoffnung, und die Liebe. Denn der Glaube allein, wenn die Hoffnung und Liebe nicht dazu kömmt, vereiniget weder vollkommen mit Christo, weder macht er ein lebendiges Glied seines Körpers. Auf diese Weise wird also ganz wahrhaftig gesagt: d) daß der Glaube ohne die Werke tod und kraftlos sey; und in Christo Jesu e) gilt we-

---

a) 1. Corinth. 12. Ephes. 4. b) Philipp. 3. c) Röm. 5. d) Jakob. 2. e) Galat. 5. und 6.

weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern der Glaube, der durch die Liebe wirket. Diesen Glauben begehren nach der Tradition der Apostel die Katechumenen (die so im Glauben unterrichtet werden) von der Kirche vor dem Sakramente der Taufe, da sie den Glauben begehren, der das ewige Leben giebt, welches der Glaube ohne die Hoffnung und Liebe nicht geben kann, daher sie auch das Wort Christi hören: a) willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote. Derohalben wird denjenigen, die die wahre und christliche Gerechtigkeit empfangen, befohlen, daß sie dieselbe b) als ihr erstes Kleid, das ihnen durch Jesum Christum geschenket worden, anstatt desjenigen, welches Adam durch seinen Ungehorsam sich und uns verlohren hat, von Anbeginn ihrer Wiedergeburt unbefleckt erhalten sollen, damit sie dasselbe vor den Richterstuhl Jesu Christi bringen, und das ewige Leben haben mögen.

Das

---

a) Matth. 19. b) Lukas 15.

Das achte Kapitel.

Wie zu verstehen sey, daß der Gottlose durch den Glauben und umsonst gerechtfertiget werde.

Weil aber der Apostel spricht: a) daß der Mensch gerechtfertiget werde durch den Glauben, und umsonst, so sind diese Worte nach der Meynung zu verstehen, welche die beständige Uibereinstimmung der katholischen Kirche gehalten und ausdrücklich fürgegeben hat: daß nämlich dessentwegen gesagt wird, daß wir durch den Glauben gerechtfertiget werden, weil der Glaube der Anfang des menschlichen Heils, die Grundlage und Wurzel der ganzen Rechtfertigung ist, ohne welchen b) ohnmöglich ist Gott zu gefallen, und zur Gemeinschaft seiner Kinder zu kommen: daß wir aber umsonst gegerechtfertiget werden, wird deswegen gesagt, weil nichts dessen, was der Rechtfertigung vorhergeht, es sey Glauben oder Werk, die Gnade der Rechtfertigung verdienet; denn c) so es aus Gnaden geschieht, ists nicht aus den Werken, sonst wäre die Gnade keine Gnade, wie eben dieser Apostel spricht.

Das

a) Röm. 3. 4. b) Hebr. 11. c) Röm. 11. Ephes. 2. Tit. 3.

Das neunte Kapitel.

Das stolze Vertrauen der Ketzer wird widerlegt.

Wiewohl aber nothwendig ist zu glauben, daß die Sünden weder vergeben werden, weder jemals vergeben worden seyen, außer umsonst, durch die göttliche Barmherzigkeit um Christi willen; so soll man aber doch nicht sagen, daß einem, der sich des Vertrauens und der Gewißheit der Vergebung seiner Sünden rühmet, und darinn allein beruhet, die Sünden vergeben werden, oder vergeben worden seyen; da bey den Abtrinnigen und Spaltigen dieses nichtige und von allem gottseligen Wandel weit entfernte Vertrauen wohl seyn kann, ja zu unseren Zeiten ist, und mit großen Zänkereyen wider die katholische Kirche geprediget wird. Aber man soll auch nicht sagen, daß diejenigen, die wahrhaftig gerechtfertiget sind, ohne allen Zweifel bey sich selbst schließen sollen, daß sie gerechtfertiget seyen; und daß niemand von Sünden erlediget und gerechtfertiget werde, als derjenige, der für gewiß glaubt, daß er entbunden und gerechtfertiget sey; und daß allein durch diesen Glauben die Entbindung und Rechtfertigung vollbracht wer-

werde, gleichsam als ob derjenige, der dieses nicht glaubt, an den Verheißungen Gottes, und an der Kraft des Todes und der Auferstehung Christi zweifelte. Denn gleichwie kein frommer gottesfürchtiger Mensch an der Barmherzigkeit Gottes, am Verdienste Christi, und an der Kraft und Wirkung der Sakramente zweifeln soll; so kann auch ein jeder, da er sich selbst und seine eigene Schwachheit und Unfüglichkeit betrachtet, sich entsetzen und fürchten, ob er die Gnade habe, weil niemand mit Gewisheit des Glaubens, welche nicht fehlet, wissen kann, daß er die Gnade Gottes erlanget habe.

Das zehnte Kapitel.

Von der Vermehrung der erlangten Rechtfertigung.

Jene nun, welche also gerechtfertiget und Freunde und Hausgenossene Gottes a) geworden sind, gehen von einer Tugend zur andern b), und werden, wie der Apostel spricht, c) von Tag zu Tage erneuert; das ist, d) durch die Abtödtung der Glieder

a) Ephes. 2. b) Ps. 83. c) 2. Kor. 4. d) Koloss. 3.

der ihres Fleisches, und a) derselben Anwendung zu Waffen der Gerechtigkeit zur Heiligung durch die Haltung der Gebote Gottes und der Kirche, wachsen sie durch Mitwirkung des Glaubens mittels guter Werke in der durch Gottes Gnade empfangenen Gerechtigkeit, und werden mehr gerechtfertiget, wie geschrieben stehet: b) Der gerecht ist, der werde noch gerechter, und wieder: c) Schäme dich nicht, bis zum Tode immer gerechter zu werden, und abermal: d) So sehet ihr nun, daß der Mensch durch die Werke gerechtfertiget wird, und nicht durch den Glauben allein. Diese Zunehmung oder Vermehrung der Gerechtigkeit begehret die heilige Kirche, da sie betet: e) O Herr! verleihe uns den Wachsthum im Glauben, in der Hoffnung, und in der Liebe.

Das

---

a) Röm. 6. b) Offenb. 22. c) Eccli. 18 d) Jakob. 3. e) 13. Sonntag nach Pfingsten.

Das eilfte Kapitel.

Von der Haltung der Gebote, und daß sie nothwendig und möglich sey.

Es soll aber niemand meynen, er sey so viel gerechtfertiget als er immer wolle, daß er von Haltung der Gebote befreyet sey: es soll niemand die verwegenen und von den Kirchenvätern bey dem Banne verbotenen Worte von sich hören lassen, daß die Gebote Gottes einem gerechtfertigten Menschen unmöglich zu halten seyn; denn a) Gott gebeut nicht unmögliche Dinge, sondern da er befiehlt, ermahnet er uns, das zu thun, was wir können, und um jenes zu bitten, was wir nicht können, und er hilft, daß wir können: Er, dessen Gebote b) nicht schwer sind, dessen c) Joch sanft, und dessen Bürde leicht ist; denn jene, welche Kinder Gottes sind, lieben Christum, welche d) ihn aber lieben, wie er selbst sagt, die halten sein Wort, welches sie auch mit göttlicher Hilfe thun können. Denn obschon in diesem sterblichen Leben die Menschen, so heilig sie auch immer seyn mögen, bis-

a) 1. Johann. 5. b) Johann. 5. c) Matth. 11. Johann. 14.

bisweilen wenigst in leichte und tägliche Sünden, die man auch läßliche nennet, fallen, so hören sie doch darum nicht auf gerecht zu seyn; denn die Stimme der Gerechten a) ist nicht allein demüthig, sondern auch wahrhaftig: Vergieb uns unsere Schuld. Weßwegen die Gerechten dafür halten sollen, daß sie desto mehr verbunden seyn, auf dem Weg der Gerechtigkeit zu wandeln, damit sie nach der Befreyung von der Sünde, und nachdem sie b) Diener Gottes geworden sind, c) durch ein mäßiges, gerechtes und gottesfürchtiges Leben im Guten zunehmen können durch Christum Jesum, d) durch welchen sie den Eingang zu dieser Gnade bekommen haben. Denn Gott verläßt diejenigen mit seiner Gnade nicht, die einmal gerechtfertiget sind, wenn er nicht zuvor von ihnen verlassen wird. Darum soll sich niemand selbst mit dem Glauben allein schmeicheln, und dafür halten, er sey durch den Glauben allein zum Erben gemacht, und werde die Erbschaft erlangen, obschon er e) nicht mit Christo leidet, damit er auch zur Herrlichkeit erhoben werde: denn auch Chri-

---

a) Matth. 6. Luk. 11. b) Röm. 6. c) Tit. 2. d) Röm. 5. e) Röm. 8.

Christus selbst, wie der Apostel a) spricht, ob er gleich Gottes Sohn war, hat aus dem, was er gelitten, den Gehorsam gelernet, und als er es vollbracht hatte, ist er allen, die ihm gehorsam sind, eine Ursache der ewigen Seligkeit geworden. Derohalben ermahnet der Apostel selbst die Gerechtfertigten, da er spricht: b) Wisset ihr nicht, daß die so in den Schranken laufen, zwar alle laufen, einer aber den Preis erlanget? So laufet nun, daß ihr ihn erlanget. Ich laufe daher also, nicht als aufs Ungewisse; ich fechte also, nicht als der in die Luft schlägt, sondern ich zähme meinen Leib, und bringe ihn in die Dienstbarkeit, damit ich nicht, da ich den anderen predige, selbst verworfen werde. Desgleichen der vornehmste unter den Aposteln Petrus: c) Befleißet euch, daß ihr durch gute Werke euren Beruf und Erwählung gewis machet, denn, wenn ihr dieses thut, werdet ihr nicht sündigen. Hieraus ist klar, daß diejenigen der rechten Lehre der wahren Religion widerstreben, welche sagen: ein Gerechter sündige in einem jedem guten Werke wenigst läßlich; oder was noch unerträglicher ist, er verdiene die ewige Strafe. Eben so auch

a) Hebr. 5. b) 1. Cor. 9. c) 2. Petr, 1.

diejenigen, welche sagen, daß die Gerechten in allen guten Werken sündigen, auch dann, wann sie in denselben, indem sie ihre Nachläßigkeit aufmuntern, und in den Schranken zu laufen einander ermahnen, als wodurch Gott vornehmlich gepriesen werde, auf den ewigen Lohn sehen, da geschrieben stehet: a) Ich habe mein Herz geneiget, deine Rechte zu thun wegen der Vergeltung, und da der Apostel vom Moses sagt: b) daß er auf die Belohnung gesehen habe.

Das zwölfte Kapitel.

Daß man sich vor verwegener Vermuthung der Prädestination, oder göttlichen Gnadenwahl hüten solle.

Es soll sich auch niemand, so lang man in der Sterblichkeit lebt, unterfangen, von dem Geheimnisse der göttlichen Prädestination eine so vermessene Meynung zu hegen, daß er für gewis setze, er sey in der Zahl der zum ewigen Leben Bestimmten, gleichsam als ob es wahr wäre, daß der Gerechtfertigte entweder nicht mehr sündigen könne, oder aber, wenn er gesündiget hat, c) daß er sich die ge-

(a Psalm 118. b) Hebr. 11. c) Ezech. 18. Galat. 3.

gewisse Wiederkehr versprechen könne. Denn man kann ohne besondere Offenbarung nicht wissen, welche sich Gott auserwählet habe.

Das dreyzehnte Kapitel.

Von der Gabe der Beharrlichkeit.

Desgleichen von der Gabe, oder Gnade der Beharrlichkeit, wovon geschrieben stehet: a) wer bis ans Ende beharret, der wird selig; welche Gabe allein von dem kömmt, der mächtig ist, denjenigen, b) der steht, zu erhalten, daß er beharrlich stehe, und den, der fällt, wieder aufzurichten; soll sich niemand etwas Sicheres mit gänzlicher Gewisheit versprechen; obwohl alle Menschen auf die Hilfe Gottes eine ganz veste Hoffnung setzen sollen, dann Gott, es wäre denn, daß sie sich selbst nicht an seine Gnade halten wollten, c) wird das gute Werk, wie er es angefangen hat, auch vollenden, der da beydes wirket, das Wollen und das Thun. Aber doch, d) die dafür halten, sie stehen. sollen zusehen, daß sie nicht fallen, und e) ihr Heil mit Furcht und Zittern wirken, mit Arbeiten, mit Wachen,

a) Math. 10. und 14. b) Röm. 14. Philipp. 2. Kor. 8.
c) Philipp. 1 u. 2. d) 1 Korinth. 10. e) Philipp. 2.

mit Almosen, mit bethen und opfern, mit Fasten und Keuschheit; denn sie sollen sich fürchten, weil sie wissen: a) Daß sie zwar zur Hoffnung der Herrlichkeit, aber noch nicht in die Herrlichkeit wiedergebohren sind, wegen des Kampfes, den sie noch vor sich haben mit dem Fleisch, mit der Welt, und mit dem Teufel, indem sie nicht obsiegen können, sie gehorchen denn mit der Gnade Gottes dem Apostel, der also spricht: b) wir sind verpflichtet, nicht dem Fleisch, daß wir nach dem Fleische leben sollen; denn wenn ihr nach dem Fleische lebet, so werdet ihr sterben, wenn ihr aber durch den Geist die fleischlichen Werke tödtet, so werdet ihr leben.

Das vierzehnte Kapitel.

Von denen Gefallenen und ihrer Wiederaufrichtung.

Jene aber, welche aus der empfangenen Gnade der Rechtfertigung gefallen sind, können wieder gerechtfertiget werden; wenn sie sich, von Gott erweckt, befleißen, durch das Sakrament der Buße aus dem Verdienste

ste

---

a) 1. Petr. 1. b) Röm. 8.

ste Christi die verlorne Gnade wieder zu erlangen; denn diese Weise der Rechtfertigung ist für die Gefallenen die Wiederaufrichtung, welche die heiligen Väter schicklich das zweyte Brett nach dem Schiffbruche der verlornen Gnade genennet haben. Eben für diejenigen, die nach der Taufe in Sünden fallen, hat Christus Jesus das Sakrament der Buße eingesetzet, da er gesagt: a) Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, und denen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Daher muß man lehren: daß die Buße eines Christen nach dem Fall ganz eine andere sey, als die, so zur Taufe gehört; und daß sie nicht allein das Abstehen von Sünden und die Verabscheuung derselben, b) oder ein zerknirschtes und demüthiges Herz, sondern auch derselben sakramentalische Beicht, wenigstens mit dem Vorsatze, sie zu seiner Zeit zu verrichten, und die priesterliche Lossprechung, nebst der Genugthuung durch Fasten, Almosen, Gebeth und andere gottselige Uibungen eines geistreichen Lebens in sich begreife: nicht zwar als Genugthuung für die ewige Strafe, welche entweder durch dieses Sakrament selbst, oder durch dessen Vorsatz

a) Joh. 20. Matth. 16. b) Ps. 50.

sammt der Schuld vergeben wird, sondern für die zeitliche Strafe, welche nach der Lehre der heil. Schrift, nicht allzeit ganz, wie in der Taufe geschieht, jenen nachgelassen wird, welche gegen die empfangene Gnade Gottes a) undankbar, den heiligen Geist betrübet, und sich nicht gescheuet haben, b) den Tempel Gottes zu entweihen. Von dieser Buße stehet geschrieben: c) Sey ingedenk, woraus du gefallen bist, thue Buß, und thue die ersten Werke; und wieder: d) Die Traurigkeit nach Gott wirket Buß zur beständigen Seligkeit; und abermal: e) Wirket Buß, und thuet würdige Früchte der Buße.

Das fünfzehnte Kapitel.

Daß durch eine jede Todsünde die Gnade, aber nicht der Glaube verloren werde.

Man muß auch wider etlicher Menschen betrüglichen Witz, die f) durch süße Worte und Wohlredenheit die Herzen der Unschuldigen verführen, behaupten, daß nicht allein durch den Unglauben, durch welchen der Glaube selbst verloren wird, sondern auch durch eine jegliche andere Todsünde, obschon der Glau-

a) Ephes. 4. b) 1 Kor. 3. c) Offenb. 2. d) 2 Kor. 7. e) Matth. 3 u. 4. Luk. 5. f) Röm. 16.

Glaube nicht verloren wird, die empfangene Gnade der Rechtfertigung verloren werde, wodurch die Lehre des göttlichen Gesetzes vertheidiget wird, a) welche nicht allein die Ungläubigen von dem Reiche Gottes ausschleußt, sondern b) auch die Gläubigen, welche sind Hurer, Ehebrecher, Weichlinge, Knabenschänder, Diebe, Geitzige, Trunkene, Lästerer, Räuber, sammt allen anderen, die tödtliche Sünden begehen, c) wovon sie sich durch den göttlichen Beystand enthalten können, und von derentwegen sie von der Gnade Christi abgesöndert werden.

Das sechzehnte Kapitel.

Von der Frucht der Rechtfertigung, das ist, von dem Verdienste der guten Werke, und von der Art dieses Verdienstes.

Auf diese Weise muß man nun den gerechtfertigten Menschen, die entweder die empfangene Gnade beständig bewahret, oder die verlorne wieder erlanget haben, die Worte des Apostels vorhalten: d) Seyd reich in allen guten Werken, weil ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist im Herrn;

 denn

a) 1 Tim. 1. b) 1 Kor. 6. c) Philipp. 4. 2 Kor. 12.
d) 1 Kor. 15.

denn a) Gott ist nicht ungerecht, daß er vergesse eures Werkes und der Liebe, die ihr in seinem Namen erweiset. Und: b) verlieret nicht euer Vertrauen, welches eine grosse Belohnung hat. Derohalben soll man denjenigen, die Gutes wirken c) bis ans Ende, und auf Gott hoffen, das ewige Leben vorstellen, sowohl als eine Gnade, die den Kindern Gottes durch Jesum Christum barmherziglich versprochen ist, wie auch c) als eine Belohnung nach dem Versprechen Gottes, die ihnen für ihre guten Werke und Verdienste getreulich erwiedert wird. Dieß ist aber jene Krone der Gerechtigkeit, wovon der Apostel sagt: d) daß sie ihm nach seinem Kampf und Lauf vorbehalten sey, und von dem gerechten Richter werde gegeben werden; nicht allein aber ihm, sondern auch allen, die dessen Zukunft lieben. Denn weil dieser Christus Jesus selbst als das Haupt in die Glieder, und wie der Weinstock in die Reben, die Kraft in die Gerechtfertigten ohne Unterlaß eingeust, welche Kraft ihren guten Werken allzeit vorgeht, sie begleitet, und ihnen nachfolget, und ohne welche sie auf keine Weise Gott angenehm und verdienstlich seyn könnten; so muß man glauben, daß

den

a) Hebr. 6. b) Hebr. 10. c) Matth. 10. d) Ps. 10. 2. Röm. 5. e) 2. Tim. 4. f) Joh. 15.

den Gerechtfertigten nichts mangle, daß sie nicht sollten vollkommen mit solchen Werken, die in Gott geschehen sind, dem göttlichen Gesetze für den Stand dieses Lebens genug gethan haben, und daß wir nicht sollten dafürhalten, sie hätten wahrhaft verdient, auch das ewige Leben zu seiner Zeit, a) wenn sie in der Gnade sterben, zu erlangen; weil Christus unser Seligmacher spricht: b) Wenn jemand von dem Wasser trinken wird, welches ich ihm gebe, so wird ihn nicht dürsten ewiglich, sondern das Wasser, das ich ihm gebe, wird in ihm ein Brunnen werden eines Wassers, das in das ewige Leben springt. Also b) wird weder unsere eigene Gerechtigkeit, als wäre sie aus uns eigen, dargestellet, weder wird die Gerechtigkeit Gottes unerkannt oder verworfen; denn eben diejenige Gerechtigkeit, welche die unsere genennet wird, weil wir durch sie, indem sie in uns haftet, gerechtfertiget werden, ist auch Gottes Gerechtigkeit, weil sie uns durch die Verdienste Christi eingegossen wird. Man muß aber auch dieses nicht umgehen, obschon den guten Werken in der heiligen Schrift so viel zugeschrieben wird, daß auch Christus ver-

 spricht:

---

a) Offenb. 14. b) Joh. 4. c) Röm. 10.

spricht: a) Wer einem seiner Geringsten einen Becher voll kaltes Wasser zu trinken reichet, der soll nicht unbelohnt bleiben; und daß der Apostel bezeuget: b) Unsere itzige Trübsal, die zeitlich und leicht ist, verschaffe uns eine ewige und über die Massen grosse Herrlichkeit; so sey doch fern, daß ein Christenmensch entweder in sich selbst ein Vertrauen setzen, c) oder sich anders rühmen sollte, als im Herrn, dessen Güte gegen alle Menschen so groß ist, daß er will, sie sollen dasjenige zum Verdienste haben, was doch seine Gaben sind. Und weil wir d) in vielen Dingen alle sündigen, so muß ein jeder, so wie die Barmherzigkeit und Güte, also auch die Strenge und das Gericht vor Augen haben; sich auch keiner selbst beurtheilen, e) ob er sich gleich nichts bewußt ist, dann alles Leben der Menschen wird nicht durch menschliches Urtheil ergründet und geurtheilet, sondern durch das Urtheil Gottes, f) der da wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und offenbaren die Anschläge der Herzen, und alsdann wird ein jeglicher das Lob haben von Gott, welcher, wie geschrie-

a) Matth. 10. Mark. 9. b) 2 Kor. 4. c) 1 Kor. 1. 2 Kor. 10. Gal. 6. Jer. 9. d) Jak. 3. e) 1 Kor. 4. f) ebendas.

schrieben steht: a) einem jeglichen vergelten wird nach seinen Werken.

Nach dieser katholischen Lehre von der Rechtfertigung, ohne deren getreulichen und vestiglichen Annahme niemand kann gerechtfertiget werden, hat es dem heiligen Kirchenrathe gefallen, folgende Glaubensregeln beyzufügen, damit alle wissen mögen, nicht nur was sie halten und befolgen, sondern auch was sie meiden und fliehen sollen.

Von der Rechtfertigung.

I. Regel.

Wenn jemand sagt: daß der Mensch b) mit seinen Werken, die entweder durch die Kräfte menschlicher Natur, oder durch die Lehre des Gesetzes geschehen, ohne die göttliche Gnade durch Jesum Christum vor Gott möge gerechtfertiget werden, der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die göttliche Gnade durch Jesum Christum allein dazu ge-

a) Matth. 16. Röm. 2. b) Röm. 3. 1 Kor. 15.

gegeben werde, damit der Mensch desto a) leichter gerecht leben, und das ewige Leben verdienen könne, gleichsam als ob er durch den freyen Willen ohne die Gnade, aber doch kümmerlich und schwerlich, beydes vermöge, der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: daß der Mensch ohne vorhergehende b) Eingebung des heil. Geistes, und ohne dessen Hilfe, könne glauben, hoffen, lieben oder Buß thun, wie es erfoderlich ist, damit ihm die Gnade der Rechtfertigung mitgetheilet werde, der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: c) daß der freye Wille des Menschen, da er von Gott bewegt und erweckt worden, nichts mitwirke, indem er Gott, der ihn erwecket und beruft, beyfällt, daß er sich, die Gnade der Rechtfertigung zu erlangen, d) bereit und geschickt mache; und daß er sich nicht könnte weigern, wenn er wollte, sondern gleich einem leblosen Dinge gar nichts thun, und sich platterdings

---

a) Afrik. Kirchenrath 80. Kap. b) Arauf. Kirchenr. 2. Kap. 6. c) ebend. 2. Kap. 3, 4, 5, 6, 9, u. 25.
d) P. ed. 15.

dings leidend verhalte (nur in sich wirken lasse), der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: a) daß der freye Willen des Menschen nach der Sünde Adams sey verloren und ausgelöschet worden, oder daß es dabey um einen leeren Namen zu thun, ja sogar, daß es ein Namen ohne Wesen, und endlich ein vom Satan in die Kirche eingeführtes Gedicht sey, der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: b) daß es nicht in des Menschen Gewalt stehe, seine Wege bös zu machen, sondern daß Gott die bösen Werke, wie die guten wirke, nicht allein durch die Zulassung, sondern auch eigentlich und durch sich selbst, also daß die Verrätherey des Judas nicht weniger sein eigenes Werk sey, der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß alle Werke, die vor der Rechtfertigung geschehen, auf

was

---

a) August. 1. B. wider 2. B. Pelag. Kap. 2.
b) August. das. K. 3.

was Weise sie immer geschehen sind, wahrhaftig Sünden seyn, oder den Haß Gottes verdienen; oder je heftiger sich jemand bemühe, sich zur Gnade geschickt zu machen, desto schwerer sündige derselbe, der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: a) daß die Furcht des höllischen Feuers, wegen welcher wir mit Bereuung unserer Sünden zur Barmherzigkeit Gottes Zuflucht nehmen, oder uns von Sünden enthalten, Sünde sey, oder ärgere Sünder mache, der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: daß der Gottlose durch den Glauben allein gerechtfertiget werde, und versteht es also, daß nichts anders erfodert werde, welches mitwirke, die Gnade der Rechtfertigung zu erlangen, und daß keinerseits vonnöthen sey, daß er durch die Bewegung seines Willens vorbereitet und geschickt gemacht werde, der sey verbannet.

X.

a) Ps. 7. Luk. 12. u. Matth. 9.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Menschen a) ohne die Gerechtigkeit Christi, durch welche er für uns verdienet hat, gerechtfertiget werden, oder daß sie durch dieselbe förmlich gerecht seyn, der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Menschen gerechtfertiget werden entweder allein durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, oder allein durch die Vergebung der Sünden, mit Ausschliessung der Gnade und Liebe, welche b) in ihrem Herzen durch den heiligen Geist ausgegossen worden, und demselben anhangen; oder auch, daß die Gnade, wodurch wir gerechtfertiget werden, nur allein eine Gunst Gottes sey, der sey verbannet.

XII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß der Glaube, welcher rechtfertiget, nichts anders sey, als ein Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, welcher die Sünde um Christi Willen vergiebt; oder daß dieses Vertrauen das einzi-

ge

---

a) Galat. 2. u. 5. Ephes. 1. u. 4. b) Röm. 5.

ge Stück sey, wodurch wir gerechtfertiget werden, der sey verbannet.

XIII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß jedem Menschen, um die Vergebung der Sünden zu erlangen, nothwendig sey, daß er gewiß und ohne allen Zweifel, das ist, unangesehen seiner eigenen Schwachheit und Unschicklichkeit, glaube, daß ihm seine Sünden verziehen seyn, der sey verbannet.

Zur Erklärung dieser Regel siehe oben das neunte Kapitel wider das stolze Vertrauen der Ketzer.

XIV. Regel.

Wenn jemand sagt: der Mensch werde deswegen von den Sünden erlediget und gerechtfertiget, weil er für gewiß glaubet, daß er erlediget und gerechtfertiget werde; oder es sey niemand wahrhaftig gerechtfertiget, als der da glaubet, daß er gerechtfertiget sey, und allein durch diesen Glauben werde die Erledigung und Rechtfertigung vollbracht, der sey verbannet.

XV. Regel.

Wenn jemand sagt: a) daß der wiedergebohrne und gerechtfertigte Mensch durch den Glauben verbunden sey zu glauben, daß er gewiß in der Zahl der Prädestinirten (der zum ewigen Leben verordneten) sey, der sey verbannet.

XVI. Regel.

Wenn jemand sagt: b) daß er jene große Gabe der Verharrung bis ans Ende gewiß haben werde, mit vollkommener und unbetrüglicher Gewißheit, es wäre denn, daß er solches aus einer besondern Offenbarung wüßte, der sey verbannet.

XVII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Gnade der Rechtfertigung nur allein denen, die zum ewigen Leben verordnet (prädestinirt) sind, zu Theil werde, die übrigen alle aber, die berufen sind, zwar berufen werden, aber die Gnade nicht empfangen c), als ob diese durch gött-

---

a) August. K. 13. von der Bestrafung und der Gnade.
b) Ezech. 18. Galat. 5. wie auch Aug. im B. von der Verharr. im Guten K. 13.
c) Arauf. Kirchenr. 2. K. 25.

göttliche Gewalt zum Bösen verordnet wären, der sey verbannet.

XVIII. Regel.

Wenn jemand sagt: a) daß die Gebote Gottes auch einem gerechtfertigten und in der Gnade stehenden Menschen zu halten unmöglich seyn, der sey verbannet.

XIX. Regel.

Wenn jemand sagt: daß im Evangelium nichts geboten sey, als der Glaube, das übrige sey ohne Unterschied weder geboten, noch verboten, sondern willkührlich; oder daß die zehn Gebote die Christen nicht angehen, der sey verbannet.

XX. Regel.

Wenn jemand sagt: daß ein gerechtfertigter Mensch, er sey so vollkommen als er immer wolle, nicht schuldig sey, die Gebote Gottes und der heiligen Kirche zu halten, sondern allein zu glauben, als wäre das Evangelium nur eine blosse Verheissung des ewigen Lebens, ohne Bedingung, die Gebote zu halten, der sey verbannet.

XXI.

---

a) Joh. 5.

XXI. Regel.

Wenn jemand sagt: daß Jesus Christus von Gott den Menschen nur gegeben worden sey als ein Erlöser, auf den sie vertrauen e), und nicht auch als ein Gesetzgeber, dem sie gehorsamen sollen, der sey verbannet.

XXII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß der gerechtfertigte Mensch entweder ohne sonderbare Hilfe Gottes in der empfangenen Gerechtigkeit verharren könne, oder daß er mit derselben es nicht könne, der sey verbannet.

XXIII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß der einmal gerechtfertigte Mensch nicht mehr sündigen, oder die Gnade verlieren könne, und daß also derjenige, welcher fällt und sündiget, niemal wahrhaftig gerechtfertiget worden sey; oder im Gegentheile, daß der gerechtfertigte Mensch in seinem ganzen Leben alle Sünden, auch die läßlichen, vermeiden könne, ausser einer besondern Befreyung Gottes, wie es die Kirche von der seligen Jungfrau Maria dafür hält, der sey verbannet.

e) Isa. 33. Matth. 1, 2, 6.

XXIV. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die empfangene Gerechtigkeit nicht durch die guten Werke bewahret, und vor Gott auch vermehret werde, sondern daß diese Werke nur Früchte und Zeichen der erlangten Rechtfertigung, und nicht auch eine Ursache dieselbe zu vermehren seyn, der sey verbannet.

XXV. Regel.

Wenn jemand sagt: daß der Gerechte in einem jeden guten Werke wenigst läßlich, oder was noch unerträglicher ist, tödtlich sündige, und derohalben die ewige Strafe verdiene, aber nur deswegen nicht verdammet werde, weil ihm Gott solche Werke nicht zur Verdammniß anrechnet, der sey verbannet.

XXVI. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Gerechten für die guten Werke, welche in Gott geschehen sind, von Gott die ewige Vergeltung durch seine Barmherzigkeit und das Verdienst Jesu Christi nicht erwarten und hoffen sollen, wenn sie in guten Thaten, und Haltung der göttlichen Gebote a) bis an das Ende verharren, der sey verbannet.

XXVII.

a) Matth. 24.

XXVII. Regel.

Wenn jemand sagt: a) daß nichts eine Todsünd sey, als der Unglauben; oder daß durch keine andere Sünde, sie sey so schwer und groß sie immer wolle, ausser allein durch den Unglauben, die einmal empfangene Gnade verloren werde, der sey verbannet.

XXVIII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß, wenn die Gnade durch die Sünde verloren sey, auch zugleich der Glaube allzeit mit verloren werde; oder daß der Glaube, welcher bleibt, kein wahrer Glaube sey, ob er gleich kein lebendiger Glaube ist; oder, daß derjenige, der den Glauben ohne die Liebe hat, kein Christ sey, der sey verbannet.

XXIX. Regel.

Wenn jemand sagt: daß derjenige, welcher nach der Taufe gefallen ist, nicht könne durch die Gnade Gottes wieder aufstehen; oder daß er es zwar könne, aber daß er durch den Glauben allein die verlorne Gerechtigkeit wieder erlange ohne das Sakrament der Buß, wie es die heilige römische und allge-

---

a) 1 Korinth. 6.

meine Kirche nach der Lehre des Herrn Jesus Christus und seiner Apostеln bisher allzeit bekennet, gehalten, und gelehret hat, der sey verbannet.

XXX. Regel.

Wenn jemand sagt: daß nach empfangener Gnade der Rechtfertigung einem jeden büssenden Sünder die Schuld dergestalt nachgelassen und die Verwirkung der ewigen Strafe getilget werde, daß keine Schuld der zeitlichen Strafe übrig bleibe, die entweder in diesem Leben auf der Welt, oder im zukünftigen im Reinigungsorte zu bezahlen sey, ehe man ins Himmelreich eingehen könne, der sey verbannet.

XXXI. Regel.

Wenn jemand sagt: daß der Gerechtfertigte sündige, wenn er in Ansehung der ewigen Belohnung Gutes thue, der sey verbannet.

XXXII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die guten Werke eines gerechtfertigten Menschen dergestalt Gaben Gottes seyn, daß sie nicht auch zugleich des Gerechtfertigten gute Verdienste seyn; oder: daß der Gerechtfertigte mit den

gu=

guten Werken, die er durch die Gnade Gottes, und das Verdienst Jesu Christi, dessen lebendiges Glied er ist, verrichtet, die Vermehrung der Gnade, das ewige Leben und die Erlangung des ewigen Lebens, sofern er in der Gnade stirbt, und noch dazu eine Vermehrung der Glorie oder ewigen Herrlichkeit nicht wahrhaftig verdiene, der sey verbannet.

XXXIII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß durch diese katholische Lehre von der Rechtfertigung, welche die heilige Kirchenversammlung hiemit ausdrücklich erkläret, der Ehre Gottes, oder den Verdiensten unsers Herrn Jesu Christi auf einige Weise Abbruch gethan, und nicht vielmehr die Wahrheit unsers Glaubens, und die Ehre Gottes und Christi Jesu dadurch verherrlichet werde, der sey verbannet.

Von den Sakramenten.

Einleitung.

Damit die heilsame Lehre von der Rechtfertigung, welche in vorhergehender Rathssitzung mit einhelliger Zusammenstimmung aller Väter ist eröffnet worden, ihre Vollkommenheit erreiche, ist für gemäß befunden worden, von den heiligsten Sakramenten der Kirche zu handeln, durch welche alle wahre Gerechtigkeit entweder anfängt, oder die angefangene vermehret, oder die verlorne wieder hergestellet wird. Es hat derohalben dieser heilige allgemeine und die ganze katholische Kirche vorstellende, im heil. Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath zu Trient, (dem die nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhls vorsitzen) indem er der Lehre der heil. Schrift, der apostolischen Erblehre, wie auch der Uibereinstimmung anderer Kirchenversammlungen und der Kirchenväter anhangt, zur Abschaffung der Irrthümer, und Ausreutung der Ketzereyen, welche, die heil. Sakramente betreffend, zu dieser unserer Zeit theils aus den vor Zeiten von unsern Vätern verdammten Ketzereyen erwecket, theils auch von neuem erfunden worden, und der Reinigkeit der katholischen Kirche, und

dem

dem Seelenheil sehr schädlich sind, dafür gehalten, diese gegenwärtige Glaubnesregeln vestzusetzen und zu verordnen, wornach derselbe die übrigen, welche noch zur Vollendung des angefangenen Werkes gehören, mit Hilfe des heil. Geistes in Zukunft herausgeben wird.

I. Regel.

Wenn jemand sagt: a) daß die Sakramente des neuen Gesetzes nicht alle von Jesu Christo unserm Herrn eingesetzet worden, oder daß ihrer mehr oder weniger als sieben seyn, nämlich die Taufe, die Firmung, das Sakrament des Altars, die Buß, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe; oder auch, daß eins unter diesen sieben nicht wahrhaftig und eigentlich ein Sakrament sey, der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: daß diese nämlichen Sakramente des neuen Gesetzes von den Sakramenten des alten Gesetzes nicht anders unterschieden seyn, als nur weil es an-

a) Kirchenr. zu Florenz in den Rathschlüssen Eugens zu den Armeniern.

andere Ceremonien und äusserliche Gebräuche sind, der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die sieben Sakramente unter einander also gleich seyn, daß auf keine Weise eines würdiger sey als das andere, der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Sakramente des neuen Gesetzes zur Seligkeit nicht vonnöthen, sondern überflüssig seyn, und daß die Menschen ohne sie, oder ohne das Verlangen nach denselben, durch den Glauben allein von Gott die Gnade der Rechtfertigung erhalten werden; obschon nicht alle (Sakramente) einem jeden nothwendig sind, der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Sakramente nur allein um den Glauben zu nähren eingesetzet seyn, der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: a) daß die Sakramente des neuen Gesetzes nicht die Gnade in sich enthalten, die sie bezeichnen; oder daß sie denen, welche ihnen keine Hinderniß setzen, die Gnade selbst nicht geben, als wenn sie nur äusserliche Zeichen der durch den Glauben empfangenen Gnade und besondere Merkmale wären, wodurch die Gläubigen von den Ungläubigen vor den Menschen unterschieden werden, der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Gnade durch diese Sakramente nicht allzeit und allen, so viel an Gott ist, gegeben werde, obschon sie dieselben gebührend empfangen, sondern nur bisweilen, und nur einigen, der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß durch die Sakramente des neuen Gesetzes nicht wegen des vollbrachten Werkes die Gnade gegeben werde, sondern der Glaube allein auf die göttliche Verheissung sey genug, die Gnade zu erlangen, der sey verbannet.

IX.

---

a) Kirchenr. zu Florenz unter Eugen IV.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: daß durch die drey Sakramente, nämlich die Taufe, Firmung und Priesterweihe, der Seele kein wesentlicher Karakter, das ist, ein geistliches und unauslöschliches Zeichen eingedrucket werde, weswegen diese Sakramente nicht wiederholet (d. i. nicht öfter als einmal von einer Person empfangen) werden können, der sey verbannet.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: a) daß alle Christen die Gewalt haben, das Wort Gottes zu predigen, und alle Sakramente zu verwalten, der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: b) daß von denjenigen, welche die Sakramente zubereiten und ertheilen, nicht zum wenigsten die Willensmeynung erfodert werde, zu thun, was die Kirche thut, der sey verbannet.

XII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß ein mit Todsünden beladener Priester, wenn er auch

alle

---

a) Kirchenr. zu Carthag. 4. K. 98. und zu Konstant. Art. 13. b) Kirchenr. zu Florenz.

alle wesentliche Stücke beobachtet, welche zur Bereitung oder Ertheilung des Sakraments erfodert werden, nicht wahrhaftig das Sakrament bereite oder ertheile, der sey verbannet.

XIII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die angenommenen und bestättigten Gebräuche der Kirche, welche man bey feyerlicher Ertheilung der Sakramente anzuwenden pflegt, entweder verachtet, oder ohne Sünde von den Priestern nach Willkühr unterlassen, oder in neue durch einen jeden Hirten der Kirche verändert werden können, der sey verbannet.

Von den Sakramenten insbesondere.

Von der Taufe.

I. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Taufe des Johannes eben die Kraft gehabt habe, wie die Taufe Christi, der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: daß das rechte und natürliche Wasser zur Taufe nicht nothwendig sey, und aus den Worten unsers Herrn

Je-

Jesus Christus: a) Es sey dann, daß jemand wiedergebohren werde aus dem Wasser und dem heil. Geiste, einen verblümten Verstand erzwingen wollte, der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: daß in der römischen Kirche, welche aller Kirchen Mutter und Lehrmeisterinn ist, nicht die wahre Lehre von dem Sakramente der Taufe sey, der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: b) daß die Taufe, welche von Ketzern im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, mit der Meynung das zu thun, was die Kirche thut, ertheilet wird, keine wahre Taufe sey, der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: c) die Taufe stehe frey, das ist, sie sey zur Seligkeit nicht nothwendig, der sey verbannet.

VI.

---

a) Johann. 3. b) Kirchenrath zu Florenz.
c) Johann. 3. 1.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: daß ein Getaufter, obschon er wollte, die Gnade nicht verlieren könne, soviel er immer sündige, ausser er wollte nicht glauben, der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: a) daß die Getauften durch die Taufe selbst nur zu dem Glauben, nicht aber zur Haltung des ganzen Gesetzes Christi verpflichtet seyn, der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Getauften von allen Geboten der heiligen Kirche, welche entweder geschrieben, oder mündlich überliefert sind, frey seyn, dergestalt, daß sie solche zu halten nicht verbunden seyn, ausser sie wollten sich selbst freywillig solchen unterwerfen, der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: daß man die Menschen der empfangenen Taufe dergestalt erinnern soll, daß sie verstehen, alle Gelübde wel-

a) Galat. 5.

welche nach der Taufe geschehen, seyn durch die Kraft des in der Taufe geleisteten Versprechens unkräftig, gleichsam als würde durch dieselben sowohl dem Glauben, zu dem sie sich bekennet haben, als auch der Taufe selbst Abbruch gethan, der sey verbannet.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: daß alle Sünden, welche nach der Taufe begangen werden, durch die einzige Wiedererinnerung und den Glauben der empfangenen Taufe entweder ganz nachgelassen, oder läßliche Sünden werden, der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die wahre und ordentlich mitgetheilte Taufe bey demjenigen müsse wiederholet werden, der bey den Ungläubigen den Glauben verläugnet hat, da er wieder zur Buße zurückkehret, der sey verbannet.

XII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß man niemand taufen soll, er sey dann in dem Alter, in welchem Christus ist getaufet worden; oder in der Todesstunde, der sey verbannet.

XIII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß man die Kinder, weil sie nicht selbst glauben können, nach empfangener Taufe nicht unter die Gläubigen rechnen, und derohalben, wenn sie zu ihren Verstandesjahren kommen, wieder taufen soll; oder es sey besser, sie ungetauft zu lassen, als sie, da sie nicht selbst glauben können, auf den Glauben der Kirche zu taufen, der sey verbannet.

XIV. Regel.

Wenn jemand sagt: daß man die getauften Kinder, wenn sie erwachsen sind, fragen soll: ob sie dasjenige für gewiß halten wollen, was ihre Taufpathen anstatt ihrer, als sie getauft wurden, versprochen haben; und daß man sie, wenn sie antworten, sie wollen nicht, ihrer Willkühr überlassen, und durch keine andere Strafe zum christlichen Lebenswandel anhalten soll, als allein, daß man sie von Empfangung des Sakraments des Altars und der anderen Sakramenten abhalte, bis sie sich bessern, der sey verbannet.

Von der Firmung.

I. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Firmung der Getauften eine vergebliche Ceremonie, und nicht vielmehr ein wahres und eigentliches Sakrament sey; oder daß es vor Zeiten nichts anders gewesen, als eine Unterweisung, womit diejenigen, die den Jünglingsjahren nachgekommen waren, die Art ihres Glaubens vor der Kirche erklärten, der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: daß diejenigen dem heiligen Geiste Schmach anthun, die dem heiligen Chrisam der Firmung einige Kraft zuschreiben, der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: daß nicht der Bischof allein, sondern ein jeder gemeiner Priester der gewöhnliche Austheiler des Sakraments der Firmung sey, der sey verbannet.

Von dem heiligsten Sakrament des Altars.

Obschon der heilige allgemeine die ganze katholische Kirche vorstellende im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath zu Trient (dem ein Legat, und die Abgesandten des apostolischen Stuhls vorsitzen) zu dem Ziel und Ende, nicht ohne besondere Leitung und Regierung des heiligen Geistes, sich versammelt hat, damit er die wahre und alte Lehre von dem Glauben und den Sakramenten auslege, und gegen alle Ketzereyen und allen andern schweren Unfug, womit die Kirche Gottes itzt erbärmlich beunruhiget, und in viele und verschiedene Spaltungen zerrissen wird, Hilfe verschaffen möge; so hat er sich doch hauptsächlich schon vom Anfange vorgenommen, a) das Unkraut der gräulichen Irrthümer und Trennungen vom Grunde auszureuten, welche der Feind zu diesen unsern jammervollen Zeiten unter die Glaubenslehre und den Gebrauch und Verehrung des heiligsten Sakraments des Altars gesäet hat, welches Sakrament unser Seligmacher sonst seiner Kirche als ein Wahrzeichen jener Einigkeit und Liebe zurückgelassen hat,

a) Matth. 13.

wodurch er alle Christen untereinander verknüpft und verbunden haben will. Indem also dieser heilige Kirchenrath diejenige gesunde und reine Lehre von diesem hochwürdigen und göttlichen Sakramente des Altars vorträgt, wie in solcher die katholische Kirche von Jesu Christo unserm Herrn selbst und seinen Aposteln ist unterwiesen, und von dem heiligen Geiste, a) der ihr alle Wahrheit stets fort eingiebt, belehret worden, allzeit behalten hat, und bis ans Ende der Welt behalten wird; so verbeut sie allen Christgläubigen, daß sie sich nicht erkühnen, von dem heiligsten Altarssakramente anders zu glauben, zu lehren oder zu predigen, als es gegenwärtig erkläret und entschieden ist.

Das erste Kapitel.

Von der wesentlichen Gegenwart unsers Herrn Jesu Christi in dem heiligsten Altarsakramente.

Erstens lehret der heilige Kirchenrath, und bekennet öffentlich und in alle Wege, daß in dem gnadenreichen heil. Sakramente des Altars, nach der Konsekration des Brods und

a) Luk. 12. Joh. 14 u. 16.

und Weins, unser Herr Jesus Christus, a) wahrer Gott und Mensch, wahrhaftig wesentlich und nach der Substanz unter der Gestalt dieser äusserlichen empfindlichen Dinge begriffen ist. Denn es streitet nicht wider einander: b) daß unser Erlöser allzeit zur Rechten des Vaters im Himmel sitze, nach der natürlichen Weise des Daseyns, und daß er nichtsdestoweniger in vielen anderen Orten sakramentalischer Weise uns mit seiner Substanz zugegen sey; welche Art des Daseyns, ob wir sie gleich kaum mit Worten ausdrücken, c) doch Gott möglich zu seyn, wir mit dem Nachdenken, so durch den Glauben erleuchtet ist, erreichen können, und ganz standhaft glauben müssen: denn also haben alle unsere Vorgänger, so viel deren in der wahren Kirche Christi gewesen sind, die von diesem heiligsten Sakramente gehandelt haben, öffentlich bekennet, daß unser Seligmacher im letzten Abendmahl dieses so wunderbarliche Sakrament eingesetzet habe, als er nach der Segnung des Brods und Weins mit ausdrücklichen und klaren Worten bezeuget hat: daß er ihnen seinen

a) Joh. 1. b) Ephes. 1. Matth. 16. c) Matth. 19. Luk. 18.

eigenen Leib und sein Blut darreiche; und da diese a) von den heiligen Evangelisten erzählten, und darnach b) vom heiligen Paulus wiederholten Worte, die eigentliche und offenbarste Bedeutung an sich haben, nach welcher sie von den heiligen Vätern sind verstanden worden, so ist es fürwahr ein sehr schändliches Laster, daß solche von etlichen zänkischen und verkehrten Menschen zu erdichteten und eingebildeten figürlichen Redensarten verdreht werden, wodurch die Wahrheit des Fleisches und Bluts Christi geläugnet wird, wider die allgemeine Meynung der Kirche, welche c) als ein Pfeiler und Grundveste der Wahrheit diese von gottlosen Menschen erdachte Lügen als teuflische verfluchet hat, und mit dankbarem und unvergessenem Gemüthe diese fürtrefliche Wohlthat Christi erkennet.

Das zweyte Kapitel.

Von der Weise der Einsetzung dieses heiligsten Sakraments.

Also hat unser Seligmacher, als er aus dieser Welt zum Vater gehen sollte, dieses Sakrament eingesetzet, in welchem er den Reich-

---

a) Matth. 26. Mark. 14. Luk. 22. b) 1 Kor. 11. c) 1 Tim. 3.

Reichthum seiner göttlichen Liebe gegen die Menschen gleichsam ausgeschüttet, a) ein Gedächtniß seiner Wunder gestiftet, und b) uns geboten hat, daß wir bey dessen Empfangung seine Gedächtniß verehren, und seinen Tod verkündigen sollen, so lang, bis er kommen wird, die Welt zu richten. Er hat aber gewollt, c) daß man dieses Sakrament empfangen soll als eine geistliche Speise der Seele, womit diejenigen ernähret und gestärket werden, die da leben von dem Leben desjenigen, welcher gesagt hat: d) wer mich isset, derselbe wird auch leben wegen meiner; und als eine Gegenarzney, wodurch wir von den täglichen Fehlern befreyet, und vor tödtlichen Sünden bewahret werden. Nebstdem hat er gewollt, daß es seyn soll ein Unterpfand unserer künftigen Herrlichkeit und der ewigen Seligkeit, und derohalben ein Wahrzeichen desjenigen einigen Leibes, e) dessen Haupt er ist, und welchem er uns als Glieder mit genauester Verbindung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe hat verknüpfet haben wollen, daß wir alle miteinander einerley reden, und f) keine Spaltungen unter uns seyn sollen.

a) Ps. 110. b) Luk. 22. 1 Kor. 11. c) Matth. 26. d) Johann. 6. e) 1 Kor. 5 u. 11. Ephes. 5. Röm. 12. f) 1 Kor. 1.

Das dritte Kapitel.

Von der Vortreflichkeit des heiligsten Altarssakraments über die anderen Sakramente.

Das heiligste Altarssakrament hat zwar dieses mit anderen Sakramenten gemein, daß es eine Bezeichnung einer heiligen Sache, und eine sichtbare Form der unsichtbaren Gnade ist; dieses aber wird in demselben als etwas vortrefliches und besonderes befunden, daß die anderen Sakramente alsdann erst die Kraft haben zu heiligen, wenn wir sie gebraucht, in dem Sakrament des Altars aber ist der Urheber der Heiligkeit selbst vor dem Gebrauche; dann die Apostel hatten dieses Sakrament noch nicht von der Hand des Herrn a) empfangen, da er doch schon wahrhaftig selbst bekräftigte, es sey das, was er darreiche, sein Leib. Und dieser Glaube ist allzeit in der Kirche Gottes gewesen, daß nämlich alsogleich nach der Konsekration der wahre Leib unsers Herrn, und sein wahres Blut unter der Gestalt des Brods und Weins zugleich mit seiner Seele und Gottheit zugegen sey: der Leib zwar unter der Gestalt des Brods, und das Blut unter der Gestalt des

Weins

a) Matth. 26. Mark. 14. Lukas 22.

Weins aus Kraft der Worte: der Leib aber auch selbst unter der Gestalt des Weins, und das Blut unter der Gestalt des Brods, und die Seele unter beyden, aus Kraft derjenigen natürlichen Verbindung und nothwendigen Mitbegleitung, durch welche die Theile Christi des Herrn, der a) nun von Todten erstanden ist, und nicht mehr stirbt, unter sich verbunden sind; dazu auch die Gottheit, wegen jener wunderbarlichen hypostatischen Vereinigung derselben mit dem Leibe und der Seele. Derohalben ist es höchst wahrhaft, daß so viel unter einer dieser Gestalten, als unter beyden begriffen sey; denn der ganze und vollkommene Christus ist unter der Gestalt des Brods, und unter einem jeglichen Theile derselben Gestalt, desgleichen ist er auch unter der Gestalt des Weins und unter dessen Theilen.

Das vierte Kapitel.

Von der Verwandlung.

Weil aber Christus unser Seligmacher gesagt hat, daß dieses wahrhaftig sein Leib sey, was er b) unter der Gestalt des Brods dar-

a) Röm. 6. b) Luk. 22. Joh. 6. 1 Kor. 11.

darreichte, so ist derohalben allzeit in der Kirche dafür gehalten worden, und erkläret dieses der heilige Kirchenrath itzt wieder: daß durch die Konsekration des Brods und Weins eine Verwandlung geschehe der ganzen Substanz des Brods in die Substanz des Leibes Christi unsers Herrn; und der ganzen Substanz des Weins in die Substanz seines Bluts, welche Verwandlung schicklich und eigentlich die Transsubstantiation von der heiligen katholischen Kirche genennet worden ist.

Das fünfte Kapitel.

Von der Anbethung und Ehrerbietung, die diesem heiligsten Sakrament erzeiget werden soll.

Es ist derohalben nun weiter kein Zweifel übrig, daß alle Christgläubige nach dem Gebrauche, der allzeit in der katholischen Kirche angenommen war, die Ehre der Anbethung, welche dem wahren Gott gebühret, diesem heiligsten Sakramente in Ehrerbietung erzeigen müssen; denn es ist darum nicht weniger anzubethen, weil es a) von Christo dem

---

a) Matth. 26.

dem Herrn eingesetzet ist, daß man es geniesse. Dann wir glauben, daß eben derselbige Gott zugegen sey, von welchem der ewige Vater, da er ihn in die Welt einführet, spricht: a) Und es sollen denjenigen anbethen alle Engel Gottes; b) vor dem die Weisen niederfielen und ihn anbetheten; und den endlich, wie die Schrift c) bezeuget, die Apostel in Galiläa angebethet haben.

Es erkläret auch ferner der heilige Kirchenrath, daß derjenige Gebrauch gottselig und sehr andächtig in der Kirche Gottes eingeführet worden sey: daß alle Jahre an einem besondern und festlichen Tage dieses herrliche und hochwürdige Sakrament mit sonderbarer Verehrung und Feyerlichkeit begangen, und in Processionen würdig und ehrerbietig durch die Strassen und öffentliche Oerter herumgetragen werde. Denn es ist höchst billig, daß einige heilige Täge verordnet seyn, an welchen alle Christen mit einer besondern und bestimmten Anzeige ihr dankbares und unvergessenes Gemüth darthun gegen den gemeinschaftlichen Herrn und Erlöser für diese so unaussprechliche und allerdings göttliche Wohlthat, d) wodurch der

Sieg

a) Ps. 96. Hebr. 1. b) Matth. 1. c) Matth. 28. Luk. 24.
d) 1 Kor. 15. Hebr. 2.

Sieg und Triumph seines Todes wieder vor Augen gestellet wird. Und alsozwar geziemte es sich, daß die obsiegende Wahrheit über die Lügen und Ketzereyen triumphiren soll, damit ihre Widersacher, wenn sie diese grosse Herrlichkeit und die grosse Freude der ganzen Kirche sehen, entweder kraftlos und muthlos werden, oder sich schämen, und wenn sie zu schanden gemacht sind, endlich in sich gehen mögen.

Das sechste Kapitel.

Wie man das Sakrament des Altars behalten und zu den Kranken tragen soll.

Die Gewohnheit, daß man das heiligste Altarssakrament an einem heiligen Orte aufbewahre, ist so alt, daß sie auch schon zur Zeit des Nicänischen Kirchenraths a) bekannt gewesen. Daß überdieß das heiligste Sakrament zu den Kranken getragen, und solcher Gebrauch fleissig in der Kirche erhalten werde, ist, nebst dem daß es mit der höchsten Billigkeit und Vernunft übereinkömmt, theils in vielen Kirchenräthen b) gebothen, theils nach dem ältesten Gebrauche der

---

a) Kirchenr. zu Nicäa 1. Kap. 13. b) Kirchenr. zu Rheims Kap. 2. im Lateran. unter Jul. dem III. K. 26.

der Kirche a) also gehalten worden. Es verordnet daher dieser heilige Kirchenrath, daß dieser heilsame und nützliche Gebrauch soll beybehalten werden.

Das siebente Kapitel.

Welche Vorbereitung zu dem würdigen Empfange dieses heiligsten Sakraments nöthig sey.

Da es sich nicht geziemt, daß jemand zu je einer heiligen Handlung anders als heilig schreite, so muß jeder Christ, je mehr die Heiligkeit und Göttlichkeit dieses himmlischen Sakraments ihm bekannt ist, desto sorgfältiger sich hüten, daß er nicht ohne grosse Ehrerbietigkeit und Heiligkeit hinzutrete, dasselbe zu empfangen. Hauptsächlich da wir die schröckvollen Worte b) bey dem Apostel lesen: Der unwürdig isset und trinket, isset und trinket sich selbst das Gericht, weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidet. Darum soll jener, der kommuniziren will, dessen Gebots stets ingedenk seyn: c) Der Mensch aber prüfe sich selbst. Es erklä-

a) Kirchenr. zu Ancyra Kap. 6. zu Karthag. 4. Kap. 77. u. 78. zu Agde Kap. 15. u. s. f.
b) 1 Kor. 11. c) 1. Kor. 11.

kläret aber die Gewohnheit der Kirche: Es sey diese Prüfung also nothwendig, daß keiner, der sich einer tödtlichen Sünde bewußt ist, so sehr er auch immer Reue und Leid darüber zu haben glaubet, ohne vorhergehende sakramentalische Beicht zum Altarssakramente gehen soll. Welches der heilige Kirchenrath allen Christen, auch jenen Priestern, denen es von Amtswegen obliegt, Meß zu lesen, ewiglich zu beobachten beschlossen hat, wenn es anders nicht an einem Beichtvater mangelt. Wenn aber ein Priester in dringender Nothwendigkeit ohne vorhergehender Beicht würde celebrirt haben, soll er, sobald es möglich ist, beichten.

Das achte Kapitel.

Von dem Gebrauche dieses wunderbaren Sakraments.

Was aber den Gebrauch betrift, so haben unsere Väter recht und klug dreyerley Arten, dieß Sakrament zu empfangen, unterschieden. Denn sie haben gelehret, daß einige solches nur sakramentalischer Weise, oder äusserlich nehmen, als die Sünder; andere nur geistlicher Weise, jene nämlich, welche, indem sie mit begierigem Verlangen

dieß

dieß vorgesetzte Himmelsbrod essen, durch einen lebendigen Glauben, a) der durch die Liebe wirket, dessen Frucht und Nutzbarkeit empfinden; sodenn drittens jene, welche es sakramentalischer und geistlicher Weise zugleich empfangen, diese sind die, welche sich vorher also prüfen und bereiten, b) daß sie mit dem hochzeitlichen Kleide angethan zu diesem himmlischen Tische hinzutreten. Bey dem sakramentalischen Genuß ist aber allzeit in der Kirche Gottes der Gebrauch gewesen, daß die Weltlichen von den Priestern das Sakrament empfangen, die celebrirenden Priester aber sich selbst kommuniziren, welcher Gebrauch, als der von apostolischer Tradition c) herkömmt, recht und billig beobachtet werden muß. Endlich aber ermahnet dieser heilige Kirchenrath mit väterlicher Wohlmeynung, warnet, bittet und flehet durch die Barmherzigkeit unsers Gottes, daß alle und jede Christen in diesem Zeichen der Einigkeit, in diesem Band der Liebe, in diesem Sinnbilde der Eintracht doch endlich einmal übereinkommen und zusammenstimmen, und eingedenk seyn einer so grossen Majestät, und einer so ausnehmenden Liebe Jesu Christi unsers Herrn, d) der seine geliebte Seele zum Prei-

---

a) Galat. 5. b) Matth. 22. c) Hebr. 5. u. 7. d) Joh. 6.

Preise für unser Heil, und sein Fleisch zur Speise gegeben hat; daß sie dieses heiligste Geheimniß des Leibs und Bluts mit so beständigem und vesten Glauben, mit solcher Andacht ihres Gemüths, mit solcher Frömmigkeit und Ehrerbietung glauben und verehren sollen, auf daß sie dieses übernatürliche Brod öfters geniessen können, damit solches ihnen wahrhaft das Leben der Seele, und die beständige Gesundheit des Gemüths sey, durch dessen Kraft gestärket, sie von der Reise dieser elenden Pilgerschaft zum himmlischen Vaterlande kommen mögen, um alldort dieses nämliche Engelbrod, a) welches sie hier unter der heiligen Verhüllung empfangen, ohne einiger Bedeckung zu geniessen.

Weil es aber nicht genug ist, die Wahrheit zu sagen, wenn nicht auch die Irrthümer entdecket und widerlegt werden; so hat es die heilige Kirchenversammlung für gut befunden, diese folgenden Regeln beyzusetzen, auf daß alle, nachdem sie die katholische Lehre erkannt haben, gleichfalls verstehen, vor was für Ketzereyen sie sich hüten, und welche sie vermeiden müssen.

Von

a) Psalm 77.

Von dem heiligsten Altarssakrament.

I. Regel.

Wenn jemand läugnet: a) daß in dem heiligsten Altarssakramente der Leib und das Blut sammt der Seele und Gottheit unsers Herrn Jesu Christi, und folglich der ganze Christus wahrhaftig, wirklich und wesentlich gegenwärtig sey; sondern wer da sagen würde: es sey derselbe darinne nur als in einem Zeichen oder Figur, oder in der Kraft; der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: b) daß in dem heiligsten Altarssakramente die Wesenheit des Brods und Weins sammt dem Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi verbleibe, und läugnet die wunderbare und sonderliche Verwandlung der ganzen Wesenheit des Brods in den Leib, und der ganzen Substanz des Weins in das Blut, also daß nur die Gestalten des Brods und Weins verbleiben; welche Verwandlung die katholische Kirche auf das füglichste die Transsubstantiation nennet, der sey verbannet.

III.

a) Kirchenr. zu Kostnitz. b) ebendas.

III. Regel.

Wenn jemand läugnet: a) daß in dem Sakramente des Altars unter einer jeden Gestalt, und unter jeden Theilen der Gestalten insonderheit, wenn sie zertheilet worden, der ganze Christus begriffen ist, der sey verbannet.

IV.

Wenn jemand sagt: daß nach vollbrachter Konsekration in dem wunderbaren Sakramente des Altars der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi nicht sey, sondern nur im Genuße, wenn es empfangen wird, nicht aber zuvor oder darnach; und daß in den konsekrirten Hostien und Partikeln, welche nach der Kommunion aufbehalten werden, oder übrig sind, der wahre Leib des Herrn nicht bleibe, der sey verbannet.

V.

Wenn jemand sagt: b) daß entweder die vornehmste Frucht des heiligsten Altarssakraments die Nachlassung der Sünden sey, oder daß aus denselben keine andere Wirkungen herkommen, der sey verbannet.

VI.

---

a) Kirchenr. zu Florenz. b) ebendas.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: daß man in dem heiligsten Altarssakramente Christum den eingebohrnen Sohn Gottes mit göttlicher auch äusserlich zu erzeigender Verehrung nicht anbethen, und derohalben dasselbe mit keinem besondern feyerlichen Gepränge, noch in den Prozessionen nach dem lobwürdigen und allgemeinen Gebrauche und Gewohnheit der Kirche herrlich herumtragen, oder dem Volke nicht öffentlich zur Anbethung vorstellen soll, und daß dessen Anbether Abgötterer seyn, der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß es sich nicht gezieme, das heiligste Altarssakrament in dem Tabernackel aufzubewahren, sondern daß man es sogleich nach der Konsekration den Anwesenden nothwendig austheilen soll, oder daß es unrecht sey, dasselbe ehrerbietig zu den Kranken zu tragen, der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: daß Christus, wenn das Altarssakrament dargereichet wird, nur geistlicher Weise, und nicht auch sakramentalisch und wesentlich genossen werde, der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand läugnet: daß alle und jede Christgläubige beyderley Geschlechts, wenn sie zu ihren verständigen Jahren gekommen sind, schuldig seyn, alle Jahre, zum wenigsten zu Ostern, zu kommuniziren, nach dem Gebot der heiligen Kirche, der sey verbannet.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: es gezieme sich nicht, daß ein Priester, wenn er das Meßopfer verrichtet, sich selbst kommunizire, der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: daß der Glaube allein eine hinlängliche Vorbereitung sey, das heiligste Altarssakrament zu empfangen, der sey verbannet. Und damit ein so grosses Sakrament nicht unwürdig, und derohalben zum Tode und zur Verdammniß empfangen werde, setzet und erkläret der heilige Kirchenrath, daß diejenigen, derer Gewissen mit einer tödtlichen Sünde beschweret ist, sie mögen noch so grosse Reue zu haben vermeynen, wenn sie einen Beichtvater haben können, die sakramentalische Beicht nothwendig voran-

schi-

schicken müssen. Wenn aber jemand das Gegentheil zu lehren, zu predigen, oder auch mit hartnäckigem Disputiren zu vertheidigen sich unterfangen sollte, der sey eben deswegen im Banne.

Die Lehre von den heiligsten Sakramenten der Buße und der letzten Oelung.

Obschon der heilige allgemeine im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenrath zu Trient (in welchem ein Legat und die Bothschafter des apostolischen Stuhls vorsitzen) in dem Dekret von der Rechtfertigung vieles von dem Sakramente der Buße, wegen der Verwandtniß der Materien nothwendiger Weise gemeldet hat; so sind doch nichts destoweniger dermal in Betreff desselben der Irrthümer so verschiedene und so viele, daß es nicht geringen allgemeinen Nutzen schaffen wird, eine genauere und vollkommnere Erörterung davon zu geben, damit, nach angezeigten und widerlegten sämmtlichen Irrthümern, mit Beyhilfe des heiligen Geistes, die katholische Wahrheit hell und lauter werden möge, welche nun dieser heilige Kirchenrath allen Christen ewiglich zu halten vorstellet.

Das erste Kapitel.

Von der Nothwendigkeit und der Einsetzung des Sakraments der Buße.

Wenn alle (durch die Taufe) Wiedergebohrne gegen Gott so dankbar wären, daß sie die Gerechtigkeit, die sie in der Taufe durch seine Wohlthat und Gnade empfangen haben, beständig bewahrten; so wäre es nicht nothwendig gewesen, ein anderes Sakrament zur Vergebung der Sünden nach der Taufe einzusetzen. a) Weil aber Gott, der da reich ist an Barmherzigkeit, unsere Gebrechlichkeit erkennet, hat er auch denjenigen eine Arzney des Lebens mitgetheilet, die sich nachmals in die Dienstbarkeit der Sünde und in die Gewalt des Teufels übergeben haben, nämlich das Sakrament der Buße, dadurch denen, die nach der Taufe gefallen sind, die Wohlthat des Todes Christi zugetheilet wird. Es ist zwar die Buße allen Menschen, die sich mit einer tödtlichen Sünde beflecket haben, jederzeit, um die Gnade und Gerechtigkeit zu erlangen, nothwendig gewesen, auch denjenigen, die durch das Sakrament der Taufe abgewaschen zu werden verlangt haben,

a) Ps. 102. Ephes. 2.

ben, damit sie nach abgelegter und verbesserter Bosheit eine so grosse Beleidigung Gottes mit dem Haß der Sünden und frommen Schmerzen des Gemüths verabscheueten. Deßwegen sagt der Prophet: a) Bekehret euch und thut Buße über alle eure Sünden, so wird euch die Bosheit nicht zum Verderben seyn. Der Herr hat auch selbst gesagt: b) Wenn ihr nicht werdet Buße gethan haben, werdet ihr alle gleichfalls zu Grunde gehen. Und der Apostelfürst Petrus, da er den Sündern, die getauft werden sollten, die Buß befahl, sprach: c) Thuet Buße, und ein jeder aus euch soll getaufet werden. Die Buß war aber weder vor der Ankunft Christi ein Sakrament, weder ist sie es nach dessen Ankunft, in Ansehung derjenigen, die noch nicht getaufet sind. Der Herr hat aber das Sakrament der Buße hauptsächlich damal eingesetzet, da er nach seiner Auferstehung seine Jünger angeblasen und gesprochen hat: d) Nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, und denen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Daß durch diese herrliche That und so klare Worte die

a) Ezech. 18. b) Luk. 13. c) Apostelgesch. 2.
d) Joh. 20. Matth. 16.

Gewalt die Sünden nachzulassen oder zu behalten, um die nach der Taufe gefallenen Gläubigen wieder zu versöhnen, den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern sey mitgetheilet worden, haben die Väter allzeit mit einhelliger Uibereinstimmung so verstanden. Die katholische Kirche hat auch die Novatianer, a) welche die Gewalt zu vergeben vor Zeiten halsstärrig läugneten, mit grossem Grunde als Ketzer verworfen und verdammet. Daher nimmt dieser heilige Kirchenrath solchen wahren Verstand dieser Worte des Herrn an, und hält ihn für bewährt; verdammet also die erdichteten Auslegungen derjenigen, die diese Worte auf die Gewalt, das Wort Gottes zu predigen, und das Evangelium Christi zu verkündigen, wider die Einsetzung dieses Sakraments fälschlich auslegen.

Das zweyte Kapitel.

Von dem Unterschiede des Sakraments der Buße und der Taufe.

Uibrigens läßt sich in vielen Stücken der Unterschied zwischen diesem Sakramente und

a) Euseb. Cäs. Kirchengesch. 6. Buch 38. Kap. Cyprian wider die Novat.

und der Taufe erkennen: denn nebst dem, daß von beyden die Materie und Form, worinn die Wesenheit eines Sakraments bestehet, sehr weit voneinander unterschieden sind, ist es gewiß ausgemacht, daß der Ausspender der Taufe kein Richter sey, weil die Kirche gegen niemand ein Urtheil fället, der nicht zuvor durch die Thüre der Taufe in die Kirche eingetreten ist. Denn, was sollte ich von denen urtheilen, spricht der Apostel, a) die draussen sind? Anders ist es mit den Hausgenossen des Glaubens, die Christus der Herr durch das Bad der Taufe einmal zu Gliedern seines Leibes b) gemacht hat: Denn er hat nicht gewollt, daß man diese, wenn sie sich nach der Taufe mit irgend einem Laster beflecken würden, auf ein neues mit wiederholter Taufe abwaschen soll, weil dieses in der katholischen Kirche nicht erlaubt ist, sondern daß man sie für diesen Richterstuhl als Schuldige stelle, damit sie durch das Urtheil der Priester nicht nur einmal, sondern so oft sie von den begangenen Sünden bußfertig zu diesem Richterstuhl fliehen, erlediget werden.

a) 1 Kor. 5. b) 1 Kor. 12.

Uiberdieß ist die Frucht der Tauf eine andere, als jene der Buße: denn durch die Taufe ziehen wir Christum an, a) und werden ganz und gar in ihm ein neues Geschöpf, und erlangen eine vollkommene und ganze Verzeihung aller unserer Sünden. Zu einer solchen Erneuerung und Vollkommenheit können wir aber durch das Sakrament der Buße, ohne unser grosses Flehen und Bestreben, welches die göttliche Gerechtigkeit erfodert, nicht gelangen, daß also die Buße billig von den heiligen Vätern eine mühselige Taufe ist genennet worden. Dieses Sakrament der Buße ist aber den Gefallenen nach der Taufe eben so nothwendig, als den noch nicht Wiedergebohrnen die Taufe selbst.

Das dritte Kapitel.

Von den Theilen und der Frucht dieses Sakraments.

Dieser heilige Kirchenrath lehret weiter, daß die Form des Sakraments der Buße, worinn hauptsächlich die Kraft bestehet, in diesen

---

a) Galat. 3.

sen Worten des Priesters begriffen sey: Ego te absolvo &c. Ich spreche dich loß ꝛc. Es werden zwar nach dem Gebrauche der heiligen Kirche einige Gebethe beygefüget, welche aber zur Wesenheit der Form des Sakraments nicht gehören, noch zur Handlung des Sakraments nothwendig sind. Die Handlungen aber des büssenden Menschen sind gleichsam die Materie des Sakraments, nämlich die Reue, die Beicht und die Genugthuung. Diese, in sofern sie von einem büssenden Menschen zur Ergänzung des Sakraments und zur vollkommenen und ganzen Verzeihung der Sünden nach der Einsetzung Gottes erfodert werden, nennet man aus dieser Ursache die Theile der Buße.

Gewißlich aber ist die Sache und Wirkung dieses Sakraments, soviel die Kraft und das Vermögen desselben belanget, die Versöhnung mit Gott, auf welche bisweilen bey frommen Leuten, und denen, die mit Andacht dieß Sakrament empfangen, der Friede und die Heiterkeit des Gewissens mit mächtigem Troste des Geistes zu folgen pflegt. Dieß lehret der heilige Kirchenrath von den Theilen und der Wirkung dieses Sakraments, und verwirft zugleich die Meynung derjenigen, welche vorgeben, daß der Schröcken des Ge-

wissens und der Glaube die Theile der Buße seyn.

Das vierte Kapitel.

Von der Reue.

Die Reue, als die erste unter den obgenannten Handlungen des Büssers, ist ein Schmerzen des Gemüths wegen der begangenen Sünden, und eine Verabscheuung derselben, mit dem Vorsatze, inskünftige nicht mehr zu sündigen. Die Regung der Reue ist aber jederzeit nothwendig gewesen, die Verzeihung der Sünden zu erlangen; und alsdann nur ist sie bey dem Menschen, welcher nach der Taufe gefallen ist, eine Bereitung zur Vergebung der Sünden, wann sie mit dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, und mit dem ernstlichen Vorsatze vereinbaret ist, das übrige zu erfüllen, was erfodert wird, dieses Sakrament gebührend zu empfangen. Derohalben erkläret dieser heilige Kirchenrath, daß die Bereuung nicht allein sey eine Ablassung von Sünden, und ein Vorsatz, ein neues Leben anzufangen; sondern daß sie auch in sich begreife einen Haß der alten Sünden, laut desjenigen: a) Werft hinweg von

a) Ezech. 18.

von euch alle eure Sünden, womit ihr übertreten habt, und machet euch ein neues Herz und einen neuen Geist. Und fürwahr, wer dasjenige Rufen der Heiligen betrachtet: (a Dir allein habe ich gesündiget und übel vor dir gethan: b) ich habe gearbeitet in meinem Seufzen, ich will alle Nächte mein Bett waschen: c) ich will dir alle meine Jahre in Bitterkeit meiner Seele wieder ins Gedächtniß führen; und andere dergleichen, der wird leicht verstehen, daß es aus einem heftigen Haß des vorigen Lebens und grossen Abscheu der Sünden geflossen sey. Es lehret auch der heilige Kirchenrath ferner, daß, ob es gleich bisweilen geschieht, daß diese durch die Liebe vollkommene Reue den Menschen mit Gott versöhne, bevor er dieses Sakrament wirklich empfängt, nichts destoweniger diese Versöhnung der Reue ohne den Vorsatz das Sakrament zu empfangen, welcher dazu gehöret, nicht zuzuschreiben sey. Von jener unvollkommenen Reue aber, welche Attrition genennet wird, weil sie gemeiniglich entweder aus der Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde, oder aus Furcht der Hölle und der Strafen entsteht, erkläret der heilige Kirchenrath: daß solche, wenn sie den Willen

zu

a) Psalm 50. b) Psalm 6. c) Isaias 38.

zu sündigen ausschließt, und mit der Hoffnung die Verzeihung zu erlangen verbunden ist, nicht allein keinen gleißnerischen und sündhaftern Menschen mache, sondern daß sie auch eine Gabe Gottes und ein Trieb des heiligen Geistes sey, nicht zwar daß derselbe schon in ihm wohne, sondern daß er ihn nur beweget, wodurch dem Bußfertigen geholfen wird, sich den Weg zur Gerechtigkeit zu bereiten. Und obschon sie ohne das Sakrament der Buße für sich selbst den Sünder nicht zur Rechtfertigung bringen kann, so macht sie ihn doch geschickt, die Gnade Gottes im Sakramente der Buße zu erlangen. Denn mit solcher Furcht sind die Niniviten heilsam bewegt worden, a) haben auf die Predigt des Jonas, die voll des Schröckens war, Büß gethan und Barmherzigkeit vom Herrn erlanget. Derohalben wird den katholischen Schriftstellern von einigen fälschlich zugemessen, als hätten sie vorgegeben, das Sakrament der Buße wirke die Gnade ohne gute Bewegung derer, die es empfangen, welches die Kirche Gottes nie gelehret noch dafür gehalten hat. Sie lehren aber auch fälschlich, daß die Bereuung abgezwungen und bedingt, und nicht vielmehr frey und willkührig sey.

Das

a) Jonas 3. Matth. 12. Luk. 11.

Das fünfte Kapitel.

Von der Beicht.

Aus der Einsetzung des Sakraments der Buße, a) wie sie itzt ist erläutert worden, hat die ganze Kirche allzeit erkennet, daß auch eine vollkommene Beicht oder Bekenntniß der Sünden von dem Herrn eingesetzet sey, welche allen, die nach der Taufe gefallen sind, nach göttlichem Gesetze nöthig ist; weil unser Herr Jesus Christus, b) als er von dieser Erde in den Himmel fahren wollte, die Priester als seine Stellvertreter, als Vorsteher und Richter hinterlassen hat, welchen alle tödtlichen Laster sollen vorgebracht werden, worinn die Christgläubigen gefallen sind, damit sie aus Gewalt der Schlüssel das Urtheil der Vergebung oder der Behaltung der Sünden sprechen mögen. Denn es ist klar, daß die Priester ungehörter Sachen dieses Urtheil nicht hätten fällen, weder bey Auflegung der Buße eine Billigkeit halten können, wenn die Menschen ihre Sünden nur insgemein, und nicht vielmehr jede insbesondere selbst erkläret hätten. Hieraus erhel-

---

a) Luk. 5 u. 17. Jak. 5. 1 Joh. 1.
b) Joh. 20. Matth. 16.

hellet, daß die Büssenden alle tödtlichen Sünden, derer sie sich nach fleißiger Erforschung ihres Gewissens bewußt sind, in der Beicht erzählen müssen, wenn sie auch noch so geheim sind, und allein wider die zwey letzten Gebote Gottes a) wären begangen worden, welche öfters das Gemüth heftiger verwunden und gefährlicher sind, als jene, welche öffentlich geschehen. Die läßlichen Sünden aber, wodurch wir von der Gnade Gottes nicht ausgeschlossen werden, und worein wir oftmals fallen, obwohl man sie recht und nützlich ohne alle Furcht in der Beicht meldet, wie solches der Gebrauch frommer Leute beweiset, können doch ohne eine Schuld verschwiegen, und durch viele andere Mittel ausgesöhnet werden. Weil aber alle tödtliche Sünden, auch die in Gedanken begangen werden, b) aus den Menschen Kinder des Zorns und Feinde Gottes machen; so ist es nöthig, aller derselben Verzeihung mit ausdrücklichem und schamhaftigem Bekenntnisse von Gott zu suchen. Derohalben, da die Christgläubigen sich befleissen, alle Sünden, deren sie sich bewußt sind, zu beichten, so geben sie ohne Zweifel dieselben alle der göttlichen Barmherzigkeit zu erkennen dar: wel-

che

a) Deut. 5. b) Ephes. 2.

che aber anders thun, und wissentlich einige verschweigen, die stellen der göttlichen Güte nichts vor, das durch den Priester soll vergeben werden. Denn, wenn sich ein Kranker schämet, dem Arzt die Wunden zu entdecken, so kann die Arzney dasjenige nicht heilen, wovon sie nichts weiß. Es ist ferner zu schliessen, daß auch diejenigen Umstände in der Beicht eröffnet werden müssen, welche die Gestalt der Sünde verändern, aus der Ursache, weil ohne dieselben die Sünden selbst weder durch die Büssenden vollkommen dargethan, noch den Richtern recht bekannt werden, und es ihnen deswegen nicht möglich wäre, über die Schwere der Laster recht zu erkennen, und den Büssenden für dieselben die gebührende Buße aufzulegen. Daher ist es ganz vernunftwidrig zu lehren, daß diese Umstände von müssigen Menschen erdacht worden seyn, oder daß man nur einen Umstand beichten soll, als nämlich, man habe sich an seinem Bruder versündiget. Es ist auch gottlos zu sagen: daß die Beicht, welche solchergestalt abzulegen befohlen wird, unmöglich, oder eine Folterung der Gewissen zu neunen sey; denn es ist bekannt, daß in der Kirche von den Büssenden nichts anders erfodert werde, als daß ein jeder, nachdem er sich flei-

ßig besonnen und alle Winkel und Höhlen seines Gewissens durchforschet hat, diejenigen Sünden beichte, von denen ihm bekannt ist, daß er damit seinem Herrn und Gott tödtlich beleidiget habe; die übrigen Sünden aber, die dem Büssenden nach fleißigem Nachdenken nicht beyfallen, werden überhaupt als in ebenderselben Beicht eingeschlossen verstanden, da wir von solchen getreulich mit dem Propheten sagen: a) Reinige mich, o Herr! von meinen heimlichen Sünden. Es könnte scheinen, daß solchergestalt zu beichten eine beschwerliche Sache, und eine schwer zu überwindende Schamhaftigkeit sey, die Sünden zu entdecken; wenn sie nicht durch so vielen grossen Nutzen und Trost erleichtert würde, welcher allen, die würdig zu diesem Sakramente treten, durch die Lossprechung gewiß mitgetheilet wird. Uibrigens, was die Weise, dem Priester allein in geheim zu beichten, betrift, obwohl Christus nicht verboten hat, daß jemand zur Strafe über seine Laster, und zur Demüthigung seiner selbst, theils anderen zum Beyspiele, theils zur Auferbäulichkeit der beleidigten Kirche, seine Sünden öffentlich bekennen möge; so ist doch solches aus göttlichem Befehl

a) Ps. 18.

fehl nicht geboten; wäre auch nicht rathsam, durch ein menschliches Gesetz zu gebieten, daß man die Sünden, besonders die heimlichen, durch öffentliche Beicht entdecken soll. Daher, weil von den heiligsten und ältesten Vätern mit grosser und einhelliger Zusammenstimmung die heimliche Beicht, die dem Priester geschieht, welche die heilige Kirche von Anbeginn im Gebrauch gehabt, auch noch itzt beybehält, allzeit ist gelobt worden; so wird die nichtige Lästerung derjenigen öffentlich widerlegt, welche sich nicht scheuen zu lehren, daß sie dem göttlichen Gebot zuwider und eine menschliche Erfindung sey, und ihren Ursprung von den Vätern, die im lateranensischen Kirchenrath versammelt waren, bekommen habe; denn durch die lateranensische Kirchenversammlung hat die Kirche nicht verordnet, daß die Christgläubigen beichten sollen, weil sie wohl wußte, daß dieses vermög göttlicher Verordnung nothwendig und eingesetzt sey; sondern daß das Gebot zu beichten wenigstens einmal im Jahre, und von allen denjenigen, die zu den Jahren des Verstandes gekommen sind, erfüllet werde. Daher nun in der ganzen Kirche dieser heilsame Gebrauch zu beichten mit grossem Nutzen der gläubigen Seelen in der heiligen und besonders schicklichen Zeit der vierzigtä-

gigen Fasten beobachtet wird, welchen Gebrauch dieser heilige Kirchenrath als einen gottseligen, der billig beyzubehalten ist, sehr lobet und annimmt.

Das sechste Kapitel.

Von dem Diener dieses Sakraments und von der Lossprechung.

Was aber den Diener dieses Sakraments betrift, so erkläret die heil. Kirchenversammlung, daß alle diejenigen Lehren falsch und von der evangelischen Wahrheit ganz entfernet seyn, welche das Amt der Schlüssel auf andere was immer für Menschen, ausser den Bischöfen und Priestern, schädlicher Weise ausdehnen, indem sie meynen, die Worte des Herrn: a) Alles, was ihr binden werdet auf Erden, soll auch gebunden seyn im Himmel, und alles was ihr lösen werdet auf Erden, soll auch los seyn im Himmel; und b) welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten, seyn ohne Unterschied und insgemein, welches wider die Einsetzung dieses Sakramentes wäre, zu allen

a) Matth. 16. u. 18. b) Joh. 20.

len Christgläubigen also gesprochen worden, daß ein jeder Macht habe, die Sünden zu vergeben, und zwar die öffentlichen durch die Bestrafung mit Worten, wenn der so gestrafte sich füget, die heimlichen aber durch ein freywilliges Bekenntniß, es geschehe wem es wolle. Es lehret gleichfalls der heilige Kirchenrath, daß auch die Priester, die mit tödtlichen Sünden behaftet sind, durch die Kraft des heiligen Geistes, welche ihnen in der Weihe mitgetheilet worden, als Diener Christi das Amt, die Sünden zu vergeben, wirklich ausüben; und daß diejenigen eine falsche Meynung hegen, welche vorgeben, daß die bösen Priester solche Gewalt nicht haben. Obwohl aber die Lossprechung des Priesters die Ausspendung einer fremden Gutthat ist, so ist sie doch nicht eine blosse Amtsverwaltung, entweder das Evangelium zu verkündigen oder zu erklären, daß die Sünden nachgelassen seyn, sondern sie ist gleich einer gerichtlichen Handlung, worinn von ihm, wie von einem Richter, das Urtheil ausgesprochen wird. Und derowegen darf sich der Büssende seines eigenen Glaubens wegen nicht also schmeicheln, daß, obschon er keine Reue noch Leid habe, oder der Priester nicht gesinnet sey, ernstlich zu handeln und wahrhaftig loszusprechen, er doch meyne, er sey sei-

 nes

nes blossen Glaubens halber wahrhaftig auch vor Gott losgesprochen. Denn der Glaube ohne die Buß kann keine Vergebung der Sünden wirken. So würde auch derjenige sein Heil gänzlich in den Wind schlagen, der erkennete, daß ihn ein Priester nur scherzweise lossprāche, und nicht einen andern sorgfältig suchete, der ernstlich handelte.

Das siebente Kapitel.

Von der Vorbehaltung grosser besonderer Fälle.

Weil nun die Natur und Art eines Gerichts dieß erfodert, daß das Urtheil nur über Untergebene gesprochen werde, so ist allzeit in der Kirche Gottes vest dafür gehalten worden, und dieser heilige Kirchenrath bekräftiget es höchst wahr zu seyn, daß diejenige Lossprechung gänzlich unkräftig sey, die ein Priester über denjenigen ausspricht, über welchen er keine ordentliche oder besonders übertragene Gewalt, Recht zu sprechen, hat. Es haben aber unsere heiligsten Väter dafür gehalten, es sey der Zucht des christlichen Volkes sehr zuträglich, daß von einigen gar grausamen und schweren Lastern nicht durch jeglichen Priester ohne Unterschied, sondern nur durch die höchsten Priester die Los-

sprechung ertheilet werden soll. Daher haben dann die Päbste billig von wegen der höchsten Gewalt, die ihnen in der ganzen Kirche ist übergeben worden, einige schwerere Laster ihrem besondern Urtheile vorbehalten können. Weder ist zu zweifeln, da alles, was von Gott ist, wohlgeordnet ist, daß nicht eben dieses allen Bischöfen, einem jeden in seinem Kirchensprengel, aber doch zur Auferbauung, nicht zur Zerstörung, zustehen sollte, vermög der Gewalt, so ihnen über ihre Untergebene vor anderen geringern Priestern ist gegeben worden, besonders was die Laster betrift, welchen die Strafe des Bannes angehäftet ist. Es stimmt aber mit göttlicher Autorität überein, daß eine solche Vorbehaltung der Sünden nicht allein in der äusserlichen Kirchenpolizey, sondern auch vor Gott ihre Kraft habe. Jedoch ist in der Kirche Gottes allzeit darüber gehalten worden, daß in Todesnöthen, damit nicht jemand deshalben zu Grunde gehe, keine Vorbehaltung seyn soll, und daher alle Priester jeglichen Büssenden, von was immer für Sünden und von allem Banne lossprechen können. Da aber ausser diesen Todesnöthen die Priester in den vorbehaltenen Fällen nichts thun können, so sollen sie sich nur bemühen, die Büssenden zu bereden, daß sie zu ihren

Obern und rechtmäßigen Richtern um die Wohlthat der Lossprechung sich verfügen.

Das achte Kapitel.

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Genugthuung.

Was endlich die Genugthuung belanget, welche, gleichwie sie neben anderen Theilen der Buße dem christlichen Volke von unseren Vätern allzeit ist empfohlen worden, eben zu unseren Zeiten unter dem größten Scheine der Frömmigkeit von denjenigen vorzüglich angefochten wird, die für gottesfürchtig wollen angesehen werden, aber die Kraft der Gottesfurcht verläugnen; so erkläret der heilige Kirchenrath, daß es ganz falsch, und dem Worte Gottes widersprechend sey, wenn man sagt: es werde von Gott niemal die Schuld nachgelassen, wo nicht zugleich auch alle zeitliche Strafe mit vergeben werde. Denn es werden in der heiligen Schrift a) deutliche und klare Beyspiele gefunden, durch welche, nächst dem was der göttlichen Tradition gemäß ist, dieser Irrthum offenbar bewiesen wird. Es scheint auch in der That die

a) Genes. 3. 2 Buch der Könige 12. Num. 12. u. 20.

die Eigenschaft der göttlichen Gerechtigkeit zu erfodern, daß diejenigen, die vor der Taufe durch die Unwissenheit gesündiget haben, anders zu Gnaden angenommen werden, und anders jene, die einmal von der Dienstbarkeit der Sünde und des Teufels sind erlediget worden und die Gabe des heiligen Geistes empfangen, sich aber nicht gescheuet haben, a) den Tempel Gottes wissentlich zu entheiligen, b) und den heiligen Geist zu betrüben. Und es ist der göttlichen Güte gemäß, daß uns die Sünden nicht so ohne alle Genugthuung vergeben werden, daß wir dadurch Gelegenheit nehmen könnten, die Sünden, c) als die den heiligen Geist schmähen und lästern, gering zu schätzen, in schwere Laster zu fallen, und uns einen Schatz des Zorns d) auf den Tag des Zorns zu sammeln. Denn ohne allen Zweifel ziehen die Strafen der Genugthuung mächtig von Sünden ab, halten uns gleichsam im Zaume, und machen, daß die Büssenden künftighin behutsamer und wachbarer werden; sie heilen auch die Ueberbleibsel der Sünden, und nehmen die sündhafte Gewohnheit, welche man durch böses Leben angenommen hat, hinweg. Es ist auch in der Kirche Gottes niemal ein

a) 1 Kor. 3. b) Ephes. 4. c) Hebr. 10. d) Röm. 2.

Weg für sicherer geachtet worden, die drohende Strafe des Herrn abzuwenden, a) als daß die Menschen diese Werke der Buße mit wahrem Schmerzen des Gemüths stets üben. Dazu kömmt auch noch dieses, wenn wir durch die Genugthuung leiden, daß wir Christo Jesu, der für unsere Sünden genug gethan hat, b) von welchem all unser Vermögen herkömmt, c) gleichförmig werden, und auch dadurch das gewisseste Unterpfand haben, daß, d) wenn wir mitleiden, wir auch mit verherrlichet werden. Es ist aber auch diese unsere Genugthuung, welche wir für unsere Sünden abstatten, nicht dergestalt beschaffen, daß sie nicht durch Jesum Christum sey; denn wir, die wir aus uns selbst nichts vermögen, e) vermögen alles, wenn derjenige mitwirket, der uns stärket. Also hat der Mensch nichts, deshalben er sich rühme, f) sondern all unser Thun ist in Jesu Christo, g) in welchem wir leben, in welchem wir verdienen, in welchem wir genugthun h) und würdige Früchte der Buße wir-

a) 1 Ezech. 33. Joh. 3. Jer. 3. 18 u. 25. Isa. 30. Predig. 17. Matth. 3, 4, 11 u. 18. nebst mehr Stellen.
b) Röm. 5. 1 Joh. 2. c) 2 Kor. 3. d) Röm. 8.
e) 2. Kor. 3. Philip. 4. 1 Kor. 1. f) 12 Kor. 10. Galat. 6. g) Apostelgesch. 17. h) Matth. 3 u. 4. Luk. 3, 10, 17.

wirken, welche aus ihm die Kraft herhaben, die von ihm dem Vater dargestellet, und durch ihn vom Vater angenommen werden. Derohalben sollen die Priester des Herrn, so viel ihnen der Geist und Verstand eingeben wird, nach der Gattung des Lasters und dem Vermögen der Büssenden, heilsame und angemessene Genugthuungen auferlegen, damit sie, wenn sie etwa den Sünden durch die Finger sehen, zu gelind mit den Büssenden handeln, und einige ganz leichte Werke für sehr schwere Verbrechen auflegen wollten, sich nicht fremder Sünden theilhaftig machen. Sie sollen aber vor Augen haben, daß die Genugthuung, die sie auflegen, nicht allein diene, ein neues Leben zu bewahren und die Schwachheit zu heilen, sondern auch zur Strafe und Züchtigung der begangenen Sünden; denn daß die Schlüssel der Priester nicht allein zum Auflösen, sondern auch zum binden gegeben sind, glauben und lehren auch die alten Väter; deswegen haben sie aber nicht dafürgehalten, daß das Sakrament der Buße ein Gerichtshof des Zorns oder der Strafen sey, wie dann kein Katholischer jemal der Meynung gewesen, daß durch solche unsere Genugthuung die Kraft des Verdienstes und der Genugthuung unsers Herrn Jesu Christi entweder verdunkelt oder auch

nur

nur zum Theile verringert werde: und da die Neuerer es so verstanden haben wollen, so lehren sie, ein neues Leben sey die beste Buße, dergestalt, daß sie alle Kraft und allen Gebrauch der Genugthuung aufheben mögen.

Das neunte Kapitel.

Von den Werken der Genugthuung.

Uiber dieses lehret auch die heilige Kirchenversammlung, der Uiberfluß der göttlichen Milde sey so groß, daß wir nicht allein mit den Bußwerken, die wir freywillig zur Strafe der Sünden über uns nehmen, oder die uns nach Gutbefinden des Priesters nach dem Maaße unserer Sünden auferleget werden; sondern auch, welches der größte Beweis der Liebe ist, mit zeitlicher Züchtigung, die uns von Gott angethan wird, und die wir geduldig leiden, bey Gott dem Vater durch Jesum Christum genugthun können.

Die

Die Lehre von dem Sakramente der letzten Oelung.

Es hat aber dem heiligen Kirchenrath gut geschienen, der vorhergehenden Lehre von der Buße dasjenige beyzufügen, was von dem Sakramente der letzten Oelung folget; weil dasselbe für die Vollendung nicht allein der Buße, sondern auch des ganzen christlichen Lebens, welches eine beständige Buße seyn soll, von den Vätern ist gehalten worden. Er erkläret und lehret daher erstlich, was die Einsetzung desselben belanget: daß unser gütigster Erlöser, welcher wollte, daß seine Knechte jederzeit mit heilsamer Arzney a) wider alle Pfeile aller Feinde versehen seyn, gleichwie er sehr grosse Hilfsmittel durch die anderen Sakramente zubereitet hat, wodurch sich die Christgläubigen, so lang sie leben, vor aller Unruhe des Geistes erhalten können; also auch das Ende des Lebens mit dem Sakramente der letzten Oelung als mit einem starken Bollwerke bevestiget habe. Dann obschon b) unser Widersacher durch unser ganzes Leben Gelegenheit suchet und haschet, wie er unsere Seelen auf allerley Weise verschlingen möge; so ist doch keine Zeit, wo er alle Kräf-

a) Ephes. 6. b) 1 Petr. 5.

Kräfte seiner List heftiger anspannet, uns gänzlich zu verderben, und a) wenn er könnte, von dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit abwendig zu machen, als wenn er merket, daß unser Lebensende vorhanden ist.

Das erste Kapitel.

Von der Einsetzung des Sakraments der letzten Oelung.

Es ist aber diese heilige Oelung der Kranken von Christo unserm Herrn als ein wahrhaftes und eigentliches Sakrament des neuen Testaments eingesetzet, und zwar bey dem Evangelisten Markus b) vermeldet, durch den Apostel Jakob des Herrn Bruder aber den Gläubigen empfohlen und verkündiget worden: c) Ist jemand krank unter euch, sagte er, der berufe die Priester der Kirche zu sich, und sie sollen über ihn bethen, und ihn salben mit Oel in dem Namen des Herrn, und das Gebeth des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn erleichten, und wenn er in Sünden ist, werden sie ihm nachgelassen werden. Mit diesen Wor-

Genes. 3. b) Mark. 6. c) Jak. 5.

Worten, wie sie die Kirche durch unmittelbare apostolische Uiberlieferung erlernet hat, lehret er die Materie, die Form, den eigentlichen Diener und die Wirkung dieses heilsamen Sakraments. Denn die Kirche hat daraus erkennet: die Materie sey das von dem Bischof geweihte Oel, indem die Salbung ganz füglich die Gnade des heiligen Geistes, wodurch die Seele des Kranken unsichtbarer Weise gesalbet wird, vorstellet; sodann die Form seyn jene Worte: Per istam unctionem &c. **Durch diese Oelung ꝛc.**

Das zweyte Kapitel.

Von der Wirkung dieses Sakraments.

Die Sache und die Wirkung dieses Sakraments wird weiter mit jenen Worten erkläret: Und das Gebeth des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn erleichten, und wenn er in Sünden ist, werden sie ihm nachgelassen werden. Diese Sache nämlich ist die Gnade des heiligen Geistes, dessen Salbung die Sünden, wenn deren noch einige auszulöschen sind, und derselben Uiberbleibseln abwischet, und die Seele des Kranken erleuchtet und stärket,

da sie in ihm ein grosses Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes erwecket, wodurch derselbe erquicket wird, sowohl die Mühseligkeiten und Last der Krankheit leichter erträgt, als auch den Versuchungen des Teufels, a) der ihm auf die Verse lauert, leichter widersteht, auch bisweilen die Gesundheit des Körpers, wenn sie seinem Seelenheile ersprießlich ist, erlanget.

Das dritte Kapitel.

Von dem Diener dieses Sakraments, und der Zeit, da man es geben soll.

Nun aber, was die Vorschrift für diejenigen belanget, welche dieses Sakrament empfangen und ertheilen sollen, so ist auch dieses ganz klar in den obgemeldten Worten enthalten; denn es wird daselbst gezeiget, daß die eigentlichen Diener dieses Sakraments die Priester der Kirche (Presbyteri Ecclesiæ *) seyn, unter welchem Namen an die-

*) Presbyter heißt sonst auch so viel, als der Ansehnlichste dem Amte oder auch dem Alter nach, und Ecclesia (die Kirche) heißt die Gemeinde der Gläubigen; welches den Protestanten einen Scheingrund zur falschen Auslegung des Textes, und Läugnung des Sakraments der letzten Oelung gegeben.

sem Orte nicht die ältern oder vornehmern des Volkes zu verstehen sind, sondern die Bischöfe oder die Priester, welche von ihnen durch die Auflegung der Hände a) zum Priesterthume ordentlicher Weise geweihet sind. Es wird auch erkläret, daß diese Salbung den Kranken soll ertheilet werden, jenen aber hauptsächlich, welche dergestalt gefährlich darniederliegen, daß sie am Ende ihres Lebens zu seyn scheinen, weswegen es auch ein Sakrament der Hinfahrenden genennet wird. Im Fall, wenn die Kranken nach empfangener dieser Oelung wieder gesund würden, kann man ihnen abermal mit dem Beystande dieses Sakraments zu Hilfe kommen, da sie in eine andere dergleichen Lebensgefahr fallen. Daher sind diejenigen keineswegs zu hören, welche wider einen so offenbaren und klaren Ausspruch des Apostels lehren: diese Oelung sey entweder eine menschliche Erdichtung, oder ein von den Vätern angenommener Gebrauch, der weder einen göttlichen Befehl noch einige Verheissung der Gnade habe; und jene, welche vorgeben: daß sie schon aufgehöret habe, gleich als wäre sie nur von der Gnade der Gesundmachung in

a) 1 Tim. 4.

in der ersten Kirche zu verstehen; und jene, die sagen: daß die Ordnung und der Gebrauch, welchen die heilige römische Kirche bey der Ertheilung dieses Sakraments beobachtet, dem Ausspruch des Apostels Jakob widerstreben, und deswegen in einen andern müssen verändert werden; und endlich diejenigen, welche behaupten: daß diese letzte Oelung von den Gläubigen ohne Sünde könne verachtet werden: denn alles dieses widerspricht offenbar den klaren Worten dieses Apostels. Es beobachtet auch wahrhaftig die römische Kirche, welche aller anderen Mutter und Lehrmeisterinn ist, nichts anders in der Austheilung dieser Oelung, so viel die Wesenheit dieses Sakraments betrift, als was der heilige Apostel vorgeschrieben hat. Weder könnte dieses Sakrament ohne sehr grosses Laster und Schmach des heiligen Geistes selbst verachtet werden.

Dieses ist, was dieser allgemeine Kirchenrath von den Sakramenten der Buße und letzten Oelung bekennet und lehret, und allen Christgläubigen zu glauben und zu halten vorträgt. Er übergiebt aber die folgenden Glaubensregeln, daß man sie unverbrüchlich halten soll, und verdammet und verbannet auf immer diejenigen, die das Gegentheil vorgeben.

Von dem heil. Sakramente der Buße.

I. Regel.

Wenn jemand sagt: die Buße in der katholischen Kirche sey nicht wahrhaftig und eigentlich ein von Christo unserm Herrn eingesetztes Sakrament für die Gläubigen, um sie mit Gott selbst zu versöhnen, so oft sie nach der Taufe in Sünden fallen, der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand die Sakramente vermischte, und sagte: die Taufe selbst sey das Sakrament der Buße, gleich als ob diese zwey Sakramente nicht unterschieden wären, und daß deswegen die Buße nicht recht das zweyte Brett nach dem Schiffbruche genennet werde, der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: die Worte des Herrn Seligmachers: a) Nehmet hin den heil. Geist, denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten, seyn nicht zu ver-

a) Joh. 20. Matth. 16.

stehen von der Gewalt, die Sünden im Sakramente der Buße zu vergeben oder zu behalten, wie solches die katholische Kirche von Anbeginn allzeit verstanden hat; und wenn er sie wider die Einsetzung dieses Sakraments auf die Gewalt, das Evangelium zu predigen, verdrehter Weise beziehet, der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand läugnet, daß zur ganzen und vollkommenen Vergebung der Sünden von den Büssenden drey Handlungen erfodert werden, die gleichsam die Materie des Sakraments der Buße sind, nämlich: die Reue, die Beicht, und die Genugthuung, welche die drey Theile der Buße genennet werden; oder wenn jemand sagte: es seyn nur zween Theile der Buße, als die durch die erkannten Sünden eingejagten Schröcken des Gewissens, und der durch das Evangelium oder die Lossprechung gefaßte Glaube, womit er glaubet, daß ihm die Sünden durch Christum vergeben seyn, der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: diejenige Bereuung, welche durch fleißiges Nachforschen, durch Berechnung und Verabscheuung der Sünden

zuwege gebracht wird, dadurch jemand seine Jahre in Bitterkeit seiner Seele a) wieder ins Gedächtniß zurückführet, indem er die Schwere, die Menge, die Abscheulichkeit seiner Sünden, den Verlust der ewigen Glückseligkeit und die Herannahung der ewigen Verdammniß erwäget, und den Vorsatz eines bessern Lebens fasset, sey nicht ein wahrer und heilsamer Schmerz, und bereite nicht zur Gnade vor, sondern mache den Menschen zum Gleißner und grössern Sünder; endlich dieselbe sey ein erzwungener und kein freywilliger Schmerz, der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand läugnet: daß die sakramentalische Beicht vermög göttlichen Rechts eingesetzet, und zum Seelenheile nothwendig sey; oder sagt: die Weise dem Priester allein in Geheim zu beichten, welche die katholische Kirche von Anbeginn allzeit beobachtet hat, und noch beobachtet, sey der Einsetzung und dem Befehl Jesu Christi zuwider, und nur eine menschliche Erfindung, der sey verbannet.

a) Isai. 38.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: es sey nicht nothwendig, im Sakramente der Buße zur Nachlassung der Sünden vermög göttlichen Rechtes alle und jede tödtliche Sünden zu beichten, deren man nach schuldiger und fleißiger Nachforschung sich erinnert, auch die heimlichen, und welche wider die zwey letzten Gebote Gottes sind, und die Umstände, welche die Gattung der Sünde verändern; sondern diese Beicht sey nur allein nützlich, den Büssenden zu unterrichten und zu trösten, und sey vormal nur beobachtet worden, um die kanonische Genugthuung aufzulegen; oder sagt: daß diejenigen, welche sich befleissen, alle Sünden zu beichten, der göttlichen Barmherzigkeit nichts zu verzeihen übrig lassen wollen; oder endlich: es gezieme sich nicht, die läßlichen Sünden zu beichten, der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: das Bekenntniß aller Sünden, wie es die Kirche beobachtet, sey unmöglich und eine menschliche Einrichtung, welche die Frommen aufheben sollen; oder es seyn nicht alle und jede Christgläubige beyderley Geschlechts einmal im Jahre, wie es

die Verordnung des grossen lateranensischen Kirchenraths mit sich bringt, dazu verbunden, und daß man deswegen den Gläubigen nicht rathen soll, daß sie zur Zeit der Fasten beichten, der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: die sakramentalische Lossprechung des Priesters sey keine gerichtliche Handlung, sondern eine blosse Amtsverwaltung auszusprechen und zu erklären, daß dem Beichtenden die Sünden vergeben seyn, wenn derselbe nur glaubt, daß er losgesprochen sey; oder daß der Priester nicht ernstlich, sondern scherzweise losspreche; oder wenn jemand sagt: es werde die Beicht des Büssenden nicht erfodert, damit ihn der Priester lossprechen könne, der sey verbannet.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die Priester, welche in einer Todsünde sind, die Gewalt zu binden oder zu lösen nicht haben; oder daß nicht allein die Priester die Lossprechung ertheilen können, sondern es sey allen und jeden Christgläubigen gesagt: was ihr binden werdet auf Erden, wird auch gebunden seyn in dem Himmel, und was ihr lösen werdet auf Erden, wird auch gelöset seyn in dem

Himmel; und, welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten; und daß vermög dieser Worte ein jeder die Sünden nachlassen könne, und zwar die öffentlichen nur durch die Bestrafung mit Worten, wenn der also Gestrafte zufrieden ist, die heimlichen aber durch ein selbstwilliges Bekenntniß, der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: die Bischöfe haben kein Recht, sich besondere Fälle vorzubehalten, ausser in Absicht auf die äusserliche Kirchenpolizey, und die Vorbehaltung solcher Fälle verhindere deswegen nicht, daß ein Priester von den vorbehaltenen Sünden wahrhaft losspreche, der sey verbannet.

XII. Regel.

Wenn jemand sagt: es werde die ganze Strafe zugleich mit der Schuld allzeit von Gott nachgelassen, und die Genugthuung der Büssenden sey keine andere als der Glaube, wodurch sie begreifen, daß Christus für sie genuggethan habe, der sey verbannet.

XIII. Regel.

Wenn jemand sagt: es werde keineswegs für die Sünden, so viel die zeitliche Strafe betrift, mit denen über uns von dem Herrn verhängten und von uns geduldig gelittenen Strafen, oder mit denen uns von dem Priester auferlegten, auch nicht mit denen von uns selbst übernommenen Bußwerken, als Fasten, Bethen, Allmosengeben, oder anderen frommen Werken, durch die Verdienste Christi Gott genuggethan; und daß deswegen nur allein ein neues Leben die beßte Buße sey, der sey verbannet.

XIV. Regel.

Wenn jemand sagt: die Genugthuung, womit die Büssenden durch Jesum Christum die Sünden tilgen, sey kein Gottesdienst, sondern eine Menschenlehre, welche die Lehre von der Gnade, und vom wahren Gottesdienste, und selbst die Wohlthat des Todes Christi verdunkele, der sey verbannet.

XV. Regel.

Wenn jemand sagt: die Schlüssel seyn der Kirche nur zum Auflösen, nicht auch zum Binden gegeben, und es handeln die Priester, da sie den Beichtenden Buße auflegen, wi-

wider den Endzweck der Schlüssel und wider die Einsetzung Christi; und es sey eine Erdichtung, daß, nachdem durch die Schlüsselgewalt die ewige Strafe nachgelassen worden, meistentheils noch eine zeitliche Strafe abzubüssen übrig bleibe, der sey verbannet.

Von dem Sakramente der letzten Oelung.

I. Regel.

Wenn jemand sagt: die letzte Oelung sey nicht wahrhaftig und eigentlich ein Sakrament von Christo unserm Herrn eingesetzet, a) und von dem heiligen Apostel Jakob b) verkündiget, sondern nur ein von den Vätern angenommener Gebrauch, oder ein Menschengedicht, der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: die heilige Oelung der Kranken theile keine Gnade mit, weder lasse sie die Sünden nach, weder erleichtere sie die Kranken; sondern sie habe schon aufgehöret, als wäre sie vormal nur die Gna-

de

a) Matth. 6. b) Jak. 5.

de der Gesundmachung gewesen, der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: die Ordnung und der Gebrauch, welche die heilige römische Kirche beobachtet, widerstrebe dem Ausspruch des heiligen Apostels Jakob, und sey deswegen zu ändern, und könne von den Gläubigen ohne Sünde verachtet werden, der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: die Priester der Kirche, *) welche der heilige Jakob zur Oelung des Kranken zu rufen ermahnet, seyn nicht die von dem Bischofe geweihten Priester, sondern die Aelteren in einer jeden Gemeinde; und deshalb sey der Priester nicht allein der ordentliche Diener der letzten Oelung, der sey verbannet.

Die

*) Siehe oben Seite 112.

Die Lehre von der Kommunion unter beyderley Gestalten, und der jungen Kinder.

Die heilige allgemeine im heil. Geiste rechtmäßig versammelte tridentinische Kirchenversammlung, in welcher die Legaten des apostolischen Stuhls vorsitzen, hat für gut geachtet, (weil von dem schröcklichen und heiligsten Sakramente des Altars in verschiedenen Orten durch die Arglist des schalkhaftesten Teufels allerhand Abentheuer der Irrlehren ausgebreitet werden, wodurch in etlichen Landschaften viele von dem Glauben und Gehorsam der katholischen Kirche, wie man sieht, abgewichen sind) daß dasjenige, was die Kommunion unter beyderley Gestalten, und jene der kleinen Kinder betrift, hierorts soll ausgeleget werden. Daher verbietet sie allen und jeden Christgläubigen, daß sie künftighin nicht anders davon zu glauben, zu lehren oder zu predigen sich erkühnen, als in diesen Schlüssen erkläret und entschieden ist.

Das

Das erste Kapitel.

Daß die Layen, und die nicht konsekrirenden, oder nicht Meßlesenden Priester durch göttlichen Befehl nicht zur Kommunion unter beeden Gestalten verbunden sind.

Es erkläret und lehret also dieser durch den heiligen Geist, a) der ein Geist der Weisheit und des Verstandes, ein Geist des Raths und der Gottesfurcht ist, unterrichtete heilige Kirchenrath, nach dem Urtheile und der Gewohnheit der Kirche, b) daß die Layen und die geistlichen Personen, welche das Meßopfer nicht verrichten, durch kein göttliches Gebot verbunden sind, das Altarssakrament unter beeden Gestalten zu empfangen, und daß man ohne Verletzung des Glaubens auf keine Weise zweifeln könne, daß ihnen nicht die Kommunion unter der einen Gestalt zum Seelenheile hinreichend sey. Denn, c) obwohl Christus der Herr im letzten Abendmahle dieses ehrwürdige Sakrament unter den Gestalten des Brods und Weins eingesetzet, und seinen Aposteln gereichet hat, so erstrecket sich doch diese Einsetzung und Uiberreichung nicht dahin, daß alle

a) Isai. 11. b) Kirchenr. zu Kostnitz 13 Seff.
c) Matth. 26. Mark. 14. Luk. 22. 1 Kor. 11.

alle Christgläubige auf Verordnung des Herrn zur Empfangung beeder Gestalten verpflichtet seyn. Es wird aber auch aus jenen Worten bey Johannes am 6. nicht recht geschlossen, daß von dem Herrn die Kommunion beeder Gestalten geboten sey, wie sie immer nach verschiedenen Auslegungen der Väter und Lehrer verstanden werden; denn der gesagt hat: a) Wenn ihr nicht werdet das Fleisch des Menschen Sohnes essen, und dessen Blut trinken, so werdet ihr das Leben nicht in euch haben; hat auch gesagt: b) Wenn jemand wird von diesen Brod essen, wird er in Ewigkeit leben. Und der, welcher gesagt hat: Wer mein Fleisch isset und mein Blut trinket, der hat das ewige Leben; hat auch gesagt: Das Brod, welches ich euch geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt. Und endlich der gesagt hat: Wer mein Fleisch isset, und mein Blut trinket, der bleibt in mir, und ich in ihm; hat nichtsdestoweniger gesagt: Der dieses Fleisch isset, wird leben in Ewigkeit.

Das

a) Joh. 6. b) ebendas.

Das zweyte Kapitel.

Von der Gewalt der Kirche in Ausspendung des Altarssakraments.

Uiberdieß erkläret dieser heilige Kirchenrath, daß diese Gewalt allzeit in der Kirche gewesen sey, daß sie in Austheilung der Sakramente, mit Beybehaltung der Wesenheit derselben, dasjenige verordnen, oder abändern möge, was sie dem Nutzen der Empfangenden, oder der Ehrerbietigkeit der Sakramente nach Verschiedenheit der Zeiten und Oerter für nützlicher hielt. Dieses aber scheint der Apostel ganz klar zu verstehen gegeben zu haben, da er sagt: a) Also halte uns nun jederman für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes. Und es ist sattsam bekannt, daß er selbst sich dieser Gewalt gebrauchet habe, theils in vielen anderen, theils in eben diesem Sakramente, da er nach einigen gemachten Verordnungen dessen Gebrauch betreffend, spricht: b) Das Uibrige will ich ordnen, wann ich kommen werde. Da nun die heilige Mutter die Kirche diese ihre Gewalt in Austheilung der Sakramente erkennet, obschon von Anfang der christlichen Re-

a) 1. Kor. 4. b) 1 Kor. 11.

Religion der Gebrauch beeder Gestalten nicht ungewöhnlich gewesen, so ist sie doch mit der Zeit, da diese Gewohnheit weit und breit verändert worden, durch wichtige und billige Ursachen bewogen worden, a) die Gewohnheit, unter einer Gestalt zu kommunizieren, gutzuheissen, und zu beschliessen, daß dieselbe als ein Gesetz soll beobachtet werden, welches zu verwerfen oder nach Belieben, ohne der Kirche Autorität, zu verändern nicht erlaubt ist.

Das dritte Kapitel.

Daß unter jeder Gestalt Christus ganz und das wahre Sakrament empfangen werde.

Uiber dieses erkläret die heilige Kirchenversammlung, daß, obschon unser Erlöser, wie vorher ist gesagt worden, b) in jenem letzten Abendmahle dieses Sakrament unter zwo Gestalten eingesetzet, und den Aposteln gereichet hat, man doch bekennen müsse, daß auch allein unter einer Gestalt der ganze und vollkommene Christus, und ein wahres Sakrament empfangen werde; und derowegen, was

---

a) Kirchenr. zu Kostnitz 13. Sitz.
b) Matth. 26. Mark. 14. 1 Kor. 11.

was die Frucht belanget, diejenigen keiner Gnade, welche zur Seligkeit nothwendig ist, beraubet werden, welche nur eine Gestalt allein empfangen.

Das vierte Kapitel.

Daß die kleinen Kinder nicht zur sakramentalischen Kommunion verpflichtet seyn.

Endlich lehret dieser heilige Kirchenrath, daß die kleinen unverständigen Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft noch nicht besitzen, durch keine Nothwendigkeit zur sakramentalischen Altarskommunion verpflichtet seyn; weil sie, da sie durch das Bad der Taufe wiedergebohren und Christo einverleibet sind, die erhaltene Gnade der Kinder Gottes in jenem Alter nicht verlieren können. Deswegen aber ist das Alterthum nicht zu verdammen, welches diesen Gebrauch einstens in einigen Orten beobachtet hat; denn gleichwie jene heiligen Väter glaubwürdige Ursachen dazu nach den Umständen jener Zeit gehabt haben, so ist auch gewiß zu glauben, daß sie solches nicht aus Nothwendigkeit zur Seligkeit gethan haben.

Von der Kommunion unter beeden Gestalten, und jener der kleinen Kinder.

I. Regel.

Wenn jemand sagt: daß vermög eines göttlichen Befehls, oder wegen Nothwendigkeit zur Seligkeit alle und jede Christgläubige das heiligste Altarssakrament unter beeden Gestalten nehmen müssen, der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: die heilige katholische Kirche sey aus keinen billigen Ursachen und Gründen dazu gebracht worden, daß sie die Layen und nicht konsekrirenden Geistlichen nur unter der Gestalt des Brods allein kommunizirет, oder sie habe hierinn geirret, der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand läugnet: daß der ganze und vollkommene Christus, der Quell und Urheber aller Gnaden, unter der einzigen Gestalt des Brods empfangen werde, weil er, wie einige vorgeben, nicht nach seiner eigenen Einsetzung unter beeden Gestalten empfangen wird, der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: daß den kleinen Kindern, ehe sie zum Gebrauche der Vernunft kommen, die Kommunion nothwendig sey, der sey verbannet.

*
* *

Was aber die zween letzten Artikel belanget, welche noch darneben vorgebracht worden, aber noch nicht ausgemacht sind, nämlich:

Ob die Ursachen, wodurch die heilige katholische Kirche dazu gebracht worden, daß sie die Layen und nicht konsekrirenden Geistlichen nur unter einer Gestalt des Brods kommunziret, also beyzubehalten seyn, daß der Gebrauch des Kelchs auf keine Weise jemand zuzulassen sey; und:

Ob, wenn aus billigen und der christlichen Liebe angemessenen Ursachen einer Nazion oder Königreich der Gebrauch des Kelchs zuzulassen erachtet würde, solcher unter einigen Bedingnissen zuzulassen sey; und welche diese seyn? behält sich diese heilige Kirchenversammlung auf eine andere Zeit, sobald sie Gelegenheit haben wird, zu prüfen und zu bestimmen bevor.

Die Lehre von dem Opfer der Messe.

Damit der alte und in allen Theilen vollkommene Glaube und die Lehre von dem großen Geheimnisse des Altarssakraments in der heiligen katholischen Kirche beybehalten, und in ihrer Reinigkeit, nach vertriebenen Irrthümern und Ketzereyen, erhalten werden, lehret der heilige allgemeine im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte tridentinische Kirchenrath, in welchem die Gesandten des apostolischen Stuhls den Vorsitz haben, und erkläret davon, indem es ein wahres und eigentliches Opfer ist, durch die Erleuchtung des heiligen Geistes unterrichtet, Nachfolgendes, und befiehlt, daß man es den gläubigen Völkern vortragen soll.

Das erste Kapitel.

Von der Einsetzung des heiligsten Opfers der Messe.

Weil unter dem vorigen Testament, nach Zeugniß des Apostels Paulus, a) wegen der Schwäche des levitischen Priesterthums, keine Vollkommenheit war, so ist nö-

a) Hebr. 7.

nöthig gewesen, daß, da es Gott der Vater der Barmherzigkeit also geordnet hat, ein anderer Priester nach der Ordnung Melchisedechs aufstehe, unser Herr Jesus Christus, welcher alle, so viel ihrer sollten geheiliget werden, vollenden und vollkommen machen könnte. Obschon nun dieser unser Gott und Herr sich selbst einmal am Altare des Kreuzes durch den Tod Gott dem Vater zu opfern vorhatte, auf daß er daran die ewige Erlösung wirkte; dennoch aber, weil durch den Tod sein Priesterthum nicht erlöschen sollte, so hat er im letzten Abendmahle in der Nacht, da er verrathen wurde, damit er seiner geliebten Braut, der Kirche, ein sichtbarliches Opfer, wie es die Natur der Menschen erfodert, zurücklasse, wodurch jenes einmal am Kreuze zu vollbringende blutige Opfer vorgestellet würde, dessen Gedächtniß bis zum Ende der Welt fortdauern, und dessen heilsame Kraft zur Nachlassung derjenigen Sünden, welche von uns täglich begangen werden, angewendet werden sollte, sich sebst zum verordneten Priester nach der Ordnung Melchisedechs a) erkläret, und seinen Leib und Blut unter den Gestalten des Brods und Weins Gott dem Vater geopfert, und unter den

a) Psalm 109.

den Zeichen derselben seinen Aposteln, welche er damals zu Priestern des neuen Testaments bestellte, daß sie es geniessen, dargegeben, und ihnen, und ihren Nachfolgern im Priesterthume, daß sie es opfern sollen, mit diesen Worten befohlen: Dieß thut zu meinem Andenken, a) wie es die katholische Kirche allzeit verstanden und gelehret hat. Denn nachdem er das alte Osterlamm gegessen hatte, welches die Kinder Israels zum Andenken des Ausganges aus Egypten opferten, setzte er ein neues Osterlamm ein, daß er nämlich selbst von der Kirche durch die Priester unter sichtbaren Zeichen sollte geopfert werden, zum Andenken seines Ausgangs aus dieser Welt zum Vater, da er uns durch die Vergiessung seines Bluts erlöset, b) von der Gewalt der Finsternisse errettet, und in sein Reich übersetzet hat. Und dieses ist also jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit oder Bosheit derjenigen, die es opfern, kann beflecket werden, welches der Herr durch den Propheten Malachias, c) daß es seinem Namen, der groß seyn werde unter den Heiden, an allen Orten rein soll geopfert werden, vorgesagt hat; und welches der Apostel Paulus zu den Korinthern d) ganz klar

a) Luk. 22. b) Kol. 1. c) Malach. 1. d) 1 Kor. 10.

klar anzeiget, da er sagt: daß diejenigen, welche durch die Theilnehmung an dem Tische des Teufels beflecket sind, nicht an dem Tische des Herrn Theil nehmen können, indem er überall durch den Tisch den Altar verstehet. Endlich ist dieses dasjenige Opfer, welches durch verschiedene Sinnbilder der Opfer a) zur Zeit der Natur und des Gesetzes, vorgebildet wurde, welches nämlich alle Güter, die durch jene bedeutet wurden, als derselben Vollendung und Vollkommenheit, in sich begreift.

Das zweyte Kapitel.

Daß das sichtbare Opfer ein Versöhnopfer für die Lebendigen und Todten sey.

Und weil in diesem göttlichen Opfer, das in der Messe vollbracht wird, eben jener Christus enthalten ist, und unblutiger Weise geopfert wird, der sich selbst am Altare des Kreuzes blutiger Weise geopfert hat b); so erkläret der heilige Kirchenrath, daß solches wahrhaftig ein Versöhnopfer sey, und dadurch zuwegen gebracht werde, daß wir, wenn wir mit wahrem Herzen und rechtem

---

a) Gen. 4 u. 22. Lev. 1, 2, 3, 4 u. s. w. b) Hebr. 9.

Glauben, mit Furcht und Ehrerbietigkeit, mit Reue und Bußfertigkeit zu Gott hintreten, Barmherzigkeit erlangen, und mit gewünschter Hilfe Gnade finden. Denn durch desselben Aufopferung wird der Herr besänftiget, theilet uns die Gnade und Gabe der Buße mit, und läßt uns auch die ungeheuern Sünden nach. Es ist nämlich ein und ebendasselbe Opfer, es ist einer und eben derselbe, der sich itzt durch die Priester opfert, und der sich selbst damal am Kreuze geopfert hat; nur die Weise zu opfern ist unterschieden. Die Früchte jenes blutigen Opfers werden durch dieses in dem reichlichsten Maaße erhalten: so wenig ist es an dem, daß durch dieses Opfer jenem auf was immer für eine Weise Abbruch gethan werde. Derohalben wird es nicht allein für die Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Anliegen der Lebendigen, sondern auch für die in Christo Verstorbenen, welche noch nicht ganz gereiniget sind, recht, nach der Tradition der Apostel, aufgeopfert.

Das dritte Kapitel.

Von den Messen zu Ehren der Heiligen.

Obwohl die Kirche im Gebrauche hat, bisweilen einige Messen zu Ehren und zum Andenken der Heiligen zu halten; so lehret sie doch nicht, daß ihnen das Opfer geopfert werde, sondern Gott allein, der sie gekrönet hat. Daher pflegt der Priester nicht zu sagen: Ich opfere dir das Opfer auf Peter, oder Paul, sondern er sagt Gott Dank wegen ihren Siegen, und rufet ihre Fürbitte an, daß sie für uns bitten wollen im Himmel, deren Andenken wir begehen auf Erden.

Das vierte Kapitel.

Von dem Kanon der Messe.

Weil es sich gebührt, daß man heilige Dinge heilig verrichte, und weil dieses Opfer das allerheiligste ist, so hat die katholische Kirche, damit dasselbe würdig und ehrerbietig geopfert und empfangen werde, den heiligen Kanon schon vor vielen Jahrhunderten eingesetzet, der von allem Irrthum dergestalt rein ist, daß in demselben nichts enthalten ist, als was sehr grosse Heiligkeit und Frömmig-

migkeit bezeuget, und die Gemüther der Opfernden zu Gott erhebet. Denn dieser Kanon besteht theils aus den Worten des Herrn selbst, theils aus der Erblehre der Apostel, und auch aus den heilsamen Verordnungen heiliger Päbste.

Das fünfte Kapitel.

Von den feyerlichen Cäremonien bey dem Opfer der Messe.

Da die Natur der Menschen dermassen beschaffen ist, daß sie nicht leicht ohne äusserliche Hilfsmittel zur Betrachtung göttlicher Dinge mag erhoben werden; so hat die fromme Mutter, die Kirche, einige Gebräuche eingesetzet, daß nämlich in der Messe einiges mit stiller, einiges mit heller Stimme soll ausgesprochen werden; desgleichen hat sie die Cäremonien, als: die geheimnißreichen Segnungen, die Lichter, das Rauchwerk, die Kleider und dergleichen andere Dinge, aus apostolischer Anordnung und Tradition beygefüget, damit sowohl die Aufmerksamkeit auf die Herrlichkeit eines so grossen Opfers erreget, als auch die Gemüther der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen der Religion und des Gottesdienstes zur Betrachtung

der höchsten Dinge, die in diesem Opfer verborgen sind, erwecket werden möchten.

Das sechste Kapitel.

Von der Messe, in welcher der Priester allein kommuniziret.

Die heilige Kirchenversammlung wünschte zwar, daß bey jeder Messe die anwesenden Gläubigen nicht allein geistlicher, sondern sakramentalischer Weise durch Empfangung des Altarssakraments kommunizirten, damit desto reichlichere Frucht dieses heiligsten Opfers ihnen zukäme. Jedoch, obschon dieses nicht allzeit geschiehet, verwirft sie deswegen nicht diejenigen Messen, in welchen der Priester allein sakramentalischer Weise kommuniziret, als einsam und unerlaubt, sondern sie hält solche für gut, und empfiehlt sie sogar, indem diese Messen wahrhaft für allgemeine müssen geachtet werden, theils, weil in denselben das Volk geistlicher Weise kommuniziret, theils aber, weil sie durch einen öffentlichen Diener der Kirche nicht allein für sich, sondern für alle Gläubigen, welche zum Leibe Christi gehören, gehalten werden.

Das siebente Kapitel.

Von dem Wasser, welches bey Opferung des Kelches mit dem Wein vermischet wird.

Ferners erinnert der heilige Kirchenrath, daß von der Kirche den Priestern befohlen sey, daß sie bey Opferung des Kelchs den Wein mit Wasser mischen: theils weil man glaubt, daß es Christus der Herr also gethan habe, theils weil aus seiner Seite mit dem Blute zugleich Wasser ausgeflossen ist, welches Geheimniß durch diese Mischung wieder ins Gedächtniß geführet wird; und da die Völker in der Offenbarung des heiligen Johannes Wasser genennet werden, so wird die Vereinigung des gläubigen Volkes mit Christo dem Haupte dadurch vorgesteller.

Das achte Kapitel.

Daß die Messe allenthalben nicht in der gemeinen Sprache soll gehalten, und daß die Geheimnisse dem Volke sollen erkläret werden.

Obwohl die Messe eine grosse Unterweisung des gläubigen Volkes in sich begreifet, so hat es doch den Vätern nicht gut gedeucht, daß sie allenthalben in der gemei-

nen

nen Sprache gehalten werde. Derohalben soll überall bey jeder Kirche der alte und von der heiligen römischen Kirche, aller Kirchen Mutter und Lehrerinn, bewährte Gebrauch beybehalten werden; damit aber nicht die Schafe Christi hungern, und die Kleinen Brod begehren, und niemand sey, der es ihnen breche a); so befiehlt der heilige Kirchenrath den Hirten, und allen denen, welche der Seelsorge obliegen, daß sie öfter während dem Meßopfer, besonders an Sonn- und Feyertägen entweder selbst, oder durch andere von dem, was in der Messe gelesen wird, etwas auslegen, und unter andern irgend ein Geheimniß dieses heiligsten Opfers erklären.

Das neunte Kapitel.

Vorerinnerung wegen folgender Glaubensregeln.

Weil aber wider diesen alten im heiligen Evangelium, in der Erblehre der Apostelн und der Lehre der heiligen Väter gegründeten Glauben bey dieser Zeit viele Irrthümer sind ausgestreuet worden, und von vie-

---

a) Klagl. Jer. 4.

vielen vielerley gelehret und darüber gestritten wird; so hat die heilige Kirchenversammlung nach vielen und wichtigen dieser Sachen halber reiflich gepflogenen Unterhandlungen mit einmüthiger Zusammenstimmung aller Väter beschlossen, dasjenige, was diesem reinen Glauben und dieser heiligen Lehre zuwider ist, durch nachgesetzte Glaubensregeln zu verdammen, und aus der heiligen Kirche zu verstossen.

Von dem Opfer der Messe.

I. Regel.

Wenn jemand sagt: in der Messe werde Gott kein wahres und eigentliches Opfer geopfert; oder: daß das Opfern nicht anders sey, als uns Christum zum Genuß zu reichen, der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: Christus habe mit diesen Worten: a) Das thut zu meinem Angedenken, die Apostel nicht zu Priestern eingesetzet, oder habe nicht verordnet, daß sie und andere Priester seinen Leib und sein Blut opfern sollen, der sey verbannet.

III.

---

a) 1 Kor. 11.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: das Opfer der Messe sey nur allein ein Lob und Dankopfer, oder blos ein Gedächtniß des Opfers, so am Kreuze vollbracht worden, aber kein Versöhnopfer; oder: es sey nur allein demjenigen nützlich, welcher es empfängt, und daß man weder für die Lebendigen noch Todten, weder für die Sünden, Strafen und Genugthuung opfern soll, der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: es werde durch das Opfer der Meß dem allerheiligsten am Kreuze vollbrachten Opfer Christi eine Gotteslästerung zugefüget; oder: es werde jenem durch dieses Abbruch gethan, der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: es sey ein Betrug, daß man den Heiligen zu Ehren Messe halte, um ihre Fürbitte bey Gott zu erlangen, wie es die Absicht der Kirche ist, der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: daß der Kanon der Messe Irrthümer enthalte, und deswegen abgeschaffet werden soll, der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: die Cäremonien, Kleider und äusserlichen Zeichen, deren sich die katholische Kirche bey Haltung der Messe gebraucht, seyn mehr eine Anreizung eines gottlosen Wesens als ein Dienst der Gottseligkeit, der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: die Messen, in welchen der Priester allein kommuniziret, seyn unzuläßig, und deswegen abzuschaffen, der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: der Gebrauch der römischen Kirche, den Kanon und die Worte der Konsekrazion mit stiller Stimme auszusprechen, sey zu verwerfen; oder: daß die Meß nur in der gemeinen Sprache müsse gehalten werden; oder: daß es sich bey Opferung des Kelchs nicht gezieme, den Wein mit Wasser zu mischen, weil es wider die Einsetzung Christi sey, der sey verbannet.

Der

Der Schluß, die angesuchte Bewilligung des Kelchs belangend.

Uiberdieß, da diese heilige Kirchenversammlung in der vorigen Rathssitzung zween Artikel, welche zu anderer Zeit sind vorgebracht worden, und die damals noch nicht ausgemacht waren, nämlich:

Ob die Ursachen, wodurch die heilige katholische Kirche dazu gebracht worden, daß sie die Layen und nicht konsekrirenden Geistlichen nur unter einer Gestalt des Brods kommuniziret, also beyzubehalten seyn, daß der Gebrauch des Kelchs auf keine Weise jemand zuzulassen sey? und

Ob, wenn aus billigen und der christlichen Liebe angemessenen Ursachen einer Nazion oder einem Königreiche der Gebrauch des Kelchs zuzulassen schiene, solcher unter einigen Bedingnissen zuzulassen sey? und welche diese seyn?

sich auf eine andere Zeit, sobald sie Gelegenheit haben wird, dieselben zu prüfen und zu bestimmen, vorbehalten hat; so ist sie nun, um dem Heile derjenigen, für welche dieser Gebrauch begehrt wird, am besten Vorsehung

zu thun, schlüssig geworden, daß man das ganze Geschäft an unsern heiligsten Herrn den Pabst soll gelangen lassen, wie sie dann dasselbe durch gegenwärtige Entschliessung an ihn weiset, welcher nach seiner besondern Klugheit das vorkehren wird, was er der christlichen Gemeinde nützlich, und denjenigen, welche den Gebrauch des Kelchs begehren, heilsam zu seyn erachten wird.

Die Lehre von dem Sakramente der Priesterweihe.

Das erste Kapitel.

Von der Einsetzung des Priesterthums des neuen Gesetzes.

Opfer und Priesterthum sind aus göttlicher Verordnung also miteinander verbunden, daß sie beede in einem jeden Gesetze gewesen sind. Da nun die katholische Kirche im neuen Testamente das heilige sichtbare Opfer des Altars aus Einsetzung des Herrn empfangen hat a), so muß man auch bekennen, daß in derselben ein neues sichtbares und ewiges Priesterthum sey, in welches

a) Hebr. 7.

ches das alte ist verwandelt worden. Daß aber dieses von unserm Herrn und Seligmacher selbst eingesetzet, und den Aposteln und ihren Nachfolgern im Priesterthume die Gewalt gegeben worden sey, seinen Leib und Blut zu konsekriren, zu opfern, und zu reichen, nicht minder die Sünden nachzulassen und zu behalten, beweiset die heilige Schrift, a) und die Tradition der katholischen Kirche hat es allzeit gelehret.

Das zweyte Kapitel.

Von den sieben Stufen der Weihe.

Da aber das Amt eines so heiligen Priesterthumes eine göttliche Sache ist, so geziemte sich, damit dasselbe desto würdiger und mit desto grösserer Ehrerbietigkeit verrichtet werde, daß in der Kirche durch auf das genaueste geordnete Einrichtung mehrere und verschiedene Grade der Diener seyn, die dem Priesterthume dienen; welche dergestalt ausgetheilet sind, daß jene, die mit der ersten geistlichen Tonsur bezeichnet sind, durch die mindern zu den höhern aufsteigen. Denn die heilige Schrift macht nicht allein von den

a) Matth. 16, Mark. 14. Luk 22, Joh. 20.

Priestern, sondern auch von den Diakonen offenbare Meldung, a) und lehret mit den wichtigsten Worten, was bey ihrer Weihung vorzüglich beobachtet werden soll. Und es ist bekannt, daß vom Anbeginne der Kirche die Namen folgender Aemter, und eines jeden derselben eingentliche Verrichtung, als nämlich Subdiakone, Akoliten, Exorzisten, Leser und Thürthuter im Gebrauche gewesen, obschon nicht in gleichem Grade; denn das Subdiakonenamt wird von den Vätern und heiligen Kirchenversammlungen, in welchen wir auch von den übrigen mindern sehr oft lesen, unter die höhern Grade gerechnet.

Das dritte Kapitel.

Daß die Priesterweihe wahrhaft ein Sakrament sey.

Da nun aus dem Zeugnisse der heiligen Schrift, der apostolischen Erblehre, und einhelliger Uibereinstimmung der Väter offenbar ist, daß durch die heilige Priesterweihe, welche durch Worte und äusserliche Zeichen vollbracht wird, die Gnade mitgetheilet werde, so darf niemand zweifeln, daß die

a) Tim. 3. Apostelgesch. 21.

die Priesterweihe wahrhaft und eigentlich eines aus den sieben Sakramenten der heiligen Kirche sey. Denn der Apostel spricht: a) Ich ermahne dich, daß du die Gnade Gottes, welche durch Auflegung meiner Hände in dir ist, wieder erweckest; denn Gott hat uns nicht den Geist der Furcht, sondern der Stärke, der Liebe und der Mäßigkeit gegeben.

Das vierte Kapitel.

Von der Hierarchie der Kirche, und der Weihung.

Weil aber in dem Sakramente der Priesterweihe, wie in der Taufe und der Firmung, ein Zeichen eingedrücket wird, welches weder ausgelöschet, weder hinweggenommen werden kann; so verdammet der heilige Kirchenrath billig das Urtheil derjenigen, welche sagen: daß die Priester des neuen Testaments nur eine zeitliche Gewalt haben, und daß diejenigen, welche einmal rechtmässig sind geweihet worden, wieder zu Layen gemacht werden können, wenn sie den Dienst des Worts Gottes nicht üben. Wenn nun je-

a) 2 Tim. 1 6, 7.

jemand für gewiß sagt: daß alle Christen ohne Unterschied Priester des neuen Testaments seyn, oder daß alle untereinander gleiche geistliche Gewalt haben, so scheint er nichts anders zu thun, als die Kirchenhierarchie, welche wie ein Kriegsheer wohl geordnet ist, zu verwirren, gleichsam als wären wider die Lehre des heiligen Paulus a) alle Apostel, alle Propheten, alle Evangelisten, alle Hirten, alle Lehrer. Daher erkläret der heilige Kirchenrath, daß, nebst den übrigen geistlichen Würden der Kirche, die Bischöfe, welche in die Stelle der Apostel getreten sind, hauptsächlich zu dieser hierarchischen Ordnung gehören, und von dem heiligen Geiste gesetzt seyn, wie eben dieser Apostel sagt, b) die Kirche Gottes zu regieren; und daß sie über die Priester seyn; daß sie das Sakrament der Firmung ertheilen, die Diener der Kirche weihen, und viele andere Dinge verrichten können, zu welchen Handlungen die übrigen von niedrigerer Würde keine Gewalt haben. Uieberdieß lehret die heilige Kirchenversammlung, daß zur Weihung der Bischöfe, Priester und der übrigen Würden weder die Einwilligung, Berufung oder Ansehen des Volkes, oder was immer für einer welt-

---

a) 1 Kor. 11. Ephes. 4. b) 1 Apostelgesch. 10.

weltlichen Macht oder Obrigkeit also erfodert werde, daß ohne diese die Weihung ungültig wäre; ja sie entscheidet vielmehr, daß diejenigen, welche nur von dem Volke oder weltlicher Macht und Obrigkeit berufen und eingesetzet sind, und diese Aemter zu verrichten hinaufsteigen, und welche sich derer aus eigener Vermessenheit anmassen, alle nicht für Diener der Kirche, sondern für Diebe und Mörder, welche nicht durch die Thüre eingegangen, zu halten seyn a). Dieses ist, was dem heiligen Kirchenrath gutgedeucht hat, die die Christgläubigen von dem Sakramente der Priesterweihe zu lehren: was aber diesem zuwider ist, hat er beschlossen durch gewisse und eigene Glaubensregeln auf folgende Weise zu verdammen, damit alle mit Christi Hilfe, da sie die Glaubensregeln beobachten, in so viel Finsternissen der Irrthümer die katholische Wahrheit desto leichter erkennen und behalten mögen.

Von dem Sakramente der Priesterweihe.

I. Regel.

Wenn jemand sagt: es sey in dem neuen Testamente kein sichtbares und äusserliches

a) Joh. 10.

Priesterthum; oder kein Gewalt den wahren Leib und Blut des Herrn zu konsekriren und zu opfern, und die Sünden nachzulassen und zu behalten a); sondern nur ein Dienst und blosses Amt das Evangelium zu verkündigen; oder diejenigen, welche nicht predigen, seyn durchaus keine Priester, der sey verbannet.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: ausser dem Priesterthume seyn in der katholischen Kirche keine andere weder höhere noch niedere Grade, durch welche man als gleichsam durch einige Stufen zu dem Priesterthume aufsteigen müssen, der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: die Priesterweihe sey nicht wahrhaftig und eigentlich ein Sakrament von Christo dem Herrn eingesetzet, oder sie sey nur eine menschliche, von Männern, die in Kirchensachen unerfahren waren, ausgedachte Erfindung; oder sie sey nur ein Gebrauch, Diener des Worts Gottes und der Sakramente zu erwählen, der sey verbannet.

IV.

a) Matth. 16.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: durch die heilige Weihe werde der heilige Geist nicht gegeben, und folglich sprächen die Bischöfe vergebens: Nehmet hin den heiligen Geist; oder: durch dieselbe werde kein Zeichen eingedrücket; oder: derjenige, welcher einmal ein Priester war, könne wieder ein Lay werden, der sey verbannet.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: die heilige Salbung, derer sich die Kirche bey der heiligen Weihung bedienet, werde nicht allein nicht erfodert, sondern sey sogar, so wie auch andere Cäremonien der Weihung, zu verachten, und schädlich, der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: es sey in der katholischen Kirche keine durch göttliche Verordnung eingesetzte Hierarchie, welche aus den Bischöfen, Priestern und anderen Dienern besteht, der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: die Bischöfe seyn nicht höher als die Priester; oder: sie haben

nicht die Gewalt zu Firmen und die geistlichen Weihen zu ertheilen; oder: es sey die Gewalt, die sie haben, ihnen mit den Priestern gemein; oder: die Weihungen, die sie ertheilet haben, ohne die Einstimmung oder Berufung des Volkes oder der weltlichen Macht seyn ungültig; oder es seyn diejenigen, die weder von der kirchlichen und kanonischen Gewalt rechtmäßig geweihet, weder gesendet werden, sondern anderswo herkommen, rechtmäßige Diener des Worts und der Sakramente, der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: die Bischöfe, welche durch das Ansehen des römischen Pabstes angenommen werden, seyn keine rechtmäßigen und wahren Bischöfe, sondern ein Menschengemächt, der sey verbannet.

Die Lehre von dem Sakramente der Ehe.

Die beständige und unauflösliche Verknüpfung der Ehe hat der erste Vater des menschlichen Geschlechtes aus Eingebung des göttlichen Geistes verkündiget, da er sprach: a) Dieß Bein ist nun von meinem Beine, und das Fleisch von meinem Fleische! b) Darum wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen, seinem Weibe anhängen, und beyde werden nur ein Fleisch seyn.

Daß aber mit diesem Bande nur allein zwey verknüpfet und vereiniget werden, hat Christus der Herr klärer gelehret, da er jene letzten Worte, als von Gott gesprochen, anführte und sagte: c) So sind sie nun nicht zwey, sondern ein Fleisch; er hat auch gleich darauf die Stärke dieser Verbindung, die Adam lange zuvor angekündiget hatte, mit diesen Worten bekräftiget: d) Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Die

---

a) 1 Genes. 1. b) 1 Genes. 1. 1 Kor. 6. Ephes. 5
c) Matth. 19. Mark. 10. d) ebendas.

Die Gnade aber, welche diese natürliche Liebe vollbringen, die unauflösliche Einigkeit beståttigen, und die Verehelichten heiligen sollte, hat uns Christus selbst, der Einsetzer und Vollender der hochwürdigen Sakramente, durch sein Leiden verdienet, welches der Apostel zu verstehen giebt, da er spricht: a) Ihr Månner liebet eure Weiber, wie Christus die Kirche geliebet, und sich selbst für sie dargegeben hat; er setzet auch gleich bey: Dieß ist ein grosses Sakrament, ich sage aber, in Christo, und in der Kirche.

Weil nun die Ehe im evangelischen Gesetze durch die Gnade Christi die alten Vermåhlungen übertrift, so haben unsere heiligen Våter, die Kirchenversammlungen b) und die mündlich überlieferte Lehre der allgemeinen Kirche allzeit gelehret, daß man sie billig unter die Sakramente des neuen Gesetzes zåhlen müsse: dawider rasen nun die gottlosen Menschen dieser Zeit, und denken nicht allein auf eine verkehrte Weise von diesem ehrwürdigen Sakramente, sondern wollen nach ihrem Gebrauche, unter dem Vorwande des Evangeliums, nicht ohne grossen Nachtheil der Christglåubigen, die Freyheit des Flei-

a) Ephes. 5. b) Florent. Kirchenvers. unter Eugen IV.

Fleisches einführen, viele Dinge, die dem Sinne der katholischen Kirche, und der von den Zeiten der Apostel her bewährten Gewohnheit zuwider sind, schriftlich und mündlich für gewiß ausgeben. Da nun der heilige allgemeine Kirchenrath dieser ihrer Verwegenheit zuvorzukommen, und die vornehmsten Ketzereyen und Irrthümer der vorgemeldten Abtrinnigen auszureuten verlanget, damit ihre schädliche Seuche nicht mehrere an sich ziehe, so beschließt er, wider diese Ketzer selbst, und ihre Irrthümer folgende Bannurtheile.

Von dem Sakramente der Ehe.

I. Regel.

Wenn jemand sagt: die Ehe sey nicht wahrhaft und eigentlich eines aus den sieben Sakramenten des evangelischen Gesetzes von Christo dem Herrn eingesetzet a), sondern sey von den Menschen in der Kirche erfunden; weder theile dasselbe eine Gnade mit, der sey verbannet.

---

a) Matth. 19. Mark. 10. Ephes. 5.

II. Regel.

Wenn jemand sagt: a) es sey den Christen erlaubet, zugleich mehrere Weiber zu haben, und es sey dieses durch kein göttliches Gesetz verboten, der sey verbannet.

III. Regel.

Wenn jemand sagt: es können nur diejenigen Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, welche im dritten Buche Moysis, Levitikus genannt, b) benennent sind, eine Ehe einzugehen verhindern, und die eingegangene zertrennen; weder könne die Kirche in einigen derselben dispensiren, oder verordnen, daß mehrere Grade die Ehe verhindern und zertrennen, der sey verbannet.

IV. Regel.

Wenn jemand sagt: c) die Kirche habe nicht Macht gehabt, Ehehindernisse zu bestimmen, oder habe in derselben Bestimmung geirret, der sey verbannet.

---

a) Matth. 19. b) Levit. 18. c) Matth. 16. 1 Kor. 4.

V. Regel.

Wenn jemand sagt: es könne das Band der Ehe wegen der Ketzerey, oder wegen beschwerlicher Beywohnung, oder wegen vorsetzlicher Abwesenheit vom Ehegenossen getrennet werden, der sey verbannet.

VI. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die eingegangene aber nicht vollbrachte Ehe durch das feyerliche Ordensgelübde eines der Ehegatten nicht aufgelöset werde, der sey verbannet.

VII. Regel.

Wenn jemand sagt: die Kirche irre, da sie nach der Lehre des Evangeliums und der Apostel a) gelehret hat, und lehret: daß wegen des Ehebruchs eines der Ehegatten das Band der Ehe nicht aufgelöset werden könne; und daß beede, oder auch der unschuldige Theil, der keine Ursache zum Ehebruch gegeben hat, bey Lebzeiten des andern Theils nicht könne eine andere Ehe eingehen, und daß derjenige, der die Ehebrecherinn verläßt, und eine andere nimmt, und auch jene, die den Ehebrecher verläßt, und sich mit einem

nem

---

a) Matth. 5 u. 19. Mark. 10. Luk. 16. 1 Kor. 7.

nem andern verheurathet, die Ehe breche, der sey verbannet.

VIII. Regel.

Wenn jemand sagt: die Kirche irre, da sie aus vielen Ursachen entscheidet, daß die Scheidung zwischen Eheleuten, was das Ehebett, oder die Beywohnung betrift, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschehen könne, der sey verbannet.

IX. Regel.

Wenn jemand sagt: daß die geistlichen Personen, welche die heiligen Weihen empfangen, oder die Ordensleute, welche die Keuschheit öffentlich gelobet haben, zur Ehe schreiten können, und daß eine solche Ehe gültig sey, ungeachtet des Kirchengeboths, oder des Gelübds; und daß der Gegensatz nichts anders sey, als den Ehestand verdammen; und daß alle Menschen ehelich werden können, welche fühlen, daß sie die Gabe der Keuschheit nicht haben, obschon sie dieselbe gelobten: der sey verbannet. Weil Gott denen, die ihn recht darum bitten, solche nicht versagt, a) und nicht gestattet, daß wir über unser Vermögen versuchet werden.

X.

---

a) 1 Kor. 10.

X. Regel.

Wenn jemand sagt: a) der Ehestand sey dem Jungfraustande, oder dem unehelichen Stande (Cälibat) vorzuziehen, und es sey nicht b) besser, und seliger, in dem Jungfraustande oder dem Cälibat zu bleiben, als heurathen, der sey verbannet.

XI. Regel.

Wenn jemand sagt: das Verbot der Hochzeitfeyerlichkeiten zu gewissen Zeiten sey ein tyrannischer Aberglaube, der von dem Aberglauben der Heyden herrühre; oder wenn jemand die Einsegnungen, und andere Gebräuche, deren sich die Kirche bey denselben gebraucht, verwirft, der sey verbannet.

XII. Regel.

Wenn jemand sagt: die Ehesachen gehören nicht vor die geistlichen Richter, der sey verbannet. *)

Das

---

a) Matth. 19. b) 1 Kor. 7.

*) Da diese Regeln blos die Glaubenssachen betreffen, so ist es offenbar, daß hier der Kirchenrath die Ehesachen nur in sofern, als sie das Sakrament angehen, nicht aber auch in Absicht auf den bürgerlichen Kontrakt könne verstanden haben.

Der Schluß von der Reformation des Ehestandes.

Das erste Kapitel.

Die von der lateranensischen Kirchenversammlung vorgeschriebene Art, feyerlich in die Ehe zu treten, wird erneuert: daß der Bischof, was die öffentlichen Verkündigungen betrift, dispensiren könne; und daß die Ehen, welche nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweener oder dreyer Zeugen eingegangen werden, ungültig seyn.

Obschon man nicht zweifeln darf, daß die heimlichen Ehen, welche mit freywilliger Uibereinstimmung derer, die sich zusamm verbinden, geschehen, gültige und wahre Ehen seyn, so lang sie die Kirche nicht für ungültig erkläret hat; und daher jene mit Recht verworfen werden, wie sie auch der heilige Kirchenrath mit dem Bann beleget, welche läugnen, daß dieselben wahe und gültige Ehen seyn, und welche fälschlich vorgeben, daß die Ehen, welche von den Kindern ohne Bewilligung ihrer Eltern eingegangen werden, ungültig seyn, und daß die Eltern dieselben gültig oder ungültig machen können; so hat doch die heilige Kirche Gottes aus gerechtesten Ursachen die heimlichen Ehen

all-

allzeit verabscheuet und verboten. Da aber die heilige Kirchenversammlung bemerket, daß diese Verbote wegen des Ungehorsames der Menschen nichts mehr nützen, und da sie die schweren Laster betrachtet, welche aus diesen heimlichen Ehen entspringen; besonders aber diejenigen, welche im Stande der Verdammniß bleiben, da sie nach Verlassung der vorigen heimlich geeheligten Gattinn eine andere öffentlich heurathen, und mit derselben in einem beständigen Ehebruche leben; welchem Uibel die Kirche, die von heimlichen Dingen nicht urtheilet, nicht begegnen kann, es werde dann ein wirksamers Mittel zur Hand genommen: so betritt diese Kirchenversammlung den Fußstapfen des heiligen lateranensischen unter Pabst Innozenz III. gehaltenen Kirchenraths, und befiehlt: daß künftighin, bevor die Ehe geschlossen wird, von dem eigenen Pfarrer der Brautleute an dreyen nacheinander folgenden Sonn- oder Feyertägen in der Kirche unter dem Hochamte öffentlich verkündiget werde, was für Personen sich miteinander verehelichen wollen; wenn nun solche Verkündigungen geschehen sind, und kein rechtmäßiges Hinderniß entgegengesetzet worden ist, soll zum Eheverlobniß in Gegenwart der Kirchengemeinde geschritten werden, wobey der Pfarrer, nach-

dem er Mann und Weib gefragt, und beeder gegenseitige Einwilligung vernommen hat, entweder diese Worte: **Ich gebe euch ehelich zusammen im Namen des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes**, sprechen soll, oder sich nach dem angenommenen Gebrauche einer jeden Landschaft auch anderer Worte bedienen mag. Wenn aber bisweilen ein glaubwürdiger Argwohn vorhanden wäre, daß die Ehe boshafter Weise verhindert werden möchte, wenn so viele Verkündigungen vorhergegangen sind; so soll entweder nur eine Verkündigung geschehen, oder wenigstens in Gegenwart des Pfarrers und zweener oder dreyer Zeugen die Ehe geschlossen werden, hernach sollen vor derselben Vollbringung die Verkündigungen in der Kirche geschehen, damit die Hindernisse, wenn einige darunter verborgen wären, desto leichter entdecket werden können; wenn nicht der Bischof selbst urtheilte, daß es besser sey, diese Verkündigungen zu unterlassen, welches die heilige Kirchenversammlung seiner Klugheit und seinem Urtheile überläßt. Diejenigen, welche anders, als in Gegenwart des Pfarrers, oder eines andern Priesters, dem der Pfarrer oder der Bischof solches bewilliget hat, und zweener oder dreyer Zeugen in die Ehe zu treten sich unterfangen

soll-

sollten, macht der heilige Kirchenrath ungültig, solchergestalt ehelich zu werden, und erkläret dergleichen gegenseitige Verbindungen für ungültig und nichtig, so wie er dieselben durch gegenwärtige Entschliessung ungültig macht. Uiberdieß befiehlt er auch, daß der Pfarrer, oder ein anderer Priester, welcher mit einer geringern Anzahl der Zeugen, und die Zeugen, die ohne den Pfarrer bey einer dergleichen Verbindung gegenwärtig gewesen sind, nicht minder die, welche sich miteinander verbunden haben, nach Gutbefinden des Bischofs schwer gestraft werden sollen.

Ferner ermahnet der heilige Kirchenrath, daß die Eheleute vor der priesterlichen Einsegnung, welche man in der Kirche empfangen soll, nicht in einem Hause beysammen wohnen sollen, und verordnet, daß die Einsegnung von dem eigenen Pfarrer geschehe, und daß von niemand, als dem eigenen Pfarrer oder Bischof, einem andern Priester die Erlaubniß, die vorgemeldte Einsegnung zu verrichten, könne ertheilet werden, ohngehindert was immer für einem auch noch so alten Privilegium oder Gebrauche, welcher vielmehr ein Mißbrauch zu nennen ist. Wenn aber ein Pfarrer, oder anderer Priester, er mag ein Welt- oder Ordensgeistlicher seyn,

 sich

sich unterfangen sollte, Brautleute einer andern Pfarre, ohne Erlaubniß des eigenen Pfarrers derselben, mit dem Bande der Ehe zu verbinden oder einzusegnen, auch wenn er behauptete, daß ihm solches durch ein besonderes Privilegium, oder undenklicher Gewohnheit wegen erlaubt sey, der soll, ohne daß ein weiterer gerichtlicher Ausspruch nöthig wäre, so lang seines Amts entsetzet seyn, bis er vom Bischof desjenigen Pfarrers, welcher der Verbindung hätte beywohnen, oder von dem die Einsegnung hätte geschehen sollen, losgesprochen seyn wird. Der Pfarrer soll ein eigenes Buch haben, worein er die Namen der Eheleute und der Zeugen, wie auch den Tag und den Ort, an welchem und wo die eheliche Verbindung geschehen, einschreibe, welches er fleißig bey sich verwahren soll.

Letztlich ermahnet der heilige Kirchenrath die Eheleute, daß sie, ehe sie sich vermählen, oder doch wenigstens drey Tåge vor der Vollbringung der Ehe ihre Sünden fleißig beichten, und würdig zum heiligsten Sakramente des Altars gehen. Wenn aber einige Landschaften noch andere löbliche Gewohnheiten und Cåremonien, über die itztgemeldten in diesem Stücke im Gebrauch haben,

ben, so wünschet die heilige Kirchenversammlung sehr, daß sie gänzlich beybehalten werden. Damit aber diese heilsamen Verfügungen niemanden unbekannt bleiben, so gebietet sie allen Bischöfen, daß sie, sobald es möglich, darob seyn sollen, auf daß diese Verordnung dem Volke in allen Pfarrkirchen ihres Bistums kundgemacht und erkläret werde, und daß dieses im ersten Jahre sehr oft geschehe, hernach aber, so oft sie es für gut erachten werden. Uiberdieß beschließt sie auch, daß diese Verordnung in einer jeden Pfarre nach dreyßig Tägen, von dem Tage der geschehenen ersten Bekanntmachung in der Pfarre anzufangen, ihre Kraft haben soll.

Das zweyte Kapitel.

Zwischen welchen Personen eine geistliche Verwandtschaft eingegangen werde.

Es lehret die Erfahrung, daß wegen der Menge der Verbote öfter aus Unwissenheit in den verbotenen Fällen Ehen eingegangen werden, in welchen man nicht ohne grosse Sünde bleiben kann, oder welche nicht ohne grosses Aergerniß getrennet werden können. Es will daher die heilige Kirchenver-

sammlung dieser Unbequemlichkeit Fürsehung thun, und verordnet nun, von dem Hindernisse der geistlichen Freundschaft anzufangen, daß nur eine Person, entweder ein Mann oder ein Weib, nach den Verordnungen der heiligen Kirchenrechte, oder höchstens eine Manns- und eine Weibsperson einen Täufling aus der Taufe heben sollen; zwischen welchem, und dem Getauften selbst, und zwischen dessen Vater und Mutter, nicht minder zwischen dem Taufenden und Getauften, und des Getauften Vater und Mutter eine geistliche Verwandtschaft eingegangen wird. Der Pfarrer soll daher, ehe er die Taufe zu ertheilen hinzutritt, diejenigen, die es angeht, fleißig befragen, welchen oder welche sie erwählet haben, den Getauften aus dem heiligen Bade zu heben, und nur jenen oder diejenigen soll er ihn zu heben zulassen, und in dem Buche dessen oder ihre Namen einschreiben, auch sie belehren, was für eine Verwandtschaft sie eingegangen haben, damit sie sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen können. Wenn aber auch andere, nebst den Bestimmten, den Getauften berühret haben, so haben sie doch auf keine Weise eine geistliche Verwandtschaft eingegangen; ohngehindert der gegentheiligen Verordnungen. Wenn es aber aus Schuld oder

Nach-

Nachläßigkeit des Pfarrers anders geschehen ist, soll er nach Befinden des Bischofs bestrafet werden. Die Verwandtschaft soll gleichfalls nicht umgangen werden, welche aus der Firmung zwischen dem Firmer und dem Gefirmten, und dessen Vater und Mutter und dem Pathen desselben entstehet; die übrigen Hindernisse dieser geistlichen Verwandtschaft zwischen anderen Personen sind gänzlich aufgehoben.

Der Schluß von dem Reinigungsorte. *)

Da die durch den heiligen Geist vollkommen unterrichtete katholische Kirche aus der heiligen Schrift und der mündlich überlieferten Lehre der heiligen Väter in den Kirchenversammlungen, und letztlich in diesem allgemeinen Kirchenrathe gelehret hat, daß ein Reinigungsort sey, und daß den darinn aufbehaltenen Seelen durch die Fürbitte der Gläubigen, hauptsächlich aber durch das angenehme Opfer des Altars könne geholfen werden; so gebeut der heilige Kirchenrath

 den

*) Das lateinische Wort Purgatorium, dessen die Kirche sich gebrauchet, ist in den ältern Zeiten sehr unschicklich durch das Wort Fegfeuer ausgedrücket worden.

den Bischöfen, daß sie sich fleißig bemühen, damit die heilsame Lehre von dem Reinigungsorte, welche von den heiligen Vätern und heiligen Kirchenversammlungen ist a) gelehret worden, von den Christgläubigen geglaubet, gehalten, gelehret und überall geprediget werde. Bey dem ungelehrten Volke soll man aber alle schweren und subtilen Streitfragen, b) welche zur Auferbauung nichts beytragen, und durch welche meistentheils die Gottesfurcht keinen Zuwachs erhält, in den gemeinen Unterweisungen weglassen. Desgleichen sollen sie nicht gestatten, c) daß ungewisse Dinge, und welche einen Schein der Falschheit haben, ausgebreitet und vorgebracht werden. Dasjenige aber, was nur den Fürwitz und Aberglauben nährt, oder eine schändliche Gewinnsucht verräth, sollen sie als Aergernisse und Anstösse der Gläubigen verbieten. Es sollen aber auch die Bischöfe besorgt seyn, daß die Fürbitten der lebendigen Gläubigen, als Meßopfer, Gebete, Almosen und andere gottselige Werke, welche von den Gläubigen für andere verstorbene Gläubige pflegen verrichtet zu werden, nach den Verordnungen der Kirche gott-

a) Florent. Kirchenvers. letzte Seß. am Ende.
b) 1 Tim. 1, 1 Tim. 4, 2 Tim. 2.
c) Lateranens. Kirchenv. unter P. Leo X.

gottselig und andächtig geschehen; und dasjenige, was dafür, kraft letztwilliger Vermächtnisse, oder auf andere Weise abzustatten ist, nicht schleuderisch, sondern durch die Priester, die Diener der Kirche, und andere, welche solches zu leisten schuldig sind, fleißig und genau vollbracht werde.

Von der Anrufung, Verehrung und den Reliquien der Heiligen, von den heiligen Bildern, und von den Wunderwerken.

Die heilige Kirchenversammlung befiehlt allen Bischöfen und allen übrigen, welchen das Amt und die Sorge zu lehren obliegt, daß sie nach dem Gebrauche der katholischen und apostolischen Kirche, welcher von den ersten Zeiten der christlichen Religion her ist angenommen worden, nach dem Bekenntnisse der heiligen Väter, und den Verordnungen der heiligen Kirchenräthe, hauptsächlich die Gläubigen von der Fürbitte der Heiligen, derselben Anrufung, der Ehrerbietigkeit gegen die Reliquien, und dem rechtmäßigen Gebrauche der Bilder, die Gläubigen fleißig unterrichten, und belehren sollen: daß die Heiligen ihre Fürbitten für die Menschen Gott vortragen, daß es gut und nützlich sey,

sie demüthig anzurufen, und ihre Fürbitte, Hilfe und ihren Beystand anzuflehen, damit wir von Gott durch seinen Sohn Jesum Christum unsern Herrn, a) der allein unser Erlöser und Seligmacher ist, Wohlthaten erlangen. Jene aber, welche läugnen, daß man die Heiligen, welche in dem Himmel die ewige Glückseligkeit geniessen, aurufen soll; oder welche sagen: daß sie entweder für die Menschen nicht bitten; oder daß die Anrufung derselben, sie möchten für uns auch einzelne Menschen bitten, eine Abgötterey sey; oder es streite wider das Wort Gottes, und sey der Ehre Jesu Christi, des einzigen Mittlers zwischen Gott und den Menschen, zuwider; oder es sey thöricht, die Heiligen in dem Himmel mit Mund oder Herzen demüthig zu bitten; es sey eine gottlose Meynung, daß die Gläubigen die Körper der heiligen Martyrer und anderer, die mit Christo leben, welche vormals b) lebendige Glieder Christi, und ein Tempel des heiligen Geistes gewesen sind, und einstens von ihm zum ewigen Leben werden auferwecket und verherrlichet werden, durch welche von Gott den Menschen viele Wohlthaten erzeiget werden, verehren sollen; also, daß sie für wahr vorge-

a) 1 Tim. 2. b) 1 Kor. 3.

geben, es gebühre den Reliquien der Heiligen keine Verehrung und Ehrerbietigkeit; oder: es werden dieselben, wie auch andere heiligen Uiberbleibsel von den Gläubigen unnütz verehret, und es werden die Gedächtnißtäge der Heiligen, um ihre Hilfe zu erlangen, umsonst begangen; sind allerdings zu verdammen, so wie sie die Kirche schon vorlängst verdammet hat, a) und auch itzt verdammet.

Uiberdieß lehret der heilige Kirchenrath, daß man die Bildnisse Christi, der Jungfrau Gottesgebährerinn und anderer Heiligen fürnämlich in den Kirchen haben und behalten, und ihnen die gebührende Verehrung und Ehrerbietigkeit erzeigen soll; nicht daß man glaube, es sey etwas Göttliches oder eine Kraft in denselben, wessentwegen sie verehret werden sollen; oder daß man von ihnen etwas begehren könne, oder daß man seine Hoffnung auf die Bildnisse setzen soll, wie es einst die Heiden gethan haben, welche auf ihre Götzen vertrauten b); sondern weil die Ehrerbietigkeit, welche man ihnen erweiset, auf das Urbild übertragen wird, welches sie vorstellen: also daß wir durch die Bildnisse, wel-

a) 2te Nicänische Kirchenvers. 7. Regel. b) Ps. 134.

welche wir küssen, und vor welchen wir das Haupt entblössen und niederknien, Christum anbeten, und die Heiligen, deren Abbildungen sie sind, verehren, welches durch die Verordnungen der Kirchenversammlungen, besonders aber der 2ten Nicänischen wider die Bilderstürmer, a) vestgesetzet ist.

Dieses aber sollen die Bischöfe fleißig lehren, daß durch die in Gemälden oder anderen Gleichnissen vorgestellten Geschichten der Geheimnisse unserer Erlösung das Volk unterwiesen und gestärket werde, sich der Glaubensartikel zu erinnern und solche stets zu betrachten; hiernächst aber, daß aus allen heiligen Bildnissen ein grosser Nutzen geschöpfet werde; nicht allein, weil das Volk der Wohlthaten und Gaben, welche ihm von Christo verliehen worden, erinnert wird; sondern auch, weil die Wunderwerke Gottes, die er durch die Heiligen gewirket hat, und die heilsamen Beyspiele den Augen der Gläubigen vorgestellet werden, damit sie für dieselben Gott danksagen, und ihr Leben und ihre Sitten zur Nachfolgung der Heiligen einrichten, auch zur Liebe Gottes, und Uibung der Frömmigkeit aufgemuntert werden.

Wenn

a) 2te Nicänische Kirchenversf. 3. 4. u. 6. Seff.

Wenn aber jemand diesen Schlüssen zuwider lehret, oder eine entgegengesetzte Meynung heget, der sey verbannet.

Wenn jedoch unter diese heiligen und heilsamen Beobachtungen einige Mißbräuche eingeschlichen sind, so wünschet der heilige Kirchenrath sehr, daß solche gänzlich ausgerottet werden; also daß keine Bilder, die sich auf unächte Lehren beziehen, und den Ungelehrten zu einem gefährlichen Irrthume Gelegenheit geben, aufgestellet werden sollen. Eräugnet es sich aber, daß die Geschichten und Erzählungen der heiligen Schrift, wenn es dem ungelehrten Volk nützlich zu seyn erachtet wird, ausgedrücket und vorgestellet werden; so soll dasselbe belehret werden, es sey aus solcher Vorstellung der Gottheit nicht zu schliessen, als könnte man sie mit leiblichen Augen sehen, oder durch Farben oder Figuren ausdrücken.

Ferner soll aller Aberglaube in Anrufung der Heiligen, Verehrung der Reliquien, und in dem heiligen Gebrauche der Bilder aufgehoben, alle schändliche Gewinnsucht vertilget, und alle Frechheit vermieden werden, also zwar, daß man keine Bilder mit frechem Reize weder male, weder schmücke. Die

Leute sollen auch die Feste der Heiligen und Besuche der Reliquien nicht zu Fressereyen und Trunkenheit mißbrauchen, gleich als müßte man die Festtäge den Heiligen zu Ehren, mit Schlemmen und Uippigkeit zubringen.

Endlich sollen die Bischöfe hiebey solchen Fleiß und Sorge anwenden, damit nichts Unordentliches, nichts Unschickliches und Zusammengeraftes, nichts Unheiliges und nichts Unehrbares gesehen werde; weil a) dem Hause Gottes Heiligkeit geziemet.

Damit nun alles dieses desto treulicher beobachtet werde, so verordnet der heilige Kirchenrath, daß es niemand erlaubt sey, an was immer für einem Orte, oder irgend einer Kirche, wenn sie auch noch so befreyet wäre, ein ungewöhnliches Bild zu setzen, oder setzen zu lassen, wenn dasselbe nicht von dem Bischofe gutgeheissen ist.

Es sollen auch keine neuen Mirakel oder Wunderwerke zugelassen, weder neue Reliquien angenommen werden, sie seyn dann von dem Bischofe untersucht und gutgeheissen, wel-

---

a) Psalm 92.

welcher, sobald er etwas davon erfahren hat, die Gottesgelehrten und andere gottesfürchtige Männer zu Rathe ziehen, und dann das thun soll, was er der Wahrheit und Gottseligkeit gemäß befunden haben wird.

Wenn aber irgend ein zweifelhafter oder schwerer Mißbrauch soll ausgereutet werden, oder wenn von diesen Dingen eine schwerere Frage vorfiele, so soll der Bischof, bevor er den Streit entscheidet, das Urtheil des Erzbischofs und seiner Mitbischöfe in derselben Landschaft, welches in einer Provinzialversammlung wird seyn gesprochen worden, erwarten; doch dergestalt, daß ohne Vorwissen des römischen Pabstes nichts neues, oder in der Kirche bisher ungewöhnliches beschlossen werde.

Der Schluß von dem Ablaße.

Da die Gewalt Ablässe zu ertheilen a) von Christo der Kirche verliehen ist, und dieselbe von den ältesten Zeiten her dieser ihr von Gott gegebenen Gewalt sich gebrauchet hat; so lehret und gebeut der heilige Kirchenrath, daß man den Gebrauch der Ab-

a) Matth. 16. Joh. 20.

Ablässe, als welcher dem christlichen Volke sehr heilsam, und durch das Ansehen der heiligen Kirchenversammlungen a) bestättiget ist, in der Kirche beybehalten soll; und er bestrafet diejenigen mit dem Banne, welche entweder sagen: die Ablässe seyn unnütz, oder läugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, solche zu ertheilen. Er verlanget aber, daß bey derselben Ertheilung die Mässigung, nach dem alten und bewährten Gebrauche der Kirche, soll beobachtet werden, damit nicht etwa durch zu viele Gelindigkeit die Kirchenzucht geschwächet werde.

Da aber der heilige Kirchenrath wünschet, daß die Mißbräuche, welche sich dabey eingeschlichen, und welche Gelegenheit gegeben haben, daß der herrliche Name der Ablässe von den Ketzern gelästert wird, verbessert und ausgetilget werden; so beschliesset derselbe überhaupt durch dieses Dekret, daß alles schändliche Gewerb um dieselben zu erlangen, als woher die meiste Ursache der Mißbräuche bey dem christlichen Volke geflos-

a) Ancyran. Kirchenvers. durch viele Kapitel, zu Neucäsarea 3. Kap., zweyte Nicänische 1. u. 11. Kap., vierte Karthag. 75. Kap., Agathen. 60. Kap., Klermont unter Urban II. 2. Kap., erste Lateran. 11. K., zweyte Lugdun. unter P. Greg. X., zu Vienne unter Klemens V.

flossen ist, gänzlich soll abgeschaft werden. Weil jedoch die übrigen Mißbräuche, welche aus Aberglauben, Unwissenheit, Unehrerbietung oder woher immer entstanden sind, wegen der vielfältigen bösen Gewohnheiten der Oerter und Landschaften, wo sie begangen werden, nicht füglich können insonderheit verboten werden; so befiehlt der heilige Kirchenrath allen Bischöfen, daß ein jeder in seinem Kirchsprengel von dergleichen Mißbräuchen genaue Kundschaft einziehe, und dieselben in der ersten Provinzialversammlung vorbringe, damit sie nach eingeholtem Rathe auch der übrigen Bischöfe sogleich dem höchsten römischen Bischof angezeiget, sofort durch dessen Ansehen und Klugheit verordnet werden möge, was der allgemeinen Kirche nützlich seyn wird, damit solchergestalt das Geschenk der heiligen Ablässe gottselig, heilig und unverfälscht allen Gläubigen ausgespendet werde.

Von dem Unterschiede der Speisen, dem Fasten, und den Feyertägen.

Uiber dieses ermahnet der heilige Kirchenrath, und bittet alle Seelenhirten durch die allerheiligste Ankunft unsers Herrn und Seligmachers auf das dringendste, daß sie als gute Verwalter alles dasjenige, was die

heilige römische Kirche, aller Kirchen Mutter und Lehrmeisterinn, befohlen hat, nicht minder dasjenige, was sowohl in diesem Kirchenrathe, als in anderen allgemeinen Kirchenversammlungen ist beschlossen worden, allen Gläubigen fleißig empfehlen, und allen Fleiß anwenden, damit sie alles dasjenige, und vornehmlich jenes thun, was das Fleisch zu tödten dienet, als den Unterschied der Speisen, und das Fasten, oder auch, was nützlich ist, die Frömmigkeit zu vermehren, als die andächtige und gottselige Begehung der Festtäge beobachten. Und daß sie das Volk öfter ermahnen, daß es seinen Vorgesetzten Gehorsam erweise: a) massen jene, welche denselben gehorchen, Gott dem Vergelter gehorchen; welche sie aber verachten, Gott selbst als den Rächer empfinden werden.

Daß man die Verordnungen des heiligen Kirchenraths annehmen und halten soll.

Der Jammer dieser Zeit, und die veraltete Bosheit der Ketzer war so groß, daß nichts in Vertheidigung unseres Glaubens jemal so klar gewesen, oder so gewiß beschlos-

a) Hebr. 13.

schlossen worden ist, was sie nicht aus Eingebung des Feindes des menschlichen Geschlechtes mit einer Irrlehre bemackelt hätten. Derohalben war der heilige Kirchenrath hauptsächlich darauf bedacht, die vornehmsten Irrthümer der Ketzer unserer Zeit zu verwerfen und zu verdammen, und die wahre und katholische Lehre zu übergeben und zu lehren, so wie derselbe sie verworfen, verdammet, und entschieden hat. Und weil so viele Bischöfe, die aus verschiedenen Ländern der christlichen Welt sind berufen worden, ohne grossen Nachtheil ihrer anvertrauten Heerde, und ohne allgemeine Gefahr von ihren Kirchen so lang nicht abwesend seyn können, und keine Hoffnung mehr übrig ist, daß die Ketzer, welche so oft durch ein sicheres Geleit, wie sie es verlangt haben, sind berufen, und so lang erwartet worden, noch hieher kommen werden, und daher dieser heiligen Kirchenversammlung ein Ende zu machen nöthig ist; so ist nun noch übrig, a) daß sie alle Fürsten, wie hiemit geschieht, in dem Herrn ermahne, ihre Hilfe also dazu zu leisten,

a) Eben dieses geschah am Ende der ersten vier allgemeinen Kirchenversammlungen, als der Nicänischen, Konstantinopolitanischen, Ephesinischen und Chalcedonischen.

sten, damit sie nicht zulassen, daß dasjenige, was von ihr ist verordnet worden, von den Ketzern verkehret oder verletzet, sondern von diesen und von allen herzlich angenommen, und getreulich beobachtet werde. Wenn aber dieses anzunehmen eine Schwierigkeit entstünde, oder etwas vorfiele, was eine Erklärung, welches sie doch nicht vermuthet, oder Entscheidung erfoderte, so ist die heilige Kirchenversammlung, nebst anderen in diesem Kirchenrathe verordneten Mitteln, der Zuversicht, es werde Seine Heiligkeit der römische Pabst Sorge tragen, daß entweder durch Einberufung derjenigen, besonders aus den Landschaften, wo sich die Schwierigkeit erhoben hat, welche derselbe ein solches Geschäft zu behandeln für tauglich erkennen wird, oder durch Versammlung eines allgemeinen Kirchenrathes, wenn er es für nöthig erachtet, oder auf was immer für eine schicklichere Art es ihm gutdünken wird, den Bedürfnissen der Länder zur Ehre Gottes und zum Ruhestande der Kirche Rath geschaffet werde.

Nach diesem hat der hochgeborne und hochwürdigste Kardinal Moronus, als erster und vorsitzender Legat, der heiligen Versammlung den Segen ertheilet, und gesprochen: **Hochwürdigste Väter! nachdem ihr Gott wer-**

werdet Dank gesaget haben, so gehet im Frieden: und diese haben geantwortet: Amen.

Die Glückwünsche der Väter am Ende der Kirchenversammlung.

Der Kardinal von Lothringen. Dem heiligsten Vater Pius IV. unserm Herrn, dem Pabst der heiligen allgemeinen Kirche, viele Jahre, und ewiges Andenken!

Antwort der Väter. Herr unser Gott! erhalte den heiligsten Vater sehr lange, deiner Kirche viele Jahre.

Kard. Den Seelen der heiligsten Päbste Paulus III. und Julius III., durch deren Autorität diese Kirchenversammlung angefangen worden, Friede vom Herrn, und ewige Glorie und Glückseligkeit im Lichte der Heiligen!

Antw. Ihr Angedenken sey gesegnet.

Kard. Das Angedenken des Kaisers Karl V. und der durchlauchtigsten Könige, welche diese heilige allgemeine Kirchenversammlung befördert und beschützet haben, sey gesegnet.

Antw. Amen, Amen.

Kard. Dem allerdurchlauchtigsten, allzeit herrlichen, rechtgläubigen, und friedfertigen Kaiser Ferdinand, und allen unseren Königen, Republiken und Fürsten viele Jahre!

Antw. Herr! erhalte unseren frommen und christlichen Kaiser: der himmlische Kaiser beschütze die weltlichen Fürsten, die Erhalter des rechten Glaubens.

Kard. Den Gesandten des apostolischen Stuhls und Präsidenten in dieser Kirchenversammlung viele Jahre und grossen Dank!

Antw. Grossen Dank, der Herr vergelte es ihnen.

Kard. Den hochwürdigsten Kardinälen, und durchlauchtigsten Gesandten!

Antw. Grossen Dank, viele Jahre.

Kard. Den heiligsten Bischöfen langes Leben, und glückliche Zurückkehre zu ihren Kirchen.

Antw. Den Lehrern der Wahrheit ewiges Angedenken: dem rechtgläubigen Rathe viele Jahre.

Kard. Dieser ist der heilige allgemeine tridentinische Kirchenrath: dessen Glauben wollen wir allzeit bekennen, dessen Verordnungen wollen wir allzeit halten.

Antw. Wir werden ihn allzeit bekennen, allzeit halten.

Kard. Wir alle glauben also, wir alle denken das nämliche, wir alle unterschreiben einstimmig: Dieses ist der Glaube des heiligen Petrus und der Apostel: dieß ist der Glaube der Väter: dieß ist der Glaube der Rechtgläubigen.

Antw. Also glauben wir, also denken wir, also unterschreiben wir.

Kard. Möchten wir, da wir diesen Verordnungen anhangen, der Barmherzigkeit und Gnade des ersten grossen obersten Priesters, Jesu Christi, zugleich durch die Fürbitte unserer Frau, der unbefleckten heiligen Gottesgebährerinn, und aller Heiligen würdig werden.

Antw. Es geschehe, es geschehe, Amen, Amen.

Kard. Der Bann über alle Ketzer!

Antw. Der Bann! der Bann!

Nach diesem wurde von den Gesandten, und Präsidenten unter Strafe der Exkommunikation allen Vätern befohlen, daß sie, ehe sie aus der Stadt Trient abreiseten, die

Schlüsse und Verordnungen der Kirchenversammlung unterschreiben, oder durch eine öffentliche Urkunde bestättigen sollen: welche hernach alle unterschrieben haben, und es sind deren an der Zahl 255. gewesen; nämlich: 4 päbstliche Gesandte, 2 Kardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfe, 168 Bischöfe, 7 Aebte, die 39 Anwälde der Abwesenden, welche mit rechtmäßiger Vollmacht versehen waren, 7 Ordensgenerale.

Gott sey gelobt!

Ver=

Verzeichniß

Der Namen, der Zunamen, des Vaterlandes, und der Würden der Gesandten, Erzbischöfe, Bischöfe, und anderer Väter, desgleichen der Bothschafter und Gottesgelehrten, welche zu dem heiligen allgemeinen tridentinischen Kirchenrath unter Pabst Pius IV. zusammen gekommen sind.

Herkules Gonzaga, der heiligen röm. Kirche Kardinal Priester des Titels Sanctæ Mariæ novæ, ein Mantuaner. Ist zu Trient den 2ten Tag des Märzmonats 1563. gestorben, und zu Mantua begraben worden.

Hieronymus Seripandus, der h. r. Kirche Kard. Priester, des Titels der heil. Susanna, ein Neapolitaner, Erzbischof zu Salerno. Ist zu Trient den 18ten Tag des Märzmonats 1563. gestorben, und daselbst in der Kirche des h. Markus, des Ordens der Eremitenbrüder des h. Augustins, dessen General er einsmal gewesen, begraben worden.

Johann Moronus, der h. r. Kirche Kard. Bischof zu Präneste, hernach zu Ostia, des heil. Kardinalkollegiums Dekan, ein Mayländer, welcher in die Stelle des verstor-

storbenen Kardinals von Mantua getreten ist.

Stanislaus Hosius, der h. r. Kirche Kard. Priester, des Titels des h. Laurentius in pane & perna, Bürger und Bischof von Wermeland, hernach Großpönitentiarius.

Ludovicus Simonetta, der h. r. Kirche Kard. Priester des Titels des h. Cyprians in Bäder, ein Mayländer, Bischof zu Pisauro, Starb zu Rom 1563.

Marcus Siticus von Hohenems, der h. r. Kirche Kard. Diacon der Hauptkirche der hh. zwölf Apostel, ein Deutscher, Bischof zu Konstanz.

Bernardus Navagerius, der h. r. Kirche Kard. Priester des Titels des h. Nikolaus ad Imagines, Bischof zu Verona, ein Venetianer, der in die Selle des verstorbenen Kardinals Seripandus getreten ist.

Kardinäle, welche keine Legaten waren.

Karl von Lothringen, der h. r. Kirche Kard. Priester, des Titels des h. Apolinaris, Fürst und Erzbischof zu Rheims, Abt von Kluniak, ein Lothringer.

Ludwig Madruzzi, der h. r. Kirche Kardinal Diakon des Titels des h. Kalistus, Bürger

ger und erwählter Bischof zu Trient, hernach Bischof zu Tusculo.

Die geistlichen Bothschafter sassen den Legaten zur rechten Hand, nämlich:

Antonius von Muglitio, ein Mährer, Erzbischof zu Prag, kaiserl. Bothschafter.

Gregorius Draskovicz, ein Kroat, Bischof zu Fünfkirchen, Bothschafter für das Königreich Ungarn, hernach Erzbischof zu Colocza und Kardinal.

Valentinus Herbutus, ein Pohle, Bischof zu Premißlau, Bothschafter des Königs in Pohlen.

Markus Antonius Bobba, von Casal, Bischof zu Turin, Bothschafter des Herzogs von Savoyen, hernach Kardinal.

Hieronymus von Gaddis, ein Florentiner, Bischof zu Crotone, Bothschafter des Herzogs von Florenz, der an die Stelle des Joannes Strozzi geschickt worden.

Martinus Royas Portalrubeo, ein Spanier, Bothschafter des Johannitter-Ritterordens zu Jerusalem.

Die weltlichen Bothschafter sassen den Legaten zur linken Hand, nämlich:

Sigmund von Tunn, ein Tridentiner, kaiserl. Bothschafter.

Ludwig von St. Gelas, Herr von Lansak,

Renaldus dú Ferrier, Präsident des Parlements zu Paris, und

Guido dú Faut, Herr von Pibrach, Großrichter von Toulon, hernach königl. Advokat, hernach Präsident des höchsten Gerichtshofs zu Paris. Alle drey Bothschafter des Königs in Frankreich.

Ferdinandus Martineus Mazcarenius, Bothschafter des Königs in Portugall.

Nikolaus de Ponte, Doktor und Ritter, und

Matthäus Dandulus, beede Bothschafter der Republik Venedig.

Melchior Lussi, Ritter des goldenen Sporns, Bothschafter der 7 schweizerischen Kantone.

Augustin Baumgartner, beeder Rechten Doktor, von München, Bothschafter des Herzogs von Baiern.

Klaudius Fernandez Vegil de Quisiones, Graf von Luna, Bothschafter des Königs in Spanien.

Pa-

Patriarchen.

Antonius Helius, von Justinopel, Patriarch von Jerusalem.

Daniel Barbarus, ein Venetianer, erwählter Patriarch zu Aquileja.

Johann Hieronymus Trevisanus, ein Venezianer, Patriarch zu Venedig.

Erzbischöfe.

Ferdinandus Annius, ein Neapolitaner, Erzbischof zu Amalfi.

Petrus Laudus, ein Venezianer, Erzbischof zu Certa.

Petrus Antonius von Capua, ein Neapolitaner, Erzbischof zu Otranto.

Markus Kornelius, ein Venezianer, erwählter Erzbischof zu Spalatro.

Sebastian Leccavella, ein Grieche, Predigerordens, Erzbischof zu Naxos.

Petrus Guerrero, ein Spanier, Erzbischof von Granada.

Antonius Altovitius, ein Florentiner, Erzbischof zu Florenz.

Cäsar Cibo, ein Genueser, Erzb. zu Turin.

Paulus Emilius Verallus, ein Römer, Erzbischof zu Rossano.

Johann Brunus von Olchinio, ein Macedonier, Primas des Königreichs Servien, Erzbischof von Antivari.

Johann Baptista Castaneus, ein Römer, Bischof zu Rossano, hernach der h. r. Kirche Kardinal des Titels St. Marcelli, Legat zu Bononien, und endlich Pabst, genannt Urban VII.

Johann Baptist Ursinus, ein Römer, Erzbischof zu St. Severin.

Ludwig Beccatellus, ein Bononier, Erzbischof zu Ragusa.

Mutius Calinius, ein Brixner, Erzbischof zu Zara.

Sigismund Saracenus, ein Neapolitaner, Erzbischof zu Matera.

Antonius Parrages von Castilegio, ein Spanier, Erzbischof zu Cagliari.

Julius Pavesius, ein Brixner, Predigerordens, Erzbischof zu Surento.

Bartholomäus de Martyribus, ein Portugise, Predigerordens, Erzb. zu Braga.

Augustinus Salvago, ein Genueser, Pred. Ordens, Erzbischof zu Genua.

Philippus Mocenicus, ein Venezianer, Primas des Königreichs Cypern, gebohrner Legat und Erzbischof zu Nikosia.

Guilielmus d'Avanson, ein Franzos, Erzb. zu Ebrun, und Abt des grossen Bergs bey Arles in der Provence.

Antonius Kaukus, ein Venezianer, Erzbischof zu Korzyra.

Germanikus Landinus, ein Senenser, erwählter Erzbischof zu Siena.

Markus Antonius Columna, ein Römer, Erzbischof zu Tarento, hernach Kardinal und Erzbischof zu Salerno.

Kaspar de Fosso, ein Kalabrier, aus dem Paulanerorden, Erzbischof zu Rhegino.

Antonius de Muglitio, ein Mährer, kaiserl. Bothschafter, Erzbischof zu Prag.

Maximus de Maximis, ein Römer, Erzbischof zu Amalfi.

Kaspar Cervantes de Gaeta, ein Spanier, Erzbischof zu Messina, hernach zu Salerno, und Kardinal.

Leonardus Marinus, ein Genueser, Predigerordens, Erzbischof zu Lanziano.

Oktavianus Präconius, ein Sizilianer von Messina, aus dem Minoritenorden, Erzb. zu Panormo.

Nikolaus de Pelleve, ein Franzos, Erzb. zu Sens, hernach Kardinal und Erzbischof zu Rheims.

Antonius Justinianus, ein Grieche, Predigerordens, Erzbischof zu Naxos.

Antonius Puteus, aus der Grafschaft Nizza in Piemont, Erzbischof zu Bari.

Bischöfe.

Vincentius Nicasantius de Fanno, Bischof zu Arba.

Johann Franz. von Flisko, ein Genueser, Bischof zu Andria.

Johann Thomas de St. Felicio, ein Neapolitaner, Bischof zu Kava.

Quintius de Rusticis, ein Römer, Bischof zu Mileto.

Lukas Eycantius von Kattaro, Bischof zu Kattaro.

Aloysius Pisanus, ein Venezianer, Bischof zu Padua, hernach Kardinal.

Alexander Pikkolomini, ein Sicilianer, Bischof zu Pienza.

Dionysius, ein Grieche, Franziskanerordens, älterer Bischof zu Milopotamo.

Gabriel le Veneur, ein Franzos, Bischof zu Evreux.

Guilielmus Barton de Montbas, ein Franzos, Bischof zu Lectoure.

Antonius a Kamera, ein Savoyer, Bischof zu Bellay.

Nikolaus Maria Karaccioli, ein Neapolitaner, Bischof zu Katanea.

Bernardus Bonjoannes, ein Römer, Bischof zu Kamerino.

Fabius Mirtus, ein Neapolitaner, Bischof zu Kajazzo.

Scipio Bongallus, ein Römer, Bischof der Stadt Kastellana.

Gregorius Cornelius, ein Venezianer, Bischof zu Trevigo.

Vincentius Duramius, ein Brixer, Bischof zu Termini.

Mauritius de Petra, von Pavia in der Landschaft Pavesano, Bischof zu Vigevano.

Martius de Martiis, aus dem Hause Medices, ein Florentiner, Bischof zu Neu-Marsiko.

Johannes Vincentius Michaelius, ein Barolitaner, Bischof zu Minorbino.

Gabriel de Bonveri, ein Franzos, Bischof zu Andegav.

Leonard Haller, ein Deutscher, Bischof zu Philadelphia in Natolien.

Ludwig Vanninus de Theodolis, von Forli, Bischof zu Bretagna, starb zu Trient den 11ten Jänner 1563.

Aegidius Falcetta, von Cingoli, Bischof zu Kapri.

Julius Catarrenus, ein Venezianer, Bischof der Stadt Bellay.

Thomas Kasellus, aus Rossano, Predigerordens, jüngerer Bischof von Kava.

Hippolytus Arivabenus, ein Mantuaner, Bischof zu Hierapetra.

Hieronymus Machabäus, ein Römer, Bischof zu Kastro.

Petrus Augustinus, ein Spanier, Bischof zu Hueska und Jakka.

Jakob Raclantus, ein Florentiner, Predigerordens, Bischof zu Chioggia.

Bartholomäus Strigio, ein Kretenser aus Griechenland, Bischof zu Kastellaneta.

Thomas Stella, ein Venezianer, Predigerordens, Bischof zu Justinopel.

Peter de Val, ein Franzos von Paris, Bischof zu Seez.

Johann Anton Pantusa, von Cosenza, Bischof zu Lettere, starb zu Trient den 27sten Okt. 1562.

Johann Baptist de Grassis, ein Mantuaner, Bischof zu Reggio.

Johann Xuarez, ein Portugiese, Augustinerordens, Bischof zu Koimbra.

Philipp Rikkabella, aus Rekanati und Bischof daselbst.

Johann Jakob Barba, ein Neapolitaner, Augustinerordens, Bischof zu Teramo.

Michael a Ture, von Udine in Friaul, Bischof zu Ceneda, hernach Kard. Priester.

Pom=

Pompejus Gambeccarius, ein Bononier, Bischof zu Solmone,

Johann Baroaldus, ein Panormitaner, Bischof zu St. Agatha.

Anton Scarampus, von Aix, Bischof zu Nola.

Anton de Comitibus, ein Genueser, Predigerordens, Bischof zu Brugneto.

Cäsar Foggia, aus Rossano, Bischof zu Umbriatico.

Cäsarcomes a Gambara, ein Brixer, Bischof zu Tortona.

Johann Baptist de Bernardis, aus Lüzzen, Bischof zu Ajazzo.

Martin Perez de Ayala, ein Spanier, Bischof zu Segovia.

Nicolaus Psalme, ein Franzos, Bischof zu Verdun.

Alphons Rosettus, ein Ferrarer, Bischof zu Comachio, hernach zu Ferrara.

Julius Parisianus, ein Tolentiner, Bischof zu Rimini.

Bartholomäus Sebastianus, ein Spanier, Bischof zu Patti.

Franz Lambert, ein Savoyer, Bischof zu Nizza.

Maximilian Doria, ein Genueser, Bischof zu Noli.

Eustach du Bellay, ein Franzos, Bischof zu Paris.

Bartholomäus de Capranica, ein Römer, Bischof zu Carignan.

Ennins Massarius de Narnia, Bischof zu Monte Feltro.

Achilles Brancia, ein Neapolitaner, Bischof zu Bovino.

Johann Franz Verdura, ein Messiner, Bischof zu Chirone.

Albert Duimius de Gliricis, aus Catharo, Predigerord. Bischof zu Vegia.

Johann Antolinez de Bricianos de la Ribera, ein Spanier, Bischof zu Giovenazza.

Tristan de Bizet, Cistercienserord. ein Franzos, Bischof zu Xaintes.

Ascanius Gherardinus von Amelia, Bischof zu Cattacone.

Marcus Gonzaga, ein Mantuaner, Bischof zu Auxerre.

Baldovinus de Baldovinis, ein Pisaner, Bischof zu Aversa.

Peter Franz Pallavizini, ein Genueser, Bischof zu Aleria.

Aegidius Fuscatarius, ein Bononier, Bischof zu Modena.

Timotheus Justinianus von Chio, ein Grieche, Predigerord. Bischof zu Calamo.

Didacus von Almansa, ein Spanier, Bischof zu Coria.

Lactantius Roverella, ein Ferrarer, Bischof zu Ascoli.

Ambrosius Monticula, aus Sarzana, Bischof zu Segni.

Sebastian Gualterius, aus Orvieto im päbstlichen Gebiete, Bischof zu Viterbo.

Hono atus Hisierniensis ex Fascitellis, ein Mönch vom Berg Kassino, Benedictinerordens, ein Neapolitaner, Bischof zu Isola, starb zu Rom im Märzm. 1564.

Petrus Camajanus, von Arezzo, Bischof zu Fiesole.

Horatius Grecus, aus Troja in Apulien, Bischof zu Lesina.

Fabius Cuppalata, ein Placentiner, Bischof zu Lacedogne.

Kaspar de Casal, ein Portugiese, Augustinerordens, Bischof zu Leiria hernach zu Coimbra.

Bernardinus de Cupis, ein Römer, Bischof zu Osimo.

Johannes von Marvilliers, ein Franzos, Bischof zu Orleans.

Julius Gentilius, aus Tortona, Bischof zu Voltorara.

Adrianus Fusconius, ein Römer, Bischof zu Aquino.

Anton von St. Michael, ein Spanier, Franziskanerordens, Bischof zu Monte Marano.

Hieronymus Melchiorius, aus Recanati, Bischof zu Macerata.

Petrus de Petris de Monte, aus Arezzo, Bischof zu Lutzko.

Cäsar Jaconellus, ein Römer, Bischof zu Belcastro.

Julius Gritus, ein Venezianer, Bischof zu Parenzo.

Jakob Silver Piccolomini, von Cälano, Bischof zu Abruzzo.

Ludwig von Breze, ein Franzos, Bischof zu Meaux.

Jakob Mignarellus, von Siena, Bischof zu Grosseto.

Joh. Andreas Kruzius von Tibur, Bischof zu Tibur.

Franz Richardotus, ein Burgunder, aus dem August. Eremitenorden, Bischof zu Arras.

Karl Cicada, ein Genueser, Bischof zu Albenga.

Franz Maria Piccolomini, ein Senenser, Bischof zu Montalcino.

Alcisculus Moya de Contreras, ein Spanier, Bischof zu Vich d'Ossone in Katalonien.

Galeacius Roscius von Interamna, Bischof zu Assisi, starb zu Trient den 16. Oktober 1563.

Ja-

Jacob Maria Salà, ein Bononienser, Bischof zu Viviers.

Gabriel vom Berge St. Sabini, Bischof zu Jesi.

Marianus Sabellus, ein Römer, Bischof zu Eugubio.

Agapitus Belhomo, ein Römer, Bischof zu Caserta.

Julius Cananius, ein Ferrarer, Bischof zu Adria, hernach Kard. Priester des Titels des h. Eusebius und Bisch. zu Modena.

Julius Galettus, ein Pisaner, Bischof zu Alessano.

Hieronymus Burgensis, ein Franzos, Bischof zu Chalons und Abt des h. Peters vom Berge.

Scipio Aestensis, ein Ferrarer, Bischof zu Casal.

Didacus Sarmiento de Sotomayor, ein Spanier, Bischof zu Astorga.

Thomas Goduelus, ein Engländer, Bischof zu Asaph.

Faustus Caffarellus, ein Römer, Bischof zu Fondi.

Belisarius Baldinus, ein Neapolitaner, Bischof zu Larina.

Urbanus Vigerius de Ruere, ein Genueser, Bischof zu Sinigaglia.

Jakob Suretus, ein Grieche, jüngerer Bischof zu Milopotamo.

Joh. Baptist Osius, ein Römer, Bischof zu Rieti, starb den 12. Nov. 1562.

Marcus Laurens, von Troppea, Predigerord. Bischof zu Campagna.

Franz Belcarius Peguilo, Herr von la Creste und Chommieres, Baron des h. Desideratus, ein Franzos, Bischof zu Metz.

Joh. Franz Commendonus, ein Venezianer, Bischof zu Zante, hernach Kardinal.

Karl de Grossis, ein Bononienser, Bischof zu Monte Falco, hernach Kardinal.

Arias Gallego, ein Spanier, Bischof zu Girona.

Hieronymus Gallego, ein Spanier, Bischof zu Oviedo.

Herkules Rettinger, ein Deutscher, Bischof zu Lavant.

Julius de Rubeis, von Polia, Bischof zu St. Leon.

Johann de Mugnatones, ein Spanier, Augustinerordens, Bischof zu Segorbia.

Franz Blanco, ein Spanier, Bischof zu Orense.

Vinzenz de Luchis, ein Bononienser, Bischof zu Ancona.

Pompejus Piccolomini, von Arragonien, Bischof zu Tropea.

Pe-

Petrus Barbadicus, ein Venezianer, Bischof zu Curzola.

Franz Bachodius, ein Savoyer, Bischof zu Genevois.

Karl d'Angennes a Rambouillet, ein Franzos, Bischof zu Mans, hernach Kardinal.

Hieronymus de Nichisola, ein Veroneser, Predigerordens, Bischof zu Tiano.

Marcus Anton Bobba, von Casal, Bischof zu Aosta im Piemont. hernach Kardinal.

Jakob Lomellinus, von Messina, Bischof zu Mazara.

Donatus de Laurentiis de Asculo, aus Apulien, Bischof zu Ariano.

Petrus Contarenus, ein Venezianer, Bischof zu Basso.

Petrus Danesius, ein Franzos, Bischof zu Lavaur.

Hieronymus Savorgnanus, von Firaul, Bischof zu Sebenico.

Philipp dů Beck, ein Franzos, Bischof zu Vannes, hernach zu Nantes, endlich Erzbischof zu Rheims.

Karl de Roussy, ein Franzos, Bischof zu Soissons.

Georg Drascowitz, ein Kroat, Bischof zu Fünfkirchen, hernach Kardinal.

Franz de Aguirte, ein Spanier, Bischof zu Cortona.

An-

Andreas de Guesta, ein Spanier, Bischof zu Leon.

Anton Gorrionero, ein Spanier, Bischof zu Almeria.

Anton Augustin, ein Spanier, Bischof zu Lerida, hernach Erzbischof zu Tarrazona.

Angelus Massarellus, von St. Severino, Bischof zu Thelese.

Anton Ciurelia, von Bari, Bischof zu Budoa.

Dominicus Casablanca, von Messina, Predigerordens, Bischof zu Vicenza.

Petrus Faunus Costacciarius, Bischof zu Aix.

Johann Karl Bovius, ein Bononienser, Bischof zu Ostuni, hernach Erzbischof zu Brindisi.

Hugo Boncompagnus, ein Bononienser, Bischof zu Vesta, hernach Kardinal des Titels des h. Sixtus, und endlich Pabst unter dem Namen Gregor XIII.

Salvator Pacinus de Colle, Bischof zu Chiusi.

Lupus Martinez, ein Spanier, Bischof zu Lianne.

Karl d' Espinay, ein Franzos, erwählter Bischof zu Dol.

Aegidius Spifame, ein Franzos, Bischof zu Nevers.

Anton Sebastian Minturnus, von Trajetto, Bischof zu Ugento.

Ver-

Bernard del Bene, ein Florentiner, Bischof zu Nimes.

Dominicus Bollanus, ein Venetianer, Bischof zu Brixen.

Joh. Anton Vulpius, von Como, und Bischof daselbst.

Ludwig de Genoillac, ein Franzos, Bischof zu Tull und Abt des heil. Romans von Blavio.

Philipp Maria Campegius, ein Bononienser, Bischof zu Feltri.

Johann de Quisiones, ein Spanier, Bischof zu Calahorra.

Didacus Covarruvias de Leyva, ein Spanier, aus Toledo, Bischof zu Ciudad Rodrigo, hernach zu Segovia.

Philipp Gerius, von Pistoja, Bischof zu Ischia, hernach zu Assisi.

Johann Anton Fachinettus de Nuce, ein Bononienser, Bischof zu Nicastro, hernach Patriarch zu Jerusalem, der h. r. Kirche Kardinal Priester des Titels der vier gekrönten Heiligen, endlich Pabst unter dem Namen Innozenz IX.

Hyppolitus Capiluppus, ein Mantuaner, Bischof zu Fano.

Johann Fabritius Severius, ein Neapolitaner, Bischof zu Acerra.

Mat-

Martinus Balduini Rithovius, ein Brabanter, erster Bischof zu Ipern.

Anton Havetius, ein Flander, Predigerord. erster Bischof zu Namur.

Konstantin Bonellus, von Feltro, Bischòf zu Citta di Castello.

Julius Superchius, ein Mantuaner, Karmeliterordens, Bischof zu Accia, hernach zu Cahorle.

Matthäus de Concinis, ein Florentiner, Bischof zu Cortona.

Nicolaus Sfondratus, ein Mayländer, Bischof zu Cremona, hernach Kardinal Priester, endlich Pabst unter dem Namen Gregorius XIV.

Ventura Buffelinus, aus Citta di Castello, Bischof zu Massa.

Ludwig de Bueil, ein Franzos, Bischof zu Vence.

Hieronymus Galleratus, ein Mayländer, Bischof zu Sutri.

Johann Peter Delphinus, ein Venezianer, Canonicus Regularis, Bischof zu Zanthe, und zweyter zu Cefalonia.

Johann Andreas Bellonius, von Messina in Sicilien, Bischof zu Massa im Neapolit.

Georg Ziscowich, ein Ungar, Franziskanerordens, Bischof zu Segni.

F. Fried.

F. Friederich Cornelius, ein Venetianer, aus dem Orden des heil. Johann von Jerusalem, Bischof zu Bergamo, hernach zu Padua, und Kardinal Priester des Titels des h. Stephans.

Stephan Boncher, ein Franzos, Bischof zu Quimper.

Joh. Paul Amanius, aus Crema, Bischof zu Anglona.

Alexander Sfortia aus den Grafen der heil. Flora, Bischof zu Parma, hernach Kardinal des Titels der heil. Maria am Wege.

Anton le Cirier, ein Franzos, Bischof zu Auranches.

Andreas Mocenicus, ein Venetianer, Bischof zu Nimosia.

Benedict Salvinus, aus Fermo, Bischof zu Veroli.

Wilhelm Kassador, ein Spanier, Bischof zu Barcellona.

Peter Gonzalez de Mendoza, ein Spanier, Bischof zu Salamanca.

Martin de Corduba de Mendoza, ein Spanier, Predigerordens, Bischof zu Tortosa.

Julius Magnanus, ein Placentiner, Minoritenordens, Bischof zu Valva.

Valentin Herbutus, ein Pole, Bischof zu Premislav.

Si-

Simon Aleotus, aus Frejuls, Bischof daselbst, starb zu Trient den 20. August 1562.

Petrus de Xaque, ein Spanier, Predigerordens, Bischof zu Nioche.

Prosper Rebiba, ein Messiner, Bischof zu Troja in Apulien, hernach Patriarch zu Konstantinopel.

Melchior Avosmediano, ein Spanier, Bischof zu Guadix.

Hippolitus de Rubeis, von Parma, Bischof zu Pavia, hernach Kardinal Priester.

Didacus de Leon, ein Spanier, Karmeliterordens, Bischof zu Coimbra.

Annibal Saracenus, ein Neapolitaner, Bischof zu Lecce.

Paulus Jovius, von Como, erwählter Bischof zu Nocera.

Hieronymus Trivisanus, ein Venetianer, Predigerordens, Bischof zu Verona, starb zu Trient den 9. Sept. 1562.

Hieronymus Ragazzonus, ein Venetianer, Bischof zu Nazianz und Koadjutor zu Famaugsta, hernach Bischof zu Bergamo.

Romulus de Valentibus, von Trebia, Bischof zu Conversano.

Lucius Maranta, von Venosa, Bischof zu Laviello.

Simon de Nigris, ein Genueser, Bischof zu Sarzana.

Theo-

Theophylus Galuppus, von Tropea, Bischof zu Oppido.

Julius Simonetta, ein Mayländer, Bischof zu Pesaro.

Prtrus d'Albert, ein Navarrer, Bischof zu Cominges.

Jacob Guidius, von Voltera, Bischof zu Penna und Atri.

Didacus Ramirez, ein Spanier, Bischof zu Pampilona.

Franz Delgado, ein Spanier, Bischof zu Lucia.

Johann Clausse, ein Franzos, Bischof zu Senez.

Jakob Gibertus de Nogueras, ein Spanier, Bischof zu Alisi.

Johann Amius, ein Neapolitaner, Bischof zu Hipon, und Koadjutor zu Bovino.

Anton Maria de Salviatis, ein Römer, Bischof zu St. Paul, hernach Kardinal Priester und Legat zu Bologna.

Matthäus Priulus, ein Venezianer, Bischof zu Cittanuova, hernach zu Vicenza.

Thomas Lilius, ein Bonnonienser, Bischof zu Sora.

Hieronymus Guerrinus, von Feltro, Bischof zu Imola.

Thomas Overlaitthe, ein Hiberner, Bischof zu Rosse.

Franz de la Valette, ein Franzos, Bischof zu Pabres.

Fabius Pignatelli, ein Neapolitaner, Bischof zu Monopoli.

Karl de Visconti, ein Mayländer, Bischof zu Pintimiglia, hernach Kardinal.

Johann Kolosuariny, ein Ungar, Predigerordens, Bischof zu Chonad, starb zu Trient den 24. Nov. 1562.

Andreas Duditius Sbardellat, ein Ungar, Bischof zu Tina, hernach zu Fünfkirchen.

Spinellus Banzius, von Monte Pulciano, Bischof daselbst.

Franz Obondius Castillioneus, ein Mayländer, Bischof zu Bobbio, hernach Kardinal Priester.

Stanislaus Faleschi, ein Pole, Bischof zu Theodosia.

Eugen Ohairt, ein Hiberner, Predigerordens, Bischof zu Achada.

Donaldus Magongial, ein Hiberner, Bischof zu Raphono.

Guido Ferrerius, ein Piemonteser, Bürger und Bischof zu Verceil, hernach Kardinal Priester und Marquis zu Romagna.

Johann Baptist Sighicelli, ein Bononienser, Bischof zu Farenza.

Sebastian Panrius, von Rimini, Bischof zu Orvieto.

Jo-

Johann Baptist Lomellinus, ein Messiner, Bischof zu Marsico.

Augustin Mollignatus, von Verceill, Bischof zu Trevico.

Karl Grimald, ein Genueser, Bischof zu Savona.

Fabricius Landrian, ein Mayländer, Bischof zu San Marco.

Bartholomä Ferratinus, Bürger und Bischof zu Amelia.

Peter Fragus, ein Spanier, Bischof zu Usel, hernach zu Algeri.

Hieronymus de Gaddis, ein Florentiner, Bischof zu Cortona.

Franz Contarenus, ein Venezianer, Bischof zu Baffo.

Johann Delphinus, ein Venezianer, Bischof zu Torcello.

Alexander Molus, von Como, Bischof zu Minori.

Hieronymus Vielmus, ein Venezianer, Predigerordens, Bischof zu Anglona.

Franz Raguseus, Franziskanerordens, Bischof zu Marcana.

Aebte.

Ludwig de Baissey, General-Abt des Zisterzienserordens.

Hieronymus de Souchier, ein Franzos aus Campanien, Zisterzienserordens, Abt zu Clairvaux.

Simplician, Abt zu St. Salvator, zu Pavia, der Kassinensischen Versammlung.

Stephan Catanius, ein Novarenser, Abt zu St. Maria der Gnaden, der Placentiner-Diöces der Kasinens. Versammlnng.

Augustin Boscius, ein Spanier, Abt des heil. Benedicts von Ferrara, der Casinensischen Versammlung.

Eutychius de Cordes, ein Antwerper, Abt des heil. Fortunatus bey Bassano, der Casinensischen Versammlung.

Claudius Saimtes, ein Franzos, Abt zu Luneville.

Cosmas Damianus Hortulanus, Abt zu Villa Bertrand.

Ordensgenerale.

Vincentius Justinianus, ein Genueser, General des Predigerordens, hernach Kardinal.

Franz von Zamora, ein Spanier von Guenca, General des Franziskanerordens.

Anton de Sapientibus, von Agosta, General des Minoritenordens.

Christoph von Padua, General des Augustiner-Eremitenordens.

Joh. Baptist Migliavacca, von Asti, General des Servitenordens.

Stephan Facinus, von Cremona, Provincial in der Lombardie, anstatt des Generals des Karmeliterordens.

Jakob Lainez, ein Spanier, aus Almazan in Castilien, General der Jesuiten.

Thomas Tifernas, von Citta di Castello in Umbria, General der Kapuziner.

Doktoren der Gesetze für die heilige Kirchenversammlung.

Gabriel Paleotus, ein Bononienser, Auditor Rotá, hernach Kardinal und Bischof zu Bononien, dann erster Erzbischof zu Bononien, sodann Bischof zu Albano, und endlich Bischof Kardinal zu Sabino.

Scipio Lancellottus, ein Römer, Consistorial-Advocat, hernach Auditor Rotá und Kardinal Priester des Titels des h. Simeons.

Joh. Baptist Castellius, ein Bononienser, Promotor, hernach Bischof zu Rimini.

Michael Thomasius, von Majorca, Doktor der Dekreten, hernach Bischof zu Lerida.

Gottesgelehrte, welche vom Pabst dazu geschickt worden.

Fr. Petrus de Soto, ein Spanier, Predigerordens, starb zu Trient im April 1563.

Alphons Salmeron, ein Spanier von Toledo, ein Jesuit.

Franz Turrianus, ein Spanier von Leon, Doktor der Gottesgelehrtheit, hernach Jesuit.

Anton Solisius, ein Spanier, Doktor der Gottesgelehrtheit.

Fr. Camillus Campegius, von Pavia, Inquisitor zu Ferrara, Predigerordens.

Fr. Hieronymus Bravo, ein Spanier, Predigerordens.

Fr. Adrian Valentinus, ein Venezianer, Predigerordens, anstatt des verstorbenen Fr. Petrus Soto, hernach General-Inquisitor zu Venedig.

Doktoren der theologischen Fakultät zu Paris, welche vom König in Frankreich geschikt worden.

Nikolaus Maillard, Dekan der theologischen Fakultät zu Paris.

Johann Pelletier, Präfekt des Navarrischen Kollegiums.

Jakob Hugonis, Franziskanerordens, Anwald des abwesenden Bischofs zu Teguier.

Anton Demochares.

Nicolaus de Bris.

Simon Vigot, Kanonikus zu Paris, hernach Erzbischof zu Narbonne.

Richard du Pre.

Natalis Paillet, starb zu Trient im November 1562.

Robert Fournier.

Anton Coquier.

Lazar Broychot.

Claudius de Sainctes, von Chartes, Canonicus-Regular. St. Augustins, hernach Bischof zu Evreux.

Gottesgelehrte, welche vom König Philipp II. in Spanien geschickt worden.

Cosmus Damianus, erwählter Abt zu Ville Bertrand.

Ferdinand Tritius, Canonicus zu Caure.

Ferdinand Vellosillus, Canonicus zu Seez, hernach Bischof zu Lugo.

Thomas Dassio, beeder Rechte Doktor, Canonicus zu Valentia.

Anton Covarruvias, Auditor zu Granata.

Ferdinand Mincasensis, der Dekreten Doktor.

Johann Ramirez, aus Spanien, Provinzial von San Jago.

Alphons Contreras, Commissarius des Minoritenordens an dem königl. spanischen Hofe.

Michael de Medina, ein Spanier, Minoritenordens, Doktor der Gottesgelehrtheit.

Johann Lobera, ein Spanier, Lector der Theologie zu Salamanca, und Gespan des Provinzials von San-Jago.

Cosmus Palma Fonteyn, Doktor der Gottesgelehrtheit, ein Spanier, und Gehilfe des Abts Hortulanus.

Johann Gallo, ein Spanier, Predigerordens.

Peter Fernandez, ein Spanier, Predigerordens, und des erstgemeldten Gespan.

Desiderius vom heil. Martin, ein Karmeliter von Palermo.

Michael Bajus, aus dem Hennegau, Doktor der Gottesgelehrtheit, hernach Dekan der Kollegiatkirche bey St. Peter zu Löven, und der Akademie Kanzler.

Johann Hessels, aus Löven, Doktor der Gottesgelehrtheit.

Kornellius Jansenius, von Hulst in Flanderu, Doktor der Gottesgelehrtheit, hernach erster Bischof zu Gent.

Got-

Gottesgelehrte vom König in Portugal geschickt.

Franz Foriero oder Forerius, ein Portugiese aus Lisabon, Predigerordens.
Jakob a Payva de Andrade, ein Portugiese, Doktor der Gottesgelehrtheit.
Melchior Cornelius, der Dekreten Doktor, königl. portugisischer Rath.

Vom Herzog in Baiern.

Johann Covillon, aus Rüssel in Flandern, ein Jesuit.

Anwälde der abwesenden Bischöfe.

Marchantus, Doktor der Gottesgelehrtheit, wegen des Kardinals von Mendoza, Bischof zu Burgos.
Johann Gothard oder Cothard, ein Deutscher, Weltgeistlicher, wegen des Bischofs zu Regenspurg.
Georg Hochenwarter, ein Weltgeistlicher, Doktor der Gottesgelehrtheit und Suffraganeus, wegen des Bischofs zu Basel.
Felician Ningvarda von Morbeigne, Predigerordens, wegen des Erzbischofs zu Salzburg.

Peter Cumel, Doktor der Gottesgelehrtheit, Canonicus zu Malaga, wegen des Bischofs zu Malaga.

Johann Delgadus, Doktor der Gottesgelehrtheit, Canonicus zu Todi, wegen des Bischofs zu Todi, Johann vom h. Aemilian.

Caspar Cardillus, von Villapando, Doktor der Gottesgelehrtheit, wegen des Bischofs zu Avilla.

Johann de Ludenna, Doktor der Gottesgelehrtheit, Predigerordens, wegen des Bischofs zu Seez.

Franz Orantes, Lector zu Villadoled, ein Franziskaner, wegen des Bischofs zu Palentia.

Cäsar Ferrantius, Doktor der Gottesgelehrtheit, wegen des Bischofs zu Sessa.

Ordens-Procuratores.

Johann Courignon, ein französischer Doktor, Procurator des Cluniacenserordens, hernach Großprior.

Nicolaus Boucherat, ein Franzos, Prior des Klosters de Recluso, General-Procurator des Cistercienserordens, hernach General desselben.

Weltliche Gottesgelehrte und Doktores des canonischen Rechts.

Georg Girard, ein Franzos, Doktor der Gottesgelehrtheit, mit dem Bischof zu Angers.

Gentianus Hervetus, ein Franzos von Orleans, mit dem Kardinal von Lothringen, wurde hernach Cononicus zu Rheims.

Franz Sancius, Decan der theologischen Facultät zu Salamanca und Canonicus daselbst.

Matthäus Guerra, von Cosenza, mit dem Bischof zu San-Marco.

Federicus Pendasius, mit dem Kardinal zu Mantua.

Johann Franz Lombardus, mit dem Kardinal Seripando.

Peter Mercatus, mit dem Bischof zu Vich d'Ossone.

Trigillus, Doktor der Gottesgelehrtheit und Canonicus zu Leon, mit dem Bischof zu Leon.

Sobannus, Doktor der Gottesgelehrtheit, mit dem Bischof zu Leon.

Anton Leiton, Doktor der Gottesgelehrtheit, mit dem Bischof zu Coimbra.

Peter Fontidonius, Doktor der Gottesgelehrtheit und Canonicus zu Salamanca, mit dem Bischof zu Salamanca.

Johann Villetta, Doktor der Gottesgelehrtheit, mit dem Bischof zu Barcellona.

Johann Fonseca, Doktor der Gottesgelehrtheit, mit dem Erzbischof zu Granada.

Michael Oroncuspe, Doktor der Gottesgelehrtheit, mit dem Bischof zu Pampelona.

Alphonsus Fernandez de la Guerra, ein Spanier, Doktor der Gottesgelehrtheit, mit dem Bischof zu Cadix.

Michael Ytero, beeder Rechten Doktor, mit dem Bischof zu Pampelona.

Joseph Puebla, Doktor der Gottesgelehrtheit, mit dem Bischof zu Ciudad-Real.

Johann Chiacon, Doktor des kanonischen Rechts, mit dem Bischof zu Almeria.

Anton Garsias, Doktor der Gottesgelehrtheit, mit dem Bischof zu Oviedo.

Benedict Arias Montanus, des Ordens St. Jakobs, Doktor der Gottesgelehrtheit, mit dem Bischof zu Segovien.

Johann Barcellona, ein Gottesgelehrter, mit dem Bischof zu Usel.

Gottesgelehrte.

1) Aus dem Benedictinerorden.

Johann Charthougne, Doktor der Gottesgelehrtheit.

Johann de Verdun, Doktor der Gottesgelehrtheit.

2) Aus dem Predigerorden.

Angelus Ciosus, ein Florentiner, mit dem Kardinal zu Mantua.

Seraphin de Caballis, von Brescia, Provincial des gelobten Landes, mit seinem Ordensgeneral, dem er in der Würde nachgefolget.

Elisäus Capys, ein Venezianer, mit dem Erzbischof zu Prag.

Peter Aridiensis, ein Franzos, mit dem Bischof zu Mans.

Bernhard Bernhardi, Inquisitor zu Avignon, Vicarius der Congregation in Frankreich, mit dem Bischof zu Nimes.

Johann Matthäus Valdina, mit dem Prälaten zu Tarent.

Peter Martyr Coma, ein Spanier, mit dem Prälaten zu Girona.

Peter Zatores, ein Spanier, mit dem Prälaten zu Tortosa.

Anton de Grosupto, mit dem Bischof zu Vigevano.

Aurelius de Chio, mit dem Bischof zu Spalatro.

Adrian Valentinus, ein Venezianer, mit dem Bischof zu Nicosia.

Marcus Medices, von Verona, mit dem Bischof zu Ceneta.

Benedictus Herba, ein Mantuaner, mit dem Bischof zu Brescia.

Michael de Ast, ein Genueser, Prior zu St. Lorenz.

Constantin Coccian Isorella, mit dem Bischof zu Monte Pulciano.

Heinrich vom heil. Hieronymus, mit dem Prälaten zu Braga.

Ludwig de Sotomajor, ein Portugise, mit dem Bischof Georg de Tuyde.

Johann Baptist de Lugo, mit dem Bischof zu Verona.

Hieronymus Barolus, von Pavia.

5) Aus dem Franziskanerorden.

Aloysius de Burgonovo, Lektor der Theologie zu Bologna, General-Komissarius, hernach Ordensgeneral.

Thomas de Sogliano, Sub-Provinzial von Bologna.

Anton de Padua, ein Portugise, Ordenssecretarius.

Bonifacius Raguseus, apostolischer Prediger, Gouverneur des gelobten Landes, hernach Bischof zu Stagno.

An-

Angelus de Petriolo, Lector der Theologie zu Perugia.
Angelus Justinianus, Lector der Theologie zu Genua.
Vincentius, von Messina, Lector der Theologie zu Neapel.
Julius Passitanus, Lector der Theologie zu Bergamo.
Jakob Alani, ein Franzos, mit dem Bischof zu Vanes.

4) Aus dem Minoritenorden.

Marcus Anton Gambaronus, von Lugo.
Bartholomäus Golphus, von Pergula, ein vortreflicher Prediger.
Johann Tertius, von Bergomo, Lector der Theologie zu Pavia.
Clemens Thomasinus, ein Florentiner, Rector des Klosters St. Antoni zu Padua.
Augustin Balbes, von Lugo.
Johann Baptist Ghisulphus, Ordenssecretarius.
Anton de Crignano, Regens in dem Kloster St. Anton zu Padua.
Lucius Angusiola, ein Florentiner, Regens in dem Kloster St. Franziskus zu Bologna.

Ma-

Maximus Benianus, von Crema, Deputirter seines Ordens, Inquisitor zu Padua, und hernach Bischof zu Fossa Clodia.

Octavian Cherus, von Neapel, Regens in dem Kollegium des heil. Lorenz zu Neapel.

Anton Posius, von Montalcino, Regens in dem Convent der zwölf Apostel zu Rom.

Bonaventura Meldulensis, Regens in dem Convent zu Parma.

Martialis Peregrinus, Regens des Convents zu Ferrara.

Anton a Cubalo, von Monte-Feltro.

Andreas Schynopius, von Amandula, mit dem Bischof zu Cantazaro.

Balthasar Crispus, ein Neapolitaner, mit dem Bischof zu Tropea.

5) Aus dem Augustinerorden.

Thadäus Perusinus, mit dem Prälaten Salviano, wurde hernach General-Präpositus.

Johann Paul, von Recanati, mit dem Bischof zu Fünfkirchen.

Simon, von Florenz, mit dem Kardinal Seripandus.

Cherubin Lavosius, mit dem Bischof zu Vercell.

Gabriel Vertallus.

Ambrosius, von Verona, Prior des Convents des heil. Markus zu Trient.
Johann Baptist Burger, ein Spanier, von Valentia.
Anton Mandulphensis, mit dem Erzbischof zu Prag.
Aegidius Volaterranus, mit dem Bischof zu Teano.
Eugenius, von Pesaro, Redner des Kirchenraths, hernach Bischof zu Smyrna und Velletri.
Adamantius, von Florenz, mit dem Kardinal Madrutius, hielt im Namen der 7 katholischen Schweizer-Cantons eine Rede.
Aurelius Corismaltensis, mit dem schweizerischen Gesandten.
Baltasar Massanus, mit dem Bischof von Catanea.
Sebastian von Fano, Ordenssekretarius.
Christoph de Sanctotis, ein Spanier.
Simon de Brazzolatis, von Padua.
Angelus Ferrus, ein Venezianer, mit dem Bischof zu Osino.
Peter, von Portugal, mit dem Bischof zu Leiria.

6) Aus dem Karmeliterorden.

Johann Jakob Cherecatus, von Vicenza, Provinzial zu Venedig, hernach Generalprocurator seines Ordens.
Theodor Masius, von Mantua, mit dem Bischof zu Cremona.
Sylvester, der Beichtvater des Kardinals zu Mantua.
Lucretius Asolanus, mit dem Patriarchen zu Venedig.
Nicolaus Gallus, mit dem Ordensgeneral.
Eraldus, ein Franzos, mit dem Ordensgeneral.
Lorenz Lauretus, mit dem Ordensgeneral.
Angelus Ambrosianus, ein Venezianer.

7) Aus dem Orden der Diener Mariä.

Stephan Bonutius von Arezzo, hernach Bischof zu Alatri und Kardinal Priester des Titels des heil. Petrus und Marcellus.
Amans, wegen seines Ordens, mit dem Bischof zu Sebenico.

Officiale des Kirchenraths.

Der Bischof zu Cava, als Kommissarius.
Der Bischof zu Telesi, als Sekretarius.
Ludwig Bondonius, als Cäremonienmeister.
Anton Marcellus, als Depositarius.

Cantores des Kirchenraths.

Simon Bartholinus, von Perugia.
Johann Aloysius de Episcopis, ein Neapolitaner.
Bartholomäus Conte, oder le Comte, ein Franzos.
Matthias Albo, von Foligni.
Franz Bustamante, ein Spanier.
Johann Anton Latinus, von Benevento.
Franz Druda, von Cagli.
Lukas Longincus, von Gison.
Peter Scorteccius, von Arezzo.

Notarien des Kirchenraths.

Marcus Anton Peregrinus, von Como.
Cynthius Pamphilus, von San-Severino.
Hieronymus Gambarus, von Brescia.

Die Bothen des Pabstes und des Kirchenraths.

Nicolaus de Mattheis und Jacob Carre, beede aus Dauphine.

Daß also die Zahl der Väter, welche sich bey diesem Kirchenrathe eingefunden, nach den Nationen eingetheilet, folgende ist:

Italiänische 187, und 2 welche durch ihre Anwälde erschienen.
Französische 26, und einer, so einen Anwald geschickt hat.
Spanische 31, und 4 welche ebenfalls Anwälde geschickt haben.
Deutsche 2, und 4 durch Anwälde
Englische 1.
Irrländische 3.
Portugisische 3.
Pohlnische 2.
Ungarische 2.
Flandrische 2.
Mährische 1.
Kroatische 1.
Illyrische 3.
Griechische 6.

Anhang
von dem Reinigungsorte.
(Aus der florentinischen Kirchenversammlung.)

Vorerinnerung.

Damit die griechische Kirche, welche von den Zeiten des Photius her sich von der lateinischen getrennet hatte, wieder mit derselben vereiniget werde, hat Pabst Eugen IV., nachdem er vernommen, daß der griechische Kaiser Johannes Paläologus, und Joseph der Patriarch zu Konstantinopel die Vereinigung mit der römischen Kirche sehnlich wünschen, dieselbe hiezu durch Schreiben und Abgesandte kräftig ermahnet, und angerathen, daß deswegen eine allgemeine Kirchenversammlung, welcher sowohl die lateinischen als griechischen Bischöfe beywohnen sollten, möchte gehalten werden.

Nachdem nun Pabst Eugen nach Ferrara eine allgemeine Kirchenversammlung ausge-

schrieben hatte, kam der griechische Kaiser, der Patriarch und sehr viele griechische Bischöfe dahin; auch waren die Gesandten der alexandrinischen, antiochenischen und jerusalemitanischen Kirche zugegen. Die Kirchenversammlung wurde also im Jahre 1437. zu Ferrara angefangen; weil aber eine ansteckende Krankheit einriß, von da nach Florenz übersetzet. Unter den vornehmsten Punkten, in welchen die Griechen mit der Lehre der römischen Kirche nicht übereinkammen, war auch die Lehre von dem Reinigungsorte.

Nachdem nun zwischen den Griechen und Lateinern vieles über diese Lehre, und ob man ein Feuer zulassen könne, ist gesagt, geschrieben, und beantwortet worden, wurde folgendes, was das Reinigungsort betrift, mit aller Uibereinstimmung beschlossen und vestgesetzet:

„ Daß, wenn die wahrhaft Büssenden
„ in der Liebe Gottes sterben, noch ehe sie
„ durch würdige Früchte der Buße für ihre
„ Uibertretungen und Unterlassungen genug
„ gethan haben, ihre Seelen durch die Pei-
„ nen des Reinigungsortes nach dem Tode
„ gereiniget werden, und daß ihnen, damit
„ sie von diesen Peinen entlediget werden,

„ die

„ die Fürbitte der Gläubigen, nämlich die
„ Opfer der Messe, Gebethe, Almosen und
„ andere fromme Werke, welche von den
„ Gläubigen nach der Vorschrift der Kirche
„ zu geschehen pflegen, nützen. Und daß
„ die Seelen derjenigen, welche nach der
„ Taufe gar keine Mackel der Sünde an
„ sich gezogen haben; und auch jene Seelen,
„ welche nach begangenen Sünden entweder
„ noch in dem Leibe, oder nach ihrer Absönde-
„ rung von demselben, wie oben gesagt ist,
„ sind gereiniget worden, alsobald in den Him-
„ mel aufgenommen werden, und zur An-
„ schauung des dreyeinigen Gottes, wie er
„ ist, gelangen, doch nach Verschiedenheit
„ der Verdienste ein Mensch vollkommener
„ als der andere. Die Seelen derjenigen
„ aber, welche in einer wirklichen Tod-
„ sünde, oder allein in der Erbsünde von
„ ihren Leibern abgesöndert werden, also-
„ gleich in die Hölle hinabfahren, doch aber
„ so, daß sie mit ungleichen Strafen bele-
„ get werden.

Dieß ist die Lehre der Kirche von dem Reinigungsorte, welcher dem allgemeinen Sprachgebrauche nach durch das Wort Fegfeuer bezeichnet wird.

In-

Inhalt.

Seite

Von dem Glaubensbekenntnisse 1
Von den kanonischen Büchern der Bibel. — — — 4
Von der Erbsünde — — 8
Von der Rechtfertigung. Einleitung. 15
I. Kapitel. Von der Schwachheit der Natur und des Gesetzes, die Menschen gerecht zu machen. — 16
II. Kap. Von der Begnadigung und dem Geheimnisse der Ankunft Christi. 17
III. Kap. Welche Menschen durch Christum gerechtfertiget werden. — 18
IV. Kap. Die Beschreibung der Rechtfertigung des Gottlosen, und auf welche Weise derselbe in den Stand der Gnaden komme, wird beygebracht. 19
V. Kap. Daß die Vorbereitung zur Rechtfertigung den Erwachsenen nöthig sey, und woher sie komme. 20
VI. Kap. Von der Art der Vorbereitung. — — — 21
VII. Kap. Was die Rechtfertigung des Gottlosen sey, und welche ihre Ursachen sind. — — — 23

VIII.

Seite
VIII. Kap. Wie zu verstehen sey, daß der Gottlose durch den Glauben und umsonst gerechtfertiget werde. — 27
IX. Kap. Das stolze Vertrauen der Ketzer wird widerlegt. — 28
X. Kap. Von der Vermehrung der erlangten Rechtfertigung. — 29
XI. Kap. Von der Haltung der Gebote, und daß sie nothwendig und möglich seyn. — — — 31
XII. Kap. Daß man sich vor verwegener Vermuthung der Prädestination, oder göttlichen Gnadenwahl, hüten soll. — — — 34
XIII. Kap. Von der Gabe der Beharrlichkeit. — — — 35
XIV. Kap. Von den Gefallenen, und ihrer Wiederaufrichtung. — 36
XV. Kap. Daß durch eine jede Todsünde die Gnade, aber nicht der Glaube verloren werde. — 38
XVI. Kap. Von der Frucht der Rechtfertigung, das ist, von dem Verdienste der guten Werke, und von der Art dieses Verdienstes. — — 39
Von der Rechtfertigung. 33 Glaubensregeln. — — — 43
Von den Sakramenten. Einleitung. 56
13 Glaubensregeln. — — 57

Inhalt.

Seite

Von den Sakramenten insbesondere

Von der Taufe. 14 Glaubensregeln. 61

Von der Firmung. 3 Glaubensregeln. 66

Von dem heiligsten Sakramente des Altars. — — — 67

I. Kap. Von der wesentlichen Gegenwart unsers Herrn Jesu Christi in dem heiligsten Altarssakramente. — 68

II. Kap. Von der Weise der Einsetzung dieses heiligsten Sakraments. 70

III. Kap. Von der Vortreflichkeit des heiligsten Altarssakraments über die anderen Sakramente. — — 72

IV. Kap. Von der Verwandlung. 73

V. Kap. Von der Anbethung und Ehrerbietung, die diesem heiligsten Sakramente erzeiget werden soll. — 74

VI. Kap. Wie man das Sakrament des Altars behalten und zu den Kranken tragen soll. — 76

VII. Kap. Welche Vorbereitung zu dem würdigen Empfange dieses heiligsten Sakraments nöthig sey. 77

VIII. Kap. Von dem Gebrauche dieses wunderbaren Sakraments. — 78

Von dem heiligsten Altarssakramente 11 Glaubensregeln. — — 81

Die

Inhalt.

Seite

Die Lehre von den heiligsten Sakramenten der Buße und letzten Oelung. Einleitung. — — 85

I. Kap. Von der Nothwendigkeit und der Einsetzung des Sakraments der Buße. — — — 86

II. Kap. Von dem Unterschiede des Sakraments der Buße und der Taufe. 88

III. Kap. Von den Theilen und der Frucht dieses Sakraments. — 90

IV. Kap. Von der Reue. — 92

V. Kap. Von der Beicht. — 95

VI. Kap. Von den Dienern dieses Sakraments und von der Lossprechung. 100

VII. Kap. Von der Vorbehaltung grosser besonderer Fälle. — — 102

VIII. Kap. Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Genugthuung. 104

IX. Kap. Von den Werken der Genugthuung. — — — 108

Die Lehre von dem Sakramente der letzten Oelung. — — 109

I. Kap. Von der Einsetzung des Sakraments der letzten Oelung. — 110

II. Kap. Von der Wirkung dieses Sakraments. — — 111

III. Kap. Von dem Diener dieses Sakraments, und der Zeit, da man es geben soll. — — — 112

Von

Inhalt.

Seite

Von dem Sakramente der Buße, 15 Glaubensregeln. — — 115

Von dem Sakramente der letzten Oelung, 4 Glaubensregeln. — 122

Die Lehre von der Kommunion unter beyderley Gestalten, und der jungen Kinder. Einleitung. 124

I. Kap. Daß die Layen und die nicht konsekrirenden oder nicht Meßlesenden Priester durch göttlichen Befehl nicht zur Kommunion unter beeden Gestalten verbunden sind. — — 125

II. Kap. Von der Gewalt der Kirche in Ausspendung des Altarssakraments. 127

III. Kap. Daß unter jeder Gestalt Christus ganz und das wahre Sakrament empfangen werde. — 128

IV. Kap. Daß die kleinen Kinder nicht zur sakramentalischen Kommunion verpflichtet seyn. 129

Von der Kommunion unter beeden Gestalten, und jener der kleinen Kinder, 4 Glaubensregeln. — 130

Die Lehre von dem Opfer der Messe. Einleitung. — — — 132

I. Kap. Von der Einsetzung des heiligsten Opfers der Messe. — 132

II.

Seite

II. Kap. Daß das sichtbare Opfer ein Versöhnopfer für die Lebendigen und Todten sey. — — — 135

III. Kap. Von den Messen zu Ehren der Heiligen. — — 137

IV. Kap. Von dem Kanon der Messe. 137

V. Kap. Von den feyerlichen Cåremonien bey dem Opfer der Messe. 138

VI. Kap. Von der Messe, in welcher der Priester allein kommuniziret. 139

VII. Kap. Von dem Wasser, welches bey Opferung des Kelches mit dem Wein vermischet wird. — 140

VIII. Kap. Daß die Messe allenthalben nicht in der gemeinen Sprache soll gehalten, und daß die Geheimnisse dem Volke sollen erklåret werden. 140

IX. Kap. Vorerinnerung wegen folgender Glaubensregeln. — 141

Von dem Opfer der Messe, 9 Glaubensregeln. — — 142

Der Schluß, die angesuchte Bewilligung des Kelchs belangend. 145

Die Lehre von dem Sakramente der Priesterweihe.

I. Kap. Von der Einsetzung des Priesterthums des neuen Gesetzes. 146

II. Kap. Von den sieben Stufen der Weihe. — — — 147

III.

Seite
III. Kap. Daß die Priesterweihe wahrhaft ein Sakrament sey. — 148
IV. Kap. Von der Hierarchie der Kirche, und der Weihung. — 149
Von dem Sakramente der Priesterweihe, 8 Glaubensregeln. — 151
Die Lehre von dem Sakramente der Ehe, — — — 155
12 Glaubensregeln hievon. — 157
Der Schluß von der Reformation des Ehestandes.
I. Kap. Die von der lateranensischen Kirchenversammlung vorgeschriebene Art, feyerlich in die Ehe zu treten, wird erneuert: daß der Bischof, was die öffentlichen Verkündigungen betrift, dispensiren könne: und daß die Ehen, welche nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweener oder dreyer Zeugen eingegangen werden, ungültig seyn. — — — 162
II. Kap. Zwischen welchen Personen eine geistliche Verwandtschaft eingegangen werde. — — 167
Der Schluß von dem Reinigungsorte (Fegfeuer) — — 169

Von

Inhalt.

Seite

Von der Anrufung, Verehrung und den Reliquien der Heiligen, von den heiligen Bildern, und von den Wunderwerken. — — 171

Der Schluß von dem Ablasse. 177

Von dem Unterschiede der Speisen, dem Fasten, und den Feyertägen. 179

Daß man die Verordnungen des heiligen Kirchenraths annehmen und halten soll. — — — 180

Die Glückwünsche der Väter am Ende der Kirchenversammlung. 183

Verzeichniß der Namen, der Zunamen, des Vaterlandes, und der Würden der Gesandten, Erzbischöfe, Bischöfe, und anderer Väter, desgleichen der Bothschafter und Gottesgelehrten, welche zu dem heiligen allgemeinen tridentinischen Kirchenrath unter Pabst Pius IV. zusammen gekommen sind. 187

Anhang von dem Reinigungsorte, oder Fegfeuer, aus dem florentinischen Kirchenrathe. — — 229

Mit von Baumeisterischen Schriften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geissau, Anton Ferdinand von, 1746-1809

Des heiligen allgemeinen Kirchenraths zu Trient Schlüsse und Glaubensregeln, welche die katholische Lehre betreffen

Wien 1783

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th H 1189
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11286406-5
VD18 12460885-001